



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr

Planfeststellungsbeschluss

für die Netzanbindung DolWin3 der
Offshore-Plattform DolWin gamma
mittels einer 600-kV-Gleichstromleitung

**Landtrasse: von der Übergabemuffe Land- /Seekabel
landeinwärts bis zur Konverterstation am Umspannwerk
Dörpen West**

Gemeinden Hinte, Ihlow und Krummhörn im Landkreis Aurich,
Kreisfreie Stadt Emden,

Stadt Weener (Ems), Gemeinden Jemgum und Bunde
im Landkreis Leer

Gemeinden Heede und Rhede, Samtgemeinden Dörpen und Werlte
im Landkreis Emsland

27.01.2014

Az.: 3313-05020-DolWin3 **Land**



Niedersachsen

1.3.5	Naturschutz	17
1.3.5.1	Allgemeines	17
1.3.5.2	Besondere Regelungen	20
1.3.5.2.1	Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Emsland)	20
1.3.5.2.2	Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Leer)	20
1.3.6	Deichschutz	20
1.3.7	Bodenschutz und Abfallrecht	20
1.3.7.1	Bodenkundliche Baubegleitung	20
1.3.7.2	Untere Bodenschutzbehörde (Stadt Emden)	21
1.3.7.2.1	Kampfmittel	21
1.3.7.2.2	Sulfatsaure Böden	21
1.3.7.3	Untere Bodenschutzbehörde (Landkreis Leer)	21
1.3.7.4	Untere Bodenschutzbehörde (Landkreis Aurich)	22
1.3.7.5	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	22
1.3.8	Verkehrsrechtliche Belange	22
1.3.8.1	Landkreis Leer	22
1.3.8.2	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – GB Aurich	23
1.3.8.3	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – GB Oldenburg	23
1.3.8.4	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – GB Lingen	23
1.3.8.5	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – GB Osnabrück	23
1.3.9	Denkmalschutz	24
1.3.10	sonstige Nebenbestimmungen	24
1.3.10.1	Gemeinde Ihlow	24
1.3.10.2	Gemeinde Bunde	24
1.3.10.3	Gemeinde Krummhörn	25
1.3.10.4	Flurbereinigungsverband Emsland / Grafschaft Bentheim	25
1.3.10.5	DB Energie GmbH	25
1.4	Zusagen	25
1.4.1	Allgemeines	25
1.4.2	DB Services Immobilien GmbH	25
1.5	Vorbehaltene Entscheidungen	25
1.5.1	Allgemeiner Vorbehalt	25
1.5.2	Vorbehalt Untere Naturschutzbehörden	26
1.5.3	Vorbehalt Maßnahmenenerweiterung	26
1.6	Einwendungen	26
2.	Begründender Teil	27
2.1	Sachverhalt	27
2.1.1	Zusammenfassung der Planung	27
2.1.2	Verfahrensablauf	27
2.1.3	Umweltverträglichkeitsprüfung	27
2.2	Rechtliche Bewertung	28
2.2.1	Formalrechtliche Würdigung	28
2.2.1.1	Zuständigkeit	28
2.2.1.2	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens	28
2.2.2	Materiellrechtliche Würdigung	28
2.2.2.1	Planrechtfertigung	28

2.2.2.2	Abschnittsbildung	30
2.2.2.3	Variantenprüfung	33
2.2.2.3.1	Technische Alternativen	33
2.2.2.3.2	Trassenalternativen	34
2.2.2.4	Immissionen	36
2.2.2.4.1	Schallimmissionen.....	36
2.2.2.4.2	Elektrische und magnetische Felder	36
2.2.2.4.3	Erwärmung des Bodens	39
2.2.2.5	Wasserrechtliche Belange.....	39
2.2.2.6	Deichrechtliche Zulassung	39
2.2.2.7	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	40
2.2.2.8	Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung.....	40
2.2.2.9	Natur und Landschaft.....	41
2.2.2.9.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	41
2.2.2.9.1.1	Eingriff.....	42
2.2.2.9.1.2	Vermeidung	43
2.2.2.9.1.3	Ausgleich und Ersatz.....	44
2.2.2.9.1.3.1	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	44
2.2.2.9.1.3.2	Zuordnung der Kompensationsverpflichtungen.....	46
2.2.2.9.1.4	Naturschutzfachliche Abwägung.....	50
2.2.2.9.1.5	Ersatzzahlung	51
2.2.2.9.2	Gesetzlich geschützte Biotope.....	51
2.2.2.9.3	Gebietsschutz (Natura 2000-Gebiete, nationale Schutzgebiete).....	53
2.2.2.9.3.1	Natura 2000-Gebiete.....	53
2.2.2.9.3.1.1	FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“ (DE 2507-331, landesinterne Nr. FFH 002).....	54
2.2.2.9.3.1.2	EU-Vogelschutzgebiet „Krummhörn“ (DE 2508-401, landesinterne Nr. V 04).....	55
2.2.2.9.3.1.3	EU-Vogelschutzgebiet „Rheiderland“ (DE 2709-401, landesinterne Nr. V 06).....	56
2.2.2.9.3.1.4	EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ (DE 2509-401, landesinterne Nr. V 09).....	58
2.2.2.9.3.1.5	EU-Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (DE 2609-401, landesinterne Nr. V 10).....	60
2.2.2.9.4	Artenschutz (Tiere, Pflanzen).....	65
2.2.2.9.4.1	Bestandserfassung	66
2.2.2.9.4.2	Beurteilung der Verbotstatbestände	68
2.2.2.9.5	Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen	71
2.2.2.10	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	71
2.2.2.10.1	Grundlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung.....	71
2.2.2.10.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG	72
2.2.2.10.2.1	Schutzgut Mensch	72
2.2.2.10.2.2	Schutzgut Tiere (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt).....	72
2.2.2.10.2.3	Schutzgut Pflanzen (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)	73
2.2.2.10.2.4	Schutzgut Boden	73
2.2.2.10.2.5	Schutzgut Wasser	73
2.2.2.10.2.6	Schutzgüter Klima und Luft.....	74
2.2.2.10.2.7	Schutzgut Landschaft.....	74
2.2.2.10.2.8	Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter	74
2.2.2.10.2.9	Wechselwirkungen	74
2.2.2.10.2.10	Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden	74
2.2.2.10.3	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG	75
2.2.2.10.3.1	Schutzgut Mensch	75
2.2.2.10.3.2	Schutzgut Tiere (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt).....	75
2.2.2.10.3.3	Schutzgut Pflanzen (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)	76
2.2.2.10.3.4	Schutzgut Boden	79
2.2.2.10.3.5	Schutzgut Wasser	81
2.2.2.10.3.6	Schutzgüter Klima und Luft.....	81

2.2.2.10.3.7	Schutzgut Landschaft.....	81
2.2.2.10.3.8	Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter	82
2.2.2.10.3.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	83
2.2.2.10.3.10	Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung.....	83
2.2.2.11	Eigentum.....	83
2.2.2.12	Gesamtabwägung	84
2.3	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	84
2.3.1	Gemeinde Bunde.....	84
2.3.2	Gemeinde Rhede (Ems)	85
2.3.3	Gemeinde Krummhörn	85
2.3.4	Gemeinde Ihlow	85
2.3.5	Stadt Emden.....	85
2.3.6	Landkreis Leer.....	86
2.3.7	Landkreis Aurich	86
2.3.8	Landkreis Emsland	87
2.3.9.1	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN).....	87
	Regionaldirektion Aurich.....	87
2.3.9.2	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN).....	87
	Regionaldirektion Hannover	87
2.3.9.3	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN).....	87
	Regionaldirektion Aurich.....	87
2.3.10	Ostfriesische Landschaft	88
2.3.11.1	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – GB Oldenburg	88
2.3.11.2	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – GB Aurich	88
2.3.11.3	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – GB Lingen	88
2.3.11.4	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – GB Osnabrück	88
2.3.12	DB Services Immobilien GmbH.....	88
2.3.13	DB Energie GmbH.....	88
2.3.14	Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)	88
2.3.15	Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	88
2.3.16	Niedersachsen Ports GmbH Co. KG	89
2.3.17	Wasser- und Schifffahrtamt Emden	89
2.3.18	Landwirtschaftskammer Niedersachsen.....	89
2.3.19	Leitungsträger	90
2.3.20	I. Entwässerungsverband Emden	90
2.3.21	Unterhaltungsverband 104 „Ems IV“	90
2.3.22	Rheider Deichacht.....	91
2.3.23	Sielacht Rheiderland.....	91
2.3.24	Moormerländer Deichacht.....	91
2.3.25	Landschafts- und Kulturbauverband Aurich (LKV).....	91
2.3.26	Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland	91
2.3.27	Wasserverband Hümmling	91
2.3.28	Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)	91
2.4	Einwendungen.....	91
2.4.1	Einwendung Nr. 1	91
2.4.2	Einwendung Nr. 2.....	93
2.4.3	Einwendung Nr. 3.....	95
2.4.4	Einwendung Nr. 4.....	96
2.4.5	Einwendung Nr. 5.....	99
2.4.6	Einwendung Nr. 6.....	100

2.5	Kosten	101
3.	Rechtsbehelfsbelehrung	102
3.1	Klage	102
3.2	Sofortige Vollziehbarkeit	102
4.	Hinweise	103
4.1	Hinweis zur Auslegung.....	103
4.2	Außerkräfttreten	103
4.3	Berichtigungen	103
4.4	Sonstige Hinweise	103
4.4.1	Bodenfunde.....	103
4.4.2	Baumaschinen und Baulärm	103
4.4.3	Verkehrsbelange	103
4.4.4	Zivilrechtliche Beziehungen	104
4.4.5	Belange des Bodenschutzes.....	104
4.4.6	Belange der DB Netz AG	105
4.5	Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis	105
	Anlage: Abkürzungsverzeichnis und Fundstellennachweis.....	106

1. Verfügender Teil

1.1 Feststellung

Der von der TenneT Offshore GmbH (nachfolgend Vorhabenträgerin) aufgestellte Plan (siehe Punkt 1.2.1) für die Landtrasse der Netzanbindung DolWin3 der Offshore-Plattform DolWin gamma mittels einer 600-kV-Gleichstromleitung von der Übergabemuffe Land- / Seekabel landeinwärts bei Hamswehrum bis zur Konverterstation am Umspannwerk Dörpen West (Landtrasse) wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unter 1.3 bis 1.5 festgestellt.

1.2 Planunterlagen

1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Anlage	Bezeichnung der Unterlage	Seiten	Maßstab
2.2	Übersichtsplan Landtrasse vom 21.11.2012, geändert durch Deckblätter vom 21.11.2013	5 Blatt	1:25.000
2.4.2	Übersichtsplan Wegenutzung Landtrasse vom 21.11.2012, geändert durch Deckblätter vom 21.11.2013	5 Blatt	1:25.000
4.2	Lage- und Grunderwerbsplan / Bauwerksplan Landtrasse vom 31.07.2012; diverse Pläne geändert durch Deckblätter vom 21.11.2013	120 Blatt	diverse
4.2 Anhang 1	Lage- und Grunderwerbsplan / Ausgleichs- und Ersatzflächen vom 27.04.2012, geändert durch Deckblätter vom 21.11.2013	2 Blatt	diverse
5.2.1	Übersichtsplan Kreuzungen vom 31.07.2012, geändert durch Deckblätter vom 21.11.2013	5 Blatt	1:25.000
5.2.2	Kreuzungsverzeichnis Landtrasse vom 31.07.12, geändert durch Verzeichnis vom 21.11.2013	51	ohne
5.2.3	Kreuzungspläne	6 Pläne	1:1.000/500, 1:1.000, 1:25.000
6.2	Bauwerksverzeichnis vom 21.11.2012	1	
8.2.2	Übersichtsplan Kompensationsmaßnahme Werlte-Wehm vom 30.05.2012	1 Blatt	1:1.000
8.2.2	Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan mit Legende vom 31.07.2012	23 Blatt 1 Legende	1:5.000
8.2.2	Flächen-Maßnahmezueordnung Flächenpool Ökokonto „von Bothmer“ vom 21.11.2013	1 Blatt	1:2.000/ 1:3.500
8.2.3	Maßnahmenblätter Landtrasse vom 09.11.2012, geändert durch Deckblätter vom 21.11.2013	27	
9.2.2	Grunderwerbsverzeichnis Landtrasse vom 31.07.2012, geändert durch Deckblätter vom 21.11.2013	92	
9.2.2 Anhang 1	Grunderwerbsverzeichnis Ausgleichs- und Ersatzflächen vom 27.04.2012, geändert durch Deckblatt vom 21.11.2013	2	

Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das bei der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 60 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Die Folgeseiten einer mehrseitigen Unterlage sind durch Stanzung gekennzeichnet.

1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen

Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen:

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Seiten	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 28.11. 2012	80	
1 Anhang 1	Allgemeinverständliche Zusammenfassung der UVP gemäß § 6 UVPG vom 09.11.2012	81	
3.3.1	Baubeschreibung Horizontalbohrungen Emskreuzung Gandersum vom 31.07.2012	22	
3.4	Pläne und Zeichnungen zur Baubeschreibung Landtrasse vom 27.04.2012	10 Pläne	diverse
8.2.1	Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Landtrasse mit tabellarische Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Kompensationsmaßnahmen vom 09.11.2012	99	
8.2.4	Ergänzung zum LBP: Bilanzierung für den Flächenpool / das Ökokonto „von Bothmer“ vom 21.11.2013	18	
8.2.4	Anhang 1 zur Anlage 8.2.4: Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation vom 21.11.2013	10	
9.1	Vorbemerkungen zum Grunderwerb	1	
9.3	Muster der Dienstbarkeitsbewilligung	3	
10.2.1	Umweltverträglichkeitsstudie Landtrasse vom 09.11.2012	162 Seiten	
10.2.1 Anhang 1	Übersichtspläne zur Umweltverträglichkeitsstudie Vom 31.07.2012 und Legende	5 Blatt 5 Blatt	1:25.000 1:25.000
Anlage zu 10.2.1	UVS Bestands- und Konfliktplan	23 Blatt	1:5.000
10.2.2 Anlage	Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG Landtrasse vom 09.11.2012	140	
10.2.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Landtrasse	117	
11.1	Studie 600-kv-Gleichstrom-Leitung DolWin3	41	
11.1	Schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der Immissionen von Bohrgeräten einschließlich der Zusatzgeräte bei der Anlandung der Seekabel DolWin 3, BorWin 3 und 4 in Hamswehrum	12	
11.1	Übersichtskarten DC- und AC-Leitungen, See- und Landtrassen	2 Blatt	
11.2	Datenblätter	diverse	

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.3.1 Belange der Leitungsträger

1.3.1.1 Gassco AS

a) Die Kreuzung mit der Europipe, (Kreuzung A-EP-11-39) sollte in einem Winkel von 90° erfolgen. Die Sicherheitsabstände im gesamten Schutzstreifenbereich von mindestens 5 m zur Rohrunterkante sind einzuhalten.

b) Die Hinweise aus dem beigegeführten Merkheft „Maßnahmen zum Schutz von Ferngasleitungen“ der Gassco AS sind einzuhalten.

c) Tätigkeiten im Schutzstreifenbereich sind mit der Gassco AS abzustimmen und erst nach Vorlage deren schriftlichen Genehmigung und ausschließlich in Anwesenheit einer Betriebsaufsicht von Gassco AS durchzuführen.

1.3.1.2 GASCADE Gastransport GmbH

Betroffen sind eine bestehende Erdgashochdruckleitung und eine im Bau befindliche Erdgashochdruckleitung der GASCADE Gastransport GmbH sowie eine LWL- Trasse der WINGAS GmbH.

a) Da die Lage der Anlagen geringfügig von den Darstellungen in den Antragsunterlagen abweichen kann, sind ggf. Suchschachtungen durchzuführen.

b) Die „Auflagen und Hinweise zum Schutz von Erdgashochdruckleitungen“ der WINGAS sind zu berücksichtigen.

c) Mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten ist mit dem Pipeline-Service ein Ortstermin zu vereinbaren. Die Einweisung ist mittels Einweisungsprotokoll mit schriftlicher Gegenzeichnung der bauausführenden Firma zu bestätigen.

d) Bei einer grabenlosen Kabelverlegung ist das vorgesehene Verfahren der Gascade vor Durchführung rechtzeitig vorzustellen. Ein lichter Abstand von mindestens 5 m zu den Anlagen der Gascade ist einzuhalten.

e) Grundsätzlich sind Start- und Zielgruben außerhalb des Schutzstreifens anzulegen. Die Startgrube muss diejenige sein, die den Anlagen am nächsten ist. Die Grubenwände müssen im Nahbereich zum Schutzstreifen gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art der Sicherungsmaßnahme hat in Abstimmung mit den GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

f) Tiefwurzelnde Bäume und Gehölze sind innerhalb eines Abstandes von 2,5 m zur Außenkante der Rohrleitung nicht zulässig. Für flachwurzelnde Gehölze im Schutzstreifen ist die Zustimmung der Gascade erforderlich. Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit der Gascade-Anlagen auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet sein.

g) Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einer verantwortlichen Person von Gascade vor Ort im Bereich der Anlagen der Gascade erfolgen.

h) Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens der Gascade mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z.B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einer verantwortlichen Person von Gascade vor Ort erlaubt.

i) Nach Beendigung der Bauarbeiten hat die Vorhabenträgerin der Gascade unaufgefordert Einmessungsunterlagen für die Kreuzungs- und Parallelbereiche zur Verfügung zu stellen. Aus diesen müssen genaue Angaben zur Lage und Höhe (Verlegetiefe) sowie die technischen Daten des Projektes zu entnehmen sein.

j) Evtl. im Bereich der Baumaßnahme befindliche Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) sind vor Beginn der Baumaßnahme unter Aufsicht des Pipeline-Services zu sichern.

k) Die Drainagen und deren Funktion sind zu erhalten.

1.3.1.3 Bunde-Etzel Pipelinegesellschaft

Die Trasse der BEP wird von der geplanten 600-kV-Leitung etwa bei Trassenkilometer 0+880 gekreuzt.

Grundsätzlich sind alle Maßnahmen, welche die Sicherheit der Ferngasleitung beeinträchtigen können, untersagt. Bei Inanspruchnahme des Schutzstreifens, z.B. durch Aufgrabungen, Kreuzungen von Leitungen, Lagerung von Material und für das Befahren der Trasse mit schwerem Gerät, ist deshalb eine vorherige schriftliche Genehmigung des Leitungsbetreibers einzuholen.

1.3.1.4 Stadtwerke Emden GmbH

Die 600-kV-Trasse kreuzt die Trinkwassertransportleitungen DN 500 und DN 700 sowie Fernmeldeleitungen. Im Vorfeld der Baumaßnahme soll ein Interessenabgrenzungsvertrag zwischen der Vorhabensträgerin und der Stadtwerke Emden GmbH verhandelt werden. Die Vorhabensträgerin nimmt zu diesem Zweck rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme Kontakt zu den Stadtwerken Emden auf.

1.3.1.5 Statoil Deutschland GmbH

a) Die Ferngasleitung Emden-Etzel-Pipeline der Statoil ist vom Vorhaben betroffen. Die Richtlinien der Statoil zum Schutz von Fernleitungen sind zu beachten.

b) Grundsätzlich sind alle Maßnahmen, welche die Sicherheit der Ferngasleitung beeinträchtigen können, untersagt. Bei Inanspruchnahme des Schutzstreifens, z.B. durch Aufgrabungen, Kreuzungen von Leitungen, Lagerung von Material und für das Befahren der Trasse mit schwerem Gerät, ist deshalb eine vorherige schriftliche Genehmigung des Leitungsbetreibers einzuholen.

1.3.1.6 Exxon Mobil Production Deutschland GmbH

a) Im Planbereich befinden sich Leitungen der Exxon Mobil Production GmbH (EMPG) bzw. der von der Exxon Mobil vertretenen Versorgungsträger. Aus Sicherheitsgründen ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Leitungsschutzstreifenbereich Kontakt zum Überwachungsbetrieb Großenkneten, Vor dem Esch 12, Tel.: 04433-88219, aufzunehmen.

b) Die Angaben/Planeintragungen, die der Planfeststellungsbehörde in der Stellungnahme übersandt wurden, dienen nur der unverbindlichen Vorinformation. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der im Bereich der 600-kV-Trasse befindlichen Anlagen sind solange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden.

c) Im Schutzstreifenbereich bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählen auch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen.

d) Im Kreuzungsbereich der 600-kV-Trasse mit den bestehenden Leitungen ist ein lichter Abstand von mind. 0,40 m einzuhalten.

e) Tiefbau- und Drainagearbeiten mit Maschineneinsatz im Schutzstreifen der Leitungen werden vom Überwachungsbetrieb der EMPG ständig beaufsichtigt.

1.3.1.7 WINGAS GmbH

a) Die Kabeltrasse kreuzt eine Sole-Leitung der WINGAS GmbH. Zum Schutz der Soleleitung und des Begleitkabels soll im engeren Kreuzungsbereich (d.h. 3 m beiderseitig der Anlagen) nur in Hand-

schachtung gearbeitet werden. Die Lage des Begleitkabels darf ohne Zustimmung der WINGAS nicht verändert werden. Abweichungen von dieser Arbeitsweise sind mit dem zuständigen Solbetrieb Jemgum, Herrn Siedenber (Tel.: 04958-91-822876) einvernehmlich abzustimmen. Zwischen dem geplanten Kabel und der Leitung bzw. dem Begleitkabel sind in den Kreuzungspunkten Mindestabstände von 0,40 m einzuhalten.

b) Die WINGAS behält sich vor, sämtliche Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung durch eine fachkundige Aufsicht zu überwachen.

c) Es ist sicherzustellen, dass das bauausführende Unternehmen mindestens 2-3 Wochen vor Aufnahme der Arbeiten in dem betreffenden Abschnitt Kontakt mit dem zuständigen Solbetrieb Jemgum, Tel.: 04958-91-822876 aufnimmt, damit die Lage der Soleitung und des Begleitkabels in der Örtlichkeit ermittelt sowie die vorgesehenen Arbeiten und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen abgestimmt werden können. Über die Aufnahme der Arbeiten im Leitungsbereich ist der Betrieb 1-2 Werktage vorher zu informieren.

d) Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der WINGAS GmbH eine Ausfertigung eines Bestandsplanes für den Kreuzungsbereich, in dem die genaue Lage des Kabels eingetragen und die technischen Daten vermerkt sind, zu übersenden.

1.3.1.8 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe der Anlagen der Deutschen Telekom haben sich die Bauausführenden beim zuständigen Ressort PTI Oldenburg oder dem System „Trassenauskunft Kabel“ der Deutschen Telekom AG über die Lage der Anlagen zu informieren.

1.3.1.9 Erdgas Münster GmbH

a) Zwischen der Hochspannungskabelleitung und den HD-Erdgasleitungen nebst zugehörigen Mess- und Steuerkabeln der Erdgas Münster GmbH ergeben sich Kreuzungs- und Berührungspunkte. Für bisher unverbindliche Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der Anlagen der Erdgas Münster GmbH ist eine Bestätigung in der Örtlichkeit durch den Betriebsführer der GDF Suez, Bahnhofstraße 49828 Osterwald, Tel.: 05946/99550 einzuholen.

b) Innerhalb des 8 m breiten Schutzstreifens der Erdgasleitungen sind die Errichtung von Gebäuden sowie sonstige leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt.

c) Der Betrieb der Anlagen der Erdgas Münster GmbH darf durch die Errichtung und den Betrieb der 600-kV-DC-Leitung nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

d) Die Kreuzungen und Parallelverlegungen sind unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DVGW- Richtlinie G 463 sowie der GW 315 „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen“ durchzuführen.

e) Die Vorhabenträgerin hat die jeweils geplanten Kreuzungen so durchzuführen, dass es zu keiner Gefährdung der Anlagen der Erdgas Münster GmbH kommt, weder bei der technischen Durchführung noch durch den Betrieb der Anlage.

f) Der Erdgas Münster GmbH sind Regelpläne vorzulegen, aus denen alle technischen Details und Angaben für die jeweils geplante Kreuzungsstelle ersichtlich sind.

g) Das Merkblatt „Sicheres Arbeiten im Schutzstreifen von Erdgashochdruckleitungen“ ist zu beachten.

h) Etwaige Anpassungs- und Schutzmaßnahmen sind im Rahmen der Detailplanung und Feintrassierung mit der Erdgas Münster GmbH abzustimmen. Der Betriebsführer der GDF Suez in Osterwald ist

mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Sämtliche Arbeiten und vorbereitende Maßnahmen im Leitungsbereich können von der Erdgas Münster GmbH überwacht werden.

i) Arbeiten, die die Sicherheit der Leitungen der Erdgas Münster GmbH gefährden können, dürfen nur unter Aufsicht eines Beauftragten der Erdgas Münster GmbH durchgeführt werden. Den Anweisungen des Beauftragten zum Schutz der Leitungen ist Folge zu leisten.

1.3.1.10 E.ON Netz GmbH

Vier 110-kV-Leitungen werden durch das Hochspannungskabel gekreuzt. Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für diese 110-kV-Leitungen beträgt maximal 50,00 m, d.h. jeweils 25,00 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.

a) Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind im Bereich des Arbeitsstreifens für das Hochspannungskabel die maximalen Arbeitshöhen mit der E.ON Netz GmbH im Einzelnen abzustimmen. Die DIN VDE 0105-100 ist zu berücksichtigen.

b) Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sofern innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,00 m um einen Maststandort Abgrabungen erforderlich werden, sind diese mit der E.ON Netz GmbH abzustimmen.

c) Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder kurzzeitige Erdablagerungen (Mutterboden) dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu der von E.ON Netz zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden.

d) Im Zuge der Bauausführung berührte Masterdungsanlagen sind auf Kosten des Veranlassers nach vorheriger Mitteilung an E.ON Netz GmbH zu verlegen bzw. zu ändern.

1.3.1.11 GDF Suez

Von der geplanten Maßnahme sind Anlagen der GDF Suez betroffen. Die technischen Einrichtungen besitzen einen Schutzstreifen, in dem weder Bauarbeiten noch andere leitungsgefährdende Maßnahmen ohne ausdrückliche Zustimmung der GDF Suez statthaft sind. Zwecks Koordinierung der örtlichen Arbeiten hat sich der Vorhabensträger rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen mit der GDF Suez Deutschland GmbH, Betriebe Emden-Gasbetrieb Ostfriesland, Engerhufe Loog 102, 26624 Südbrookmerland, in Verbindung gesetzt.

1.3.1.12 Enercon

In der Nähe der geplanten Trasse befinden sich Enercon Windkraftanlagen. Die in den Planunterlagen enthaltenen Eintragungen sind hinsichtlich der Verlegetiefe und Leitungslage nur unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Querstiche in Handschachtung festzustellen. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand mit äußerster Vorsicht durchzuführen.

1.3.1.13 Gasunie Deutschland Services GmbH

Die Schutzanweisungen der Gasunie sind zu beachten und auf der Baustelle zusammen mit den Plänen vorzuhalten.

Sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen / Kabel sind in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Gasunie durchzuführen. Spätestens 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich ist Kontakt zum Leitungsbetrieb Gasunie Deutschland Technical Services GmbH in Schneiderkrug aufzunehmen. Bereits bei Arbeiten im Näherungsbereich von 50 m zur Erdgastransportleitung ist der Leitungsbetrieb der Gasunie zu informieren.

1.3.1.14 PLEdoc GmbH

1. Verlegung des Erdkabels:

- a) In den Kreuzungsbereichen ist ein Mindestabstand von 5 m zu vorhandenen Versorgungsleitungen einzuhalten. Dieser Abstand ist auch zur geplanten Parallelleitung Nr. 463 einzuhalten, die mit gleicher Rohrscheitelüberdeckung, wie bei Leitung Nr. 63 vorhanden, verlegt werden soll.
- b) Kreuzungen der Versorgungsanlagen im gesteuerten Vortrieb bedürfen der technischen Abstimmung mit der Open Grid Europe GmbH / GasLINE GmbH und der E.ON Gas Storage GmbH vor Ort. Es darf im Schutzstreifenbereich nur ein kabelgeführtes Horizontalbohrverfahren zum Einsatz gebracht werden. Zur Ermittlung der tatsächlichen Lage und Abwendung von Schäden sind die Versorgungsanlagen in den Kreuzungsbereichen unter Aufsicht vorsorglich freizulegen.
- c) Start- und Zielgruben sind außerhalb des Schutzstreifens der Versorgungsanlagen so anzulegen, dass eine Gefährdung dieser ausgeschlossen ist.
- d) In Parallelführungs- und Näherungsbereichen ist die 600-kV-DC-Leitung grundsätzlich außerhalb der Schutzstreifenbereiche zu verlegen.
- e) Es muss konstruktiv sicher gestellt werden, dass auch bei einem Kabelfehler in den unmittelbaren Kreuzungsbereichen mit den Versorgungsanlagen keine Schäden durch z.B. Lichtbogeneinflüsse entstehen. Das Kabel ist in den Kreuzungsbereichen in Schutzrohre zu verlegen.

2. Errichtung von Zuwegungen und Anlegung der Baufelder:

- a) Ohne besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen unzureichend befestigte Leitungsbereiche nicht mit Ketten- oder sonstigen Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit den örtlichen Beauftragten festzulegen und durch geeignete Maßnahmen (Auslegen von Baggermatten, Stahlplatten o.ä.) zu sichern.
- b) Überfahrten im Schutzstreifen dürfen im Endausbau eine Rohrüberdeckung von 1,00 m nicht unter- und 2,00 m nicht überschreiten.
- c) Der Unterbau sowie die Oberflächenbefestigung der geplanten Andienungswege in den Schutzstreifen müssen so beschaffen sein, dass die Bildung von Setzungen und Spurrillen ausgeschlossen ist. Betonierte Flächen sind hier nicht erlaubt.
- d) Es ist durch entsprechende Einbauten wie z.B. Leitplanken, Zäune o.ä. zu gewährleisten, dass unbefestigte Leitungsbereiche nicht mit Baufahrzeugen versehentlich befahren werden können.
- e) Die Andienungswege im Schutzstreifen müssen für das zuständige Überwachungspersonal der Open Grid Europe GmbH / GasLINE GmbH und der E.ON Gas Storage GmbH frei zugänglich und für notwendig werdende Wartungs- und Reparaturarbeiten an deren Versorgungsanlagen auf Verlangen des örtlichen Beauftragten jederzeit sperrbar sein.
- f) Baustelleneinrichtungsflächen und Arbeitsstreifen dürfen nur außerhalb der Schutzstreifenbereiche der Versorgungseinrichtungen ausgewiesen werden. Auch die Aufstellung von Baucontainern sowie die Lagerung von Baumaterial, Erdaushub und Maschinen sind in den Schutzstreifenbereichen nicht gestattet.

1.3.1.15a EWE Netz GmbH – Netzregion Ostfriesland

- a) Die Mindestabstände des Hochspannungskabels zu Erdgashochdruckleitungen mit Fernmeldekabeln, Gasmitteldruckleitungen, Mittelspannungskabeln, Niederspannungskabeln und Telekommunikationsleitungen sind gemäß dem Protokoll vom 08.03.2008 (E.ON / EWE) einzuhalten.

- b) Innerhalb des Schutzstreifens der Erdgashochdruckleitungen mit Fernmeldekabeln (8 Meter Breite, je 4 m links und rechts der Rohrachse) ist die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen (Befahren mit schwerem Gerät, Lagern von Material) untersagt.
- c) Die Tiefenlage und der Verlauf der Erdgashochdruckleitungen und der Fernmeldekabel müssen vor Beginn der Bauarbeiten detailliert geprüft und festgelegt werden.
- d) Vor Beginn der Arbeiten sind Interessenabgrenzungsverträge für alle Leitungskreuzungen und Parallelverlegungen für Strom-, Gas- und Telekommunikationsleitungen mit EWE Netz GmbH abzuschließen, die Kreuzungen und Parallelverlegungen sind mit EWE Netz zu planen und durchzuführen.
- e) Nach Beendigung der Arbeiten ist ein Exemplar der Bestandspläne für den Kreuzungsbereich, in dem die genaue Lage der 600-kV-Gleichstromleitung eingetragen und die technischen Daten vermerkt sind, der EWE Netz GmbH zur Verfügung zu stellen.
- f) Vor Beginn der Bauarbeiten besteht für die Bauunternehmer Erkundigungs- und Sicherungspflicht.
- g) Mindestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme ist eine schriftliche Anzeige an die EWE Netz GmbH, Netzdokumentation, Markt 24, 26506 Norden, zu richten.
- h) Die EWE Netz GmbH hat das Recht, bei sämtlichen Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens anwesend zu sein. Die von EWE Netz zugestimmten Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens dürfen nur nach rechtzeitiger Benachrichtigung der EWE Netz in Leer vorgenommen werden.
- i) Arbeiten, die die Sicherheit der Leitungen der EWE Netz GmbH gefährden können, dürfen nur unter Aufsicht eines Beauftragten der EWE Netz erfolgen. Den Anweisungen dieses Beauftragten zum Schutz der Leitungen ist Folge zu leisten.
- j) Die „Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen“ sowie das „Merkheft für Baufachleute“ sind zu befolgen.

1.3.1.15b EWE Netz GmbH – Netzregion Cloppenburg/Emsland

- a) Im Trassenbereich befinden sich im Netzgebiet der Netzregion Cloppenburg/Emsland von der nördlichen Grenze des Landkreises Emsland bis zur Konverterstation des Umspannwerks Dörpen West Telekommunikations-, Strom-, Gas-, und Erdgashochdruckleitungen der EWE Netz GmbH sowie 20-kV-Leitungen einiger Windparkbetreiber.
- b) Die Erdgashochdruckleitung ist durch Eintragung einer Dienstbarkeit gesichert und muss in ihrem Bestand erhalten bleiben. Innerhalb eines Schutzstreifens von 8 Meter Breite, je 4 m links und rechts der Rohrachse ist die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen (Befahren mit schwerem Gerät, Lagern von Material) untersagt.
- c) Bei Arbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen muss ein Abstand eingehalten werden, der eine Schädigung ausschließt. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand mit äußerster Vorsicht und nur nach Absprache mit den Bezirksmeistereien in Papenburg und Dörpen durchzuführen.
- d) Die Maststandorte, Abstände und bei Erdverkabelung die Tiefenlage im Detail ist mit der EWE Netz GmbH, Abteilung Netzbetrieb in Haselünne, abzustimmen.
- e) Die „Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen“ ist zu befolgen.

1.3.2 Belange der Wasserwirtschaft

1.3.2.1 Allgemeines

Folgendes gilt für sämtliche in der Unterhaltungsverantwortung von Unterhaltungsverbänden stehenden Gewässer II. und III. Ordnung:

- a) Der Baubeginn ist dem jeweiligen Unterhaltungsverband mindestens 10 Werktage vorher schriftlich mitzuteilen. Während der Bauzeit ist dem Unterhaltungsverband ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen.
- b) Als HDD-Verlegetiefe – gemessen zwischen der festen bzw. im jeweiligen Lagerbuch verzeichneten Gewässersohle und der Schutzrohroberkante – ist bei Gewässern mit einer Wasserspiegelbreite bis zu 7 m mindestens 2,00 m, bei breiteren Gewässern mindestens 3,50 m zu garantieren.
- c) Die Oberflächenentwässerung ist während der Bauzeit an den jeweiligen Gewässern sicherzustellen. Bei sog. Ausbläsern ist der Eintrag im Gewässer unverzüglich zu entfernen.
- d) Die Kreuzungen sollen rechtwinklig zur Gewässerachse erfolgen.
- e) Die an jeder Kreuzungsstelle vorgesehenen Warnhinweise (Dükerbeschilderung) sind aufzustellen und jährlich auf Vorhandensein und Sichtbarkeit zu kontrollieren. Dem jeweiligen Unterhaltungsverband ist der Vollzug der Kontrolle in jedem Jahr bis zum Räumbeginn am 01. August zu melden.
- f) Parallelverlegungen müssen einen Mindestabstand von 5,00 m zwischen Schutzbereich und Böschungsoberkante einhalten, für die nachrichtlich dargestellte zukünftige Ausbaustufe ist dementsprechend Abstand zu halten.
- g) Nach Beendigung der Baumaßnahme hat eine Abnahme unter Beteiligung des jeweiligen Unterhaltungsverbandes zu erfolgen.
- h) Die während der Bauzeit eingerichteten temporären Graben- bzw. Überfahrtsverrohrungen sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder ordnungsgemäß zu entfernen. In Anspruch genommene Randbereiche sind wieder herzurichten.
- i) Nach erfolgter Verlegung der Gewässerkreuzungen sind den Unterhaltungsverbänden die Bestandspläne in analoger und digitaler Form zu übergeben, wobei die eindeutige Lage der Kreuzungspunkte in Gauß-Krüger-Koordinaten anzugeben ist.
- j) Vor Baubeginn sind vom Vorhabensträger Gestattungsverträge mit den jeweiligen UHV abzuschließen.

1.3.2.2 Besondere Regelungen

1.3.2.2.1 I. Entwässerungsverband Emden

1.3.2.2.1.1 Lage der Leitung

- a) Die Verlegetiefen der Leitung DolWin3 sind an den unterschiedlichen Querschnittsprofilen der betroffenen Gewässer auszurichten. Die vom I. Entwässerungsverband Emden überlassenen Gewässerdaten sind zu beachten. Die Sohlbreiten geben den theoretischen Wert wieder; das gesamte Gewässerprofil erstreckt sich über eine größere Breite. Durch die jeweiligen Gewässerverläufe können Werte in den Örtlichkeiten von den aufgeführten Werten abweichen.
- b) Sollten Schutzvorrichtungen wie Platten über der Leitung verlegt werden, so ist diese als Konstruktionsoberkante für die Bewertung der Verlegetiefe anzusehen. Bei Veränderungen der Leitungstrasse sind entsprechende Daten beim Verband zu erfragen.
- c) Eine direkte Gewässerparallelverlegung ist nicht gestattet. Es ist ein Abstand von mindestens 10 m zur jeweiligen Böschungsoberkante einzuhalten. Mögliche Unterschreitungen von diesem Regelfall sind einvernehmlich mit dem zuständigen Entwässerungsverband unter Darlegung der Gründe für die Erforderlichkeit und unter Wahrung der Sicherheitserfordernisse zu vereinbaren.
- d) Im Bereich von Brücken, Durchlässen und verrohrten Gewässerstrecken ist grundsätzlich das Profil des offenen Gewässers für die Ausführung der Kreuzung maßgebend (Sollprofil). Die Aufgrabung von Durchlässen und Rohrleitungen sowie die Anpassung von Brücken darf weder durch ober- noch unterirdische Einbauten erschwert oder verhindert werden.

e) Bei Durchlass- und Brückenanhängungen sind der Abflussquerschnitt des Gewässers und das lichte Öffnungsprofil von Einbauten freizuhalten.

1.3.2.2.1.2 Kennzeichnung, Leitungsverlauf

a) Die jeweilige einzelne Kreuzungsmaßnahme ist mit dem Verband abzustimmen und entsprechend in der Örtlichkeit zu kennzeichnen.

b) Die Gewässerkreuzungspunkte sind unmittelbar vor Verlegungsbeginn und nach Abschluss der Gewässerkreuzung dem Verband anzuzeigen.

1.3.2.2.1.3 Gewässerbeeinträchtigung

a) Wassereinleitungen sind grundsätzlich mit dem Verband abzustimmen. Nur unbelastetes Wasser ohne Sedimente darf böschungsschonend nach Beachtung der Vorgaben des Verbandes bzw. des Landkreises Aurich eingeleitet werden.

b) Ein Aufschwimmen der Leitungen ist zu unterbinden.

c) Bodenpartikelablagerungen, die im Zuge der Baumaßnahme im Gewässer entstehen, sind gemäß Anweisung des Entwässerungsverbandes zu entfernen.

d) Die jährliche Gewässerunterhaltung darf nicht unterbrochen werden.

e) Die Entwässerung darf durch das Bauvorhaben nicht gefährdet werden. Der freie Wasserabfluss muss insgesamt permanent gewährleistet sein.

1.3.2.2.1.4 Bauausführung

a) Kabel und Leitungen müssen im Sohl- und Böschungsbereich zum Schutz vor mechanischer Beschädigung dauerhaft gesichert werden (z.B. Schutzrohr oder dauerhafte Abdeckung) oder aus korrosionsbeständigem widerstandsfähigem Material (z.B. HDPE oder Stahl) hergestellt werden.

b) Das Erreichen der erforderlichen Verlegetiefe ist dem I. Entwässerungsverband Emden jeweils nachzuweisen. Die Anwesenheit eines Verbandsvertreters bei der Nachweiserstellung ist durch rechtzeitige Terminmitteilung zu ermöglichen.

c) Die Böschungsbereiche sind nach Bearbeitung entsprechend den vorliegenden Böschungsverhältnissen der jeweiligen benachbarten Örtlichkeit wieder anzupassen.

d) Durch Bauarbeiten in Anspruch genommene Anlagen des I. Entwässerungsverbandes Emden sind unverzüglich ordnungsgemäß wiederherzustellen.

e) Beginn und Ende der Arbeiten sind dem I. Entwässerungsverband Emden anzuzeigen. Es ist ein Abnahmetermin über die Arbeiten am Verbandsgewässer zu vereinbaren.

1.3.2.2.2 Unterhaltungsverband 104 „Ems IV“

a) Gewässerkreuzungen sind im Bohrverfahren mindestens 2 m unter Gewässersohle und in einem horizontalen Mindestabstand von 5 m zur Gewässeroberkante herzustellen.

b) Bei Längsverlegungen zu den Verbandsgewässern ist ein mindestens 5 m breiter Gewässerrandstreifen von der Verlegung frei zu halten.

1.3.2.2.3 Rheider Deichacht

Das Dateiformat für die nach Abschluss der Arbeiten in elektronischer Form vorzulegenden Trassenpläne ist mit dem Verband abzustimmen.

1.3.2.2.4 Moormerländer Deichacht

Die Eintritts- und Austrittsbohrungen der Emsquerung sind außerhalb der landseitigen Deichschutzzone (50 m-Zone) anzulegen.

1.3.2.2.5 Landschafts- und Kulturbauverband Aurich

Sollten Drainagen in der Unterhaltungslast des LKV Aurich durch die Baumaßnahme zerstört werden, so sind diese von Vorhabensträgerin auf ihre Kosten wieder herzurichten.

1.3.2.2.6 Wasserverband Hümmling

a) Die Kreuzungen der Trasse mit vorhandenen Trinkwasserleitungen des WBV sind im Horizontalbohrverfahren nach Feststellung der genauen Leitungslage durch Querschläge durchzuführen. Dabei ist eine Temperaturbeeinflussung der Wasserleitungen durch das Erdkabel sicher auszuschließen.

b) Bei der Planung der Erdkabelverlegung sind die im DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W 380 benannten möglichen Einflüsse des Erdkabels auf vorhandene Trinkwasserleitungen zu berücksichtigen und entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß AB W 380 durchzuführen.

c) Bei der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen ist das Arbeitsblatt GW 125 (Baumpflanzungen im Bereich von unterirdischen Versorgungsanlagen) des DVGW-Regelwerkes entsprechend anzuwenden.

d) An Kreuzungsstellen mit vorhandenen Trinkwasserleitungen ist eine entsprechende Beschilderung aufzustellen.

e) Rechtzeitig (mind. 2 Wochen) vor Ausführung der Maßnahmen, von denen der Wasserverband Hümmling betroffen ist, ist dieser entsprechend zu informieren und ein Ortstermin zwecks Baubesprechung zu vereinbaren (Rohrnetzmeister Olliges, Tel.: 05951 19555-22).

1.3.2.2.7 Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband

a) Im Kreuzungsbereich der Trasse mit den Anlagen des OOWV ist ein lichter Abstand von 0,40 m einzuhalten.

b) Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist. In Zweifelsfällen sind Suchschlitze bzw. Probeschachtungen von Hand vorzunehmen.

c) Die Rohrnetzarmaturen müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht überbaut bzw. mit Baumaterial überlagert werden. Schäden am Versorgungsnetz, die durch die Bauarbeiten verursacht werden, sind auf Kosten des Veranlassers zu beheben.

d) Der OOWV behält sich vor, sämtliche Arbeiten in der Nähe seiner Leitungen zu überwachen.

1.3.2.2.8 NLWKN -Gewässerkundlicher Landesdienst und Betriebsstelle Aurich

- a) Der genaue Baubeginn ist jeweils frühzeitig der Betriebsstelle Aurich des NLWKN schriftlich anzuzeigen.
- b) Nach Abschluss der Arbeiten ist der Betriebsstelle Aurich des NLWKN eine Dokumentation mit genauer Lage und Verlegetiefe des Kabels zu übergeben. Die tatsächlichen Tiefenlagen der Dükerungen sind durch prüffähige Unterlagen nachzuweisen.
- Bei der Kreuzung landeseigener Gewässer der I., II. und III. Ordnung ist Folgendes zu beachten:
- c) Gewässer und Ringschloote sind mit einer Überdeckung von mindestens 1,50 m unter vorhandener Sohle zu kreuzen. Dabei sind die Überdeckungen auf ganzer Sohlenbreite einzuhalten.
- d) Beim Verlegen der Düker darf der Bootsverkehr nicht behindert werden. Die Vorflut in den Gewässern ist jederzeit sicherzustellen.
- e) Die Kanalböschungen und Seitenräume sind einwandfrei wieder herzustellen. Aufgrabungen sind mit geeignetem Boden lagenweise zu verfüllen und ordnungsgemäß zu verdichten. Evtl. vorhandene Ufersicherungen sind zu ersetzen.
- f) Beiderseits der Kreuzungsstellen sind Hinweistafeln nach der geltenden Fassung der Binnenschiff-fahrtsstraßenordnung aufzustellen und ordnungsgemäß zu erhalten. Das Aufstellen der Beschilderung ist mit dem Geschäftsbereich 1 der Betriebsstelle Aurich des NLWKN abzustimmen. Soweit bereits Schilder vorhanden sind, ist eine Absprache hinsichtlich deren Verwendung erforderlich.
- g) Beginn und Ende der Verlegearbeiten sind dem NLWKN – Betriebsstelle Aurich – rechtzeitig vorher anzuzeigen. Nach Abschluss der Arbeiten sind Bestandszeichnungen vorzulegen.
- h) Spätere bauliche Arbeiten an den Anlagen sind rechtzeitig vorher der NLWKN – Betriebsstelle Aurich – anzuzeigen.
- i) Schäden, die an den Gewässern oder den Ufern durch die Errichtung oder durch die Anlage selbst oder durch Änderungs- und Beseitigungsarbeiten an ihr verursacht werden, hat die Vorhabensträgerin unverzüglich nach Weisung der Betriebsstelle Aurich des NLWKN zu beseitigen.
- j) Arbeiten zum Ausbau oder zur Unterhaltung der Gewässer hat die Vorhabenträgerin zu dulden.
- k) Evtl. gesetzte Merksteine dürfen nicht über die Erdoberfläche hinausragen.

1.3.2.2.9 Untere Wasserbehörde (Stadt Emden)

Baugrubenwasserhaltungen mit weniger als 10 m³ Förderleistung je Tag stellen eine erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers dar. Sofern sich größere Entnahmemengen ergeben, ist ergänzend zur Planfeststellung eine Erlaubnis gemäß § 8 WHG bei der Unteren Wasserbehörde (Stadt Emden) zu beantragen.

1.3.2.2.10 Untere Wasserbehörde (Landkreis Leer)

- a) Der Landkreis Leer als Untere Wasserbehörde sowie die Sielacht Rheiderland und Entwässerungsverband Oldersum sind rechtzeitig vor Baubeginn über die bevorstehenden Maßnahmen zur Gewässerkreuzung schriftlich zu informieren, als Ansprechpartner ist ein verantwortlicher Bauleiter zu nennen.
- b) Die Gewässer I. und II. Ordnung sind grundsätzlich in geschlossener Bauweise zu kreuzen. Sofern kleinere Gewässer III. Ordnung in offener Bauweise gekreuzt werden, sind die Böschungen wieder standfest in Anlehnung an das vorhandene Profil herzurichten und ggf. zu befestigen.

- c) Im Bereich von Brücken, Durchlässen und verrohrten Gewässerstrecken ist grundsätzlich das Profil des offenen Gewässers für die Ausführung der Kreuzung maßgebend (Sollprofil). Die Ausgrabung von Durchlässen und Rohrleitungen sowie die Anpassung von Brücken darf weder durch ober- noch unterirdische Einbauten erschwert oder verhindert werden.
- d) Arbeiten zum Ausbau oder zur Unterhaltung der Gewässer hat die Vorhabenträgerin zu dulden.
- e) Spätere bauliche Arbeiten an der Anlage sind rechtzeitig vorher den Gewässereigentümern bzw. den Unterhaltungspflichtigen anzuzeigen.
- f) Schäden, die an Gewässern, Dammkörpern, Ufern oder begleitenden Straßenkörpern durch die Errichtung oder durch die Anlage selbst oder durch Änderungs- und Beseitigungsarbeiten an ihr verursacht werden, hat die Vorhabenträgerin unverzüglich nach Weisung des jeweiligen Gewässereigentümers bzw. Unterhaltungspflichtigen zu beseitigen.
- g) Während und nach der Durchführung der Bauarbeiten an den Gewässern ist der Wasserabfluss jederzeit sicherzustellen.

1.3.2.2.11 Untere Wasserbehörde (Landkreis Emsland)

Bei Parallelverlegungen zu Gewässern ist grundsätzlich vorgesehen, den Mindestabstand von 5 m zur Böschungsoberkante einzuhalten. Sollte aus nicht vorhersehbaren Gründen im Rahmen der Bauausführung hiervon abgesehen werden müssen und der Abstand sich verringern, gelten für diesen Fall die folgenden Nebenbestimmungen:

- a) Die Durchführung der Maßnahmen hat so zu erfolgen, dass ein Eintrag von Stoffen in die Gewässer sowie in den Untergrund, die eine schädliche Verunreinigung des Wassers bzw. Bodens hervorrufen oder ihre Eigenschaften in sonstiger Weise beeinflussen, nicht zu besorgen ist.
- b) Die Fertigstellung der Maßnahme ist der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Emsland) anzuzeigen.
- c) Von sämtlichen Gewässerkreuzungen sind der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Emsland) unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme detaillierte Bestandspläne (Lage und Höhe auf NN) in einfacher Ausführung zu überlassen.
- d) Bei der Benutzung, Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Anlagen hat die Vorhabenträgerin die im wasserwirtschaftlichen Interesse erfolgten Anweisungen der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Emsland) zu beachten.
- e) Beabsichtigte Änderungen der Anlage oder ihre Beseitigung sind so rechtzeitig anzuzeigen, dass das Erforderliche veranlasst werden kann.
- f) Entstehende Beschädigungen an und in Gewässern (Profil, Böschung, Ufer etc.), die durch die Maßnahme hervorgerufen werden, sind von der Vorhabenträgerin ordnungsgemäß zu beheben. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers durchzuführen.
- g) Während und nach der Durchführung der Bauarbeiten an Gewässern muss der ordnungsgemäße Wasserabfluss sichergestellt sein.
- h) Die Markierung der verlegten Leitung ist so zu setzen bzw. zu stellen, dass die Räumungsarbeiten an dem Gewässer nicht behindert werden. Gegebenenfalls ist eine Abstimmung mit dem Unterhaltungspflichtigen durchzuführen.
- i) Werden im Rahmen der Bauarbeiten Oberflächengewässer beseitigt oder beeinträchtigt, ist das Gewässer in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durch die Anlage eines neuen oder die Optimierung eines vorhandenen Gewässers zu kompensieren.

1.3.2.2.12 Untere Wasserbehörde (Landkreis Aurich)

- a) Vor Baubeginn ist die gesamte Leitungstrasse einschließlich der Kreuzungspunkte eigenverantwortlich auf dort etwa schon vorhandene Ver- oder Entsorgungsleitungen zu überprüfen.
- b) Evtl. Bootsverkehr darf nicht behindert werden.
- c) Es ist grundsätzlich ein Parallelabstand von mindestens 10 m zur jeweiligen Böschungsoberkante einzuhalten. Es wird auf die Nebenbestimmung Punkt 1.3.2.2.1.1 c) verwiesen.
- d) Die Baustellenbereiche und Seitenräume sind einwandfrei wieder herzustellen. Aufgrabungen sind umgehend fachgerecht lagenweise wieder zu verfüllen, mit seitlich zu lagernden Grassoden abzudecken und / oder neu abzusäen. Eventuell vorhandene Ufersicherungen sind zu ersetzen.
- e) Die Düker sind in der Örtlichkeit gut sichtbar zu kennzeichnen. Dies kann durch Hinweisschilder, Merksteine u.ä. erfolgen. Merksteine dürfen nicht über die Erdoberfläche hinausragen.
- f) Die Düker sind dauerhaft gegen Auftrieb zu sichern.
- g) Nach Beendigung der Baumaßnahme hat binnen vier Wochen eine Abnahme unter Beteiligung des jeweiligen Unterhaltungsverbandes und der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Aurich) zu erfolgen. Der Abnahmetermin ist von der Vorhabenträgerin frühzeitig anzuberaumen.
- h) Arbeiten zum Ausbau oder zur Unterhaltung der Gewässer hat die Vorhabenträgerin zu dulden.
- i) Spätere bauliche Arbeiten an der Anlage sind rechtzeitig vorher den Gewässereigentümern bzw. den Unterhaltungspflichtigen anzuzeigen.
- j) Schäden, die an Gewässern, Dammkörpern, Ufern oder begleitenden Straßenkörpern durch die Errichtung oder durch die Anlage selbst oder durch Änderungs- und Beseitigungsarbeiten an ihr verursacht werden, hat die Vorhabensträgerin unverzüglich nach Weisung des jeweiligen Gewässereigentümers bzw. des Unterhaltungspflichtigen zu beseitigen.

1.3.2.2.13 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

- a) Bei der Überspannung von Oberflächengewässern sind Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Fischfauna zu vermeiden. Eine Einleitung von Ölen, Fetten oder sonstigen gewässergefährdenden Stoffen ist zu vermeiden.
- b) Notwendige Grundwasserabsenkungen sind zeitlich, räumlich und vom Umfang her auf ein Mindestmaß zu beschränken. Sollten erkennbare Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern auftreten, sind geeignete Gegenmaßnahmen zu veranlassen.

1.3.3 Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Belange

1.3.3.1 Allgemeines

Die zu kreuzenden Kommunikationsleitungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sind im Rahmen der Baudurchführung in ausreichender Weise zu schützen und dürfen nicht beschädigt werden.

1.3.3.2 Kreuzung des Emsseitenkanals und der Ems

- a) Die Ausführungsplanung ist dem Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Emden als zuständige Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde rechtzeitig zur Zustimmung vorzulegen. Hierzu sind die erforderlichen Unterlagen in zustimmungsfähiger Form spätestens vier Wochen vor Baubeginn beim WSA Emden einzureichen.
- b) Die Vorhabenträgerin hat jede geplante Änderung der Baumaßnahme vor ihrer Durchführung rechtzeitig dem WSA Emden mitzuteilen und einvernehmlich abzustimmen.

- c) Werden durch die Arbeiten oder durch den Betrieb, Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, so hat die Vorhabenträgerin die Beeinträchtigungen auf Verlangen des WSA Emden zu beseitigen. Beseitigt die Vorhabenträgerin die genannten Mängel nach Aufforderung des WSA Emden trotz einer ihr gesetzten Frist nicht, so bleibt der Widerruf der Genehmigung vorbehalten.
- d) Nach der Verlegung des Kabelsystems ist eine Abnahme durch das WSA Emden erforderlich. Hierfür sind die unter l) genannten Unterlagen unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Abschluss der Verlegearbeiten einzureichen. Das Kabelsystem darf erst nach Abnahme und Zustimmung durch das WSA Emden in Betrieb genommen werden.
- e) Die Vorhabenträgerin hat dem WSA Emden vor Beginn der Arbeiten die für die Maßnahme verantwortlichen Personen mit vollständiger Anschrift und Erreichbarkeit während der Bauzeit schriftlich zu benennen. Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass die verantwortliche Person permanent über die angegebenen Kontaktdaten erreichbar ist.
- f) Die Vorhabenträgerin hat sich mit Betreibern benachbarter Leitungen und Kabel hinsichtlich der Verlege- und Wartungsarbeiten in Bezug auf die Sicherheit der Kabel und Leitungen abzustimmen. Über die Sicherheitsabstände zu diesen Leitungen und Kabeln hat die Vorhabenträgerin Vereinbarungen mit den Kabel- und Leitungsbetreibern zu treffen. Eine schriftliche Bestätigung ist dem WSA Emden vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen.
- g) Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass durch die Bauarbeiten keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen.
- h) Die Vorhabenträgerin hat bei Beendigung der Bauarbeiten alle Geräte und Hilfsmittel restlos aus dem Baustellenbereich zu entfernen.
- i) Der Abschluss der Arbeiten ist dem WSA Emden unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten mitzuteilen.
- j) Spätestens drei Monate nach der Kreuzung der Bundeswasserstraßen Ems und Emsseitenkanal sind dem WSA Emden Bestandspläne in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Leitungstrasse ist mit einer Lage- und Höhengenaugigkeit von $<0,1$ m auf den Bezugshorizont NN einzumessen. Alle Trassenkoordinaten, vor allem Ein- und Austrittspunkt der Dükerungen, sind nach dem Gauß-Krüger-System zu erfassen und den Bestandsplänen beizufügen. Die Koordinaten im Gauß-Krüger-System sind in digitaler Form auf einer CD als ASCII-File zu erfassen und den Bestandsplänen beizufügen.
- k) Beginn und Ende der Bauarbeiten sind mit dem WSA Emden, Außenbezirk Leer, abzustimmen; dieser ist wöchentlich über den Stand der Arbeiten zu unterrichten.
- l) Die Vorhabenträgerin hat die Verkehrsanlagen, Kommunikationsleitungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen im Baubereich für die Bauzeit betriebs- und nutzungsfähig zu halten. Eine Veränderung, Umlegung oder Beseitigung ist nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Betreiber erlaubt und mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt vorher abzustimmen.
- m) Geodätische Messpunkte wie Hektometersteine, Kilometersteine, Höhenbolzen, Polygonpunkte und Markierungszeichen sind zu schützen. Nach Beendigung der Arbeiten sind alle beschädigten oder beseitigten Messpunkte durch ein zugelassenes Vermessungsbüro in Absprache mit dem WSA Emden wieder herzustellen. Bei Höhenfestpunkten ist das Abklingen evtl. Setzungen abzuwarten.
- n) Eventuelle für die Baudurchführung der Düker erforderliche Durchdringungen der Deckwerke sind gegen Strömungsangriff, Auskolkungen und Hochwasser während des Bauzustandes zu sichern. Die Deckwerke sind nach dem Einbau der Düker in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen. Alle eingebrachten Hilfskonstruktionen wie z.B. Rohre, Pfähle und Spundbohlen sind rückstandslos zu entfernen. Eine Abnahme dieser Arbeiten durch den Außenbezirk Leer des WSA Emden ist erforderlich und rechtzeitig anzumelden.

o) Eventuell durchzuführende Grundwasserabsenkungen sollten nur bis in die bindigen Deckschichten abgeteuft werden. Eventuell aus diesen Arbeiten entstehende Schäden sind unmittelbar zu beseitigen.

p) Zur Vermeidung von übermäßigen Setzungen oder Versackungen sind Verfüllungen eventueller Baugruben mit geeignetem Material durchzuführen. Eine drainartige Wirkung entlang der Dükerleitungen muss ausgeschlossen sein. Die Bereiche der eventuellen Baugruben sind - je nach Ausführung der Dükerung - nach Abschluss der Baumaßnahme im Rahmen einer fünfjährigen Nachsorgepflicht jährlich auf Setzungen und Versackungen zu überprüfen. Im Falle des Auftretens von Setzungen und Versackungen in diesen Bereichen ist der Außenbezirk Leer des WSA Emden zu informieren; die Beseitigungen entstandener Schäden sind vor Durchführung mit diesem abzustimmen.

q) Nach Abschluss der Bauarbeiten sind eventuell in Anspruch genommene Flächen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Hierzu gehört insbesondere die Rekultivierung brachliegender Flächen durch Grasansaat oder Bepflanzung in Absprache mit dem Außenbezirk Leer des WSA Emden.

r) Die Vorhabenträgerin hat im Uferbereich beiderseitig des Emsseitenkanals und der Ems Ankerverbotstafeln entsprechend Anlage 1, Nr. A.5 der Schifffahrtsordnung Emsmündung (SchOEms) aufzustellen und ordnungsgemäß zu erhalten. Ein entsprechendes Ankerverbotsschild gemäß der Schifffahrtsordnung entspricht der Kennzeichnung nach der SeeSchStrO, Abschnitt 1, A. 8. Weiterhin ist eine weiße Hinweistafel mit der Aufschrift „Vorsicht Düker“ aufzustellen. Alternativ können in diesen Bereichen eventuell bestehende Kennzeichnungstafeln aus vorhergehenden Projekten nach vorheriger Abstimmung mit dem Außenbezirk Leer des WSA Emden angepasst bzw. verwendet werden. Der Außenbezirk Leer ist vor Aufstellung/ Anpassung der Tafeln rechtzeitig zu informieren.

s) Überdeckung Emsseitenkanal:

Die Vorhabenträgerin hat bei der Verlegung des Dükers eine Mindestüberdeckung von 2,50 m von Oberkante Düker bis zur Gewässersohle des Emsseitenkanals (ca. NN -6,45 m) einzuhalten.

t) Überdeckung Ems:

Die Vorhabenträgerin hat die Düker gemäß den Antragsunterlagen auf eine Tiefe von mindestens NN -23,0 m zu verlegen. Die Überdeckung der Düker muss aufgrund möglicher Ankereindringtiefen mindestens 4,0 m betragen.

Bei Unterschreitung der o.g. Werte hat die Vorhabenträgerin die erforderliche Überdeckung unmittelbar wieder herzustellen. Die Arbeiten sind mit dem WSA Emden vorher rechtzeitig abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin hat die erforderliche Überdeckung der Düker in regelmäßigen Abständen mindestens einmal jährlich dem WSA Emden nachzuweisen. Nach Aufnahme der Daten hat der Betreiber diese mit vorhergehenden Messungen zu vergleichen und zu beurteilen. Sind nach Ablauf von drei Jahren keine Veränderungen eingetreten, kann in Absprache mit dem WSA Emden der Untersuchungszeitraum verändert werden.

1.3.4 Belange der Landwirtschaft

a) Abweichungen von der vorgesehenen Mindestüberdeckung von 1,30 m sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich und sind der Landwirtschaftskammer Niedersachsen – GB Oldenburg mitzuteilen. Bei noch nicht drainierten aber drainbedürftigen Flächen sind ggf. darüber hinausgehende Überdeckungen erforderlich, dieses ist mit den betroffenen Grundstückseigentümern im Einzelfall zu klären.

b) Bei der Unterführung von bestehenden Entwässerungsgräben ist die Leitung mindestens 1,00 m unterhalb der Grabensohle zu verlegen, um eventuelle Ausbaumöglichkeiten der Gewässer zu wahren.

- c) Durch die Einleitung von z.B. Pumpwasser aus der Baugrube in Oberflächengewässer darf die Qualität des Trinkwassers für die Weidetiere nicht negativ beeinflusst werden, ggf. sind vorab Wasserproben zu entnehmen und zu untersuchen.
- d) Während der Bauphase ist eine Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker- und Grünlandflächen) jederzeit sicherzustellen, um notwendige Bestell-, Pflege- und Erntearbeiten termingerecht durchführen zu können. Dieses gilt gleichermaßen für die Zuwegungen zu den betroffenen Betrieben selbst.
- e) Durch die Verlegung der Kabelleitung zerstörte Drainsysteme sind fachlich einwandfrei durch ein sachkundiges Unternehmen wieder so herzustellen, dass die volle Funktionsfähigkeit der Anlagen wieder gegeben ist. Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig vor Baubeginn die Ausführungsplanung mit den Grundeigentümern abzustimmen, dabei ist auch der Verlauf evtl. vorhandener Drainsysteme mit den Grundeigentümern abzuklären.
- f) Das Verlegen der Leitung hat witterungsabhängig unter Beurteilung der konkreten Bausituation in Abstimmung mit der naturschutzfachlichen und bodenkundlichen Baubegleitung mit möglichst schonender Behandlung des Bodens zu erfolgen. Zur Vermeidung von Strukturschäden ist diesem Aspekt auf sensiblen Flächen mit z.B. hohem Grundwasserstand besonders Rechnung zu tragen. Der Mutterboden ist dabei getrennt vom restlichen Aushub zu lagern. Für das ordnungsgemäße Verfüllen der Leitungsgräben gelten die Voraussetzungen der Leitungsverlegung bezüglich der Bodenverhältnisse entsprechend.
- g) Vor Baubeginn hat rechtzeitig, d.h., eine Woche vorher, eine Abstimmung mit den Grundeigentümern zu erfolgen. Bei Bedarf ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hinzuzuziehen.
- h) Um eine sachgemäße Bauausführung zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass ständig eine Bauleitung vor Ort ist.
- i) Sofern im Arbeits- bzw. Baustreifen Verdichtungsschäden infolge des Maschineneinsatzes und/oder ungünstiger Witterung eintreten, sind diese durch geeignete Maßnahmen zu beheben.
- j) Sofern landwirtschaftliche Hofstellen von den dazugehörigen hofnah gelegenen Weideflächen getrennt werden, ist während der Weideperiode (ca. Ende April bis Ende Oktober) der zweimal täglich erforderliche Viehtrieb zum Melken zu gewährleisten. Dies hat in Absprache mit den jeweiligen Betriebsleitern zu geschehen. Außerdem ist zu gewährleisten, dass vorhandene Wasserversorgungsleitungen zu Viehweiden nicht unterbrochen werden.

1.3.5 Naturschutz

1.3.5.1 Allgemeines

a) Herstellungskontrolle

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Maßnahmen einen Bericht über die Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen.

b) Bauzeiten (s. Maßnahmenblatt V/M 1 in Anlage 8.2.3)

Folgende Bauzeitenfenster sind für die jeweiligen Bauabschnitte vorgesehen und einzuhalten:

Bauabschnitt	Trassen-km	Baudurchführung
EU-Vogelschutzgebiet V 04 „Krummhörn“	0+120 - 2+420 9+000 - 9+750	15. Juli bis 30. September



Wiesenvogelgebiete bei Hinte	11+900-13+460 15+130-16+000	15. Juli bis 31. Oktober
EU-Vogelschutzgebiet V 09 „Ostfriesische Meere“	19+850-20+150 20+680-23+550	15. Juli bis 30. September
EU-Vogelschutzgebiet V 10 a „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (Nachgemeldete Flächen nördlich des Ems-Seiten-Kanals)	28+100-32+300	01. Juli bis 31. Oktober
EU-Vogelschutzgebiet V 10 „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (Ursprüngliche Gebietsmeldung)	32+880-33+050 33+750-33+950	01. Juli bis 30. September
Deichhinterland bei Petkum/ Gandersum und Ditzum/ Nendorp	32+300-32+880 33+950-35+300	01. April bis 31. Oktober
EU-Vogelschutzgebiet V 06 „Rheiderland“	35+300-37+950 38+300-39+350 53+700-54+650	01. Juli bis 30. September
Kompensationsfläche Heinitzpolder II	39+750-40+880	01. April bis 31. Oktober
Entlang des Middeldeichs (Heinitzpolder, Landschaftspolder)	41+400-47+150	ab 15. August wenn im Zuge der Brutvogelkontrolle eine Brut der Wiesenweihe festgestellt wird.
Ackerschläge bei Dörpen (zwischen Neurheider Straße und dem Umspannwerk Dörpen)	77+100-78+650	15. August bis 31. März

Die angegebenen Bauzeitenfenster sind grundsätzlich einzuhalten. Kurzfristig notwendige Abweichungen aus betrieblichen Gründen sind der jeweilig zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Leer, Landkreis Emsland, Landkreis Aurich, Stadt Emden) unverzüglich anzuzeigen und einvernehmlich abzustimmen.

c) Maschinen, Geräte und Stoffe:

Material- und Gerätedepots dürfen nicht in solcher Nähe von Oberflächengewässern eingerichtet werden, dass Beeinträchtigungen entstehen.

Die Betankung der Fahrzeuge hat nur auf befestigten Flächen zu erfolgen.

Das Lagern und Abstellen von Baumaterialien und Baufahrzeugen hat auf unempfindlichen Flächen zu erfolgen. Baustellenflächen sind auf bereits befestigten oder vorbelasteten Flächen oder außerhalb der gequerten EU-Vogelschutzgebiete einzurichten. Die Baustellen- und Zuwegungsflächen sind dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

d) Arbeitsstreifenbreite



Die Arbeitsstreifenbreite ist auf das geringste mögliche Maß zu beschränken (s. auch Maßnahmenblatt V/M 4 in Anlage 8.2.3).

e) Umgang mit Bodenaushub (s. Maßnahmenblatt V/M 10 in Anlage 8.2.3)

Bei der Leitungsverlegung ist der Boden lagenweise auszuheben und ebenso wieder einzubauen.

Der Wiedereinbau entnommenen Bodens hat in der vorgefundenen Horizontfolge zu erfolgen; der Aushub ist getrennt nach Bodenhorizonten zu lagern. Die weiterführenden Nebenbestimmungen zum Bodenschutz (Punkt 1.3.7) sind zu beachten.

f) Naturschutzfachliche Baubegleitung (s. Maßnahmenblatt V/M 11 in Anlage 8.2.3)

Die vorbereitenden Arbeiten (z.B. Vermessungen, Baustelleneinrichtung, An- und Abtransport von Einrichtungen und Material) und die eigentliche Bauausführung sind durch eine naturschutzfachliche Baubegleitung mit der notwendigen beruflichen Qualifikation zu begleiten. Im Falle von Unregelmäßigkeiten oder gravierenden Abweichungen von den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans (insbesondere hinsichtlich der Bauzeiten) sowie zu Problemen, Schadensereignissen oder anderweitigen meldepflichtigen Vorkommnissen im Bauverlauf sind die Unteren Naturschutzbehörden (Landkreis Leer, Landkreis Emsland, Landkreis Aurich, Stadt Emden) hierüber umgehend und umfassend zu informieren.

g) Baudokumentation

Die Baumaßnahme ist im Zuge von der einzusetzenden naturschutzfachlichen Baubegleitung (Punkt 1.3.5.1 f) gegenüber den Unteren Naturschutzbehörden (Landkreis Leer, Landkreis Emsland, Landkreis Aurich, Stadt Emden) wöchentlich zu dokumentieren. Die Baudokumentation enthält Angaben zu Bauzeiten, Baufortschritt sowie aufgetretenen Besonderheiten wie z.B. Abweichungen von der zur Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zugrunde gelegten Planung, Witterungseinflüsse, Hindernisse, Unfälle. Der Erlass weiterer Nebenbestimmungen durch die jeweils zuständige Untere Naturschutzbehörde wird unter Punkt 1.5.2 vorbehalten. Auf Grundlage der Baudokumentation hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme eine evtl. erforderliche Nachbilanzierung der Eingriffe zu erfolgen. Der Planfeststellungsbehörde bleibt in diesem Fall die Entscheidung über die Durchführung weiterer Kompensationsmaßnahmen vorbehalten (Punkt 1.5.3).

h) Baukommunikation

Die im Rahmen der Realisierung des Vorhabens eingesetzten Arbeitskräfte sind von der einzusetzenden naturschutzfachlichen Baubegleitung (Punkt 1.3.5.1 f) über die Lage naturschutzfachlich sensibler Bereiche / Flächen / Gebiete (Natura 2000-Gebiete, nationale Schutzgebiete, § 30 Biotop, empfindliche Fauna-Habitats u.a.) und die Einhaltung der dargelegten Auflagen in geeigneter Form zu unterrichten.

i) Amphibiensuche bei offenen Grabenquerungen

Sofern Gräben offen und nicht mittels HDD-Verfahren unterirdisch gequert werden, muss vor Arbeitsbeginn der entsprechende Grabenabschnitt auf Amphibien untersucht werden. Werden Amphibien angetroffen, sind diese in gesicherte Bereiche benachbarter Gräben fachgerecht zu bringen.

j) Schutz von Brutvögeln auf Flächen, die vor Mitte Juli in Anspruch genommen werden (s. Maßnahmenblatt V/M 2 in Anlage 8.2.3)

Um Beeinträchtigungen von potenziellen Brutplätzen europäischer Vogelarten auf Flächen, die vor Ende der Hauptbrutzeit (15.07.) in Anspruch genommen werden, zu vermeiden, ist im Rahmen der naturschutzfachlichen Baubegleitung (Punkt 1.3.5.1 f) vor Baubeginn eine Kontrolle dieser Flächen durchzuführen. Dies gilt sowohl für Trassenabschnitte mit als auch ohne Bauzeitenregelung. Sollten Brutaktivitäten festgestellt werden, sind die Arbeiten auf den Brutfortschritt abzustimmen. Ggf. erforderliche Vergrämungsmaßnahmen (um eine Ansiedlung von Brutvögeln auf den Flächen schon im Vorfeld zu unterbinden) und/oder Schutzmaßnahmen sind mit der jeweilig zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Leer, Landkreis Emsland, Landkreis Aurich, Stadt Emden) abzustimmen.

1.3.5.2 Besondere Regelungen

1.3.5.2.1 Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Emsland)

Die Kompensationsmaßnahmen sind sach- und fachgerecht spätestens in der auf die Leitungsverlegung folgende Pflanzperiode durchzuführen.

Die Lage, die Art und der Umfang der Ersatzpflanzungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Es ist ein Nachweis über die Herkunft des Pflanzguts zu führen. Es sind ausschließlich heimische standortgerechte Laubgehölze zu verwenden.

1.3.5.2.2 Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Leer)

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn des Netzanbindungsvorhabens DolWin 3 Unterlagen zu Maßnahmen der möglichen Realkompensation im Landkreis Leer in dem erforderlichen Umfang vorzulegen (Maßnahmenplan, Grunderwerbsplan, Maßnahmenblätter, Erläuterungsbericht) und einen entsprechenden Planergänzungsantrag zu stellen. Alternativ ist die Unzumutbarkeit bzw. die subjektive Unmöglichkeit der Durchführung realer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die Vorhabenträgerin nachzuweisen. In diesem Fall hat die Vorhabenträgerin an die Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Leer) vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von 324.460,58 € bei der Sparkasse LeerWittmund, BLZ: 285 500 00, auf das Konto Nr. 803 361, Buchungsstelle 55.4.01.31470000, unter dem Akteneichen III/61 N.34.05-DolWin 3-Trasse zu zahlen. Erst nach Entscheidung über einen evtl. Planergänzungsantrag darf mit den Bauarbeiten auf dem Gebiet des Landkreises Leer begonnen werden.

1.3.6 Deichschutz

Eventuelle Ausbläser und Austritte von verwendeten Bohrspülungen bzw. Stützflüssigkeiten im unmittelbaren Randbereich des Deiches sind dem Landkreis Leer, der Moormerländer Deichacht und der Rheider Deichacht unverzüglich anzuzeigen. Die so entstandenen Hohlräume sind nach Absprache schnellstmöglich mit geeignetem Material zu verfüllen.

In Anspruch genommene Randbereiche sind ordnungsgemäß wieder herzustellen.

1.3.7 Bodenschutz und Abfallrecht

1.3.7.1 Bodenkundliche Baubegleitung

Für die fach- und genehmigungsgerechte Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist eine fachkundige Baubegleitung durch einen geotechnischen Sachverständigen sicherzustellen.

len. Die zuständige Untere Bodenschutzbehörde ist zu beteiligen. Auf das Maßnahmenblatt V/M 11 (Anlage 8.2.3) wird verwiesen.

1.3.7.2 Untere Bodenschutzbehörde (Stadt Emden)

1.3.7.2.1 Kampfmittel

Aufgrund einer Auswertung von Luftbildern des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ist davon auszugehen, dass Blindgänger im Planbereich vorhanden sein können. Im Vorfeld der Baumaßnahme sind daher Gefahrenerforschungsmaßnahmen durchzuführen. Durch ein Fachunternehmen der Kampfmittelbeseitigung ist die Eignung des Baugrundes durch Oberflächensondierung in den Verdachtsbereichen / Gewässerabschnitten festzustellen und die Erteilung einer Freigabebescheinigung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst einzuholen.

1.3.7.2.2 Sulfatsaure Böden

Im Vorfeld der Leitungsverlegung ist durch einen Sachverständigen in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Stadt Emden) erkunden zu lassen, ob und welche Böden im Bereich der Kabeltrasse zur Versauerung neigen. Soweit ein Eingriff in diese Böden nicht zu vermeiden ist, ist für diese das Bauverfahren ggf. anzupassen, ein auf die sulfatsauren Böden abgestimmtes Bodenmanagement oder ein Entsorgungskonzept auszuarbeiten und der Bodenschutzbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

Der Umgang mit sulfatsauren Böden insgesamt im Trassenbereich ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Leitungsverlegung von der einzusetzenden bodenkundlichen Baubegleitung gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde zu dokumentieren.

1.3.7.3 Untere Bodenschutzbehörde (Landkreis Leer)

a) Die Arbeiten im Bereich der Altablagerungen Boen – Alter Sandweg (Gemeinde Bunde, Gemarkung Boen, Flur 13, Flurstück 57) sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Landkreis Leer) einvernehmlich vor Baubeginn abzustimmen.

b) Die verantwortlichen Personen der beauftragten bodenkundlichen Baubegleitung (s. auch Maßnahmenblatt V/M 11 „Ökologische Baubegleitung“ in Anlage 8.2.3) sowie die Bauüberwachung der Vorhabenträgerin sind der Unteren Bodenschutzbehörde (Landkreis Leer) rechtzeitig vor Baubeginn (14 Tage) zu benennen.

c) Rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 14 Tage) ist der Unteren Bodenschutzbehörde (Landkreis Leer) ein Konzept zur Umsetzung der bodenkundlichen und abfallrechtlichen Baubegleitung zur Abstimmung und Herstellung des Einvernehmens vorzulegen.

d) Die Einrichtung von Lagerplätzen für entnommenes Bodenmaterial außerhalb des genehmigten Arbeitsstreifens ist vorab mit dem Landkreis Leer als untere Bodenschutz- und Abfallbehörde abzustimmen.

e) Zur Minimierung der Bodenverdichtung, insbesondere bei grundwasserbeeinflussten Böden, sind Fahrzeuge mit geringem Bodendruck (bodenschonende Bereifung / Kettenfahrzeuge) einzusetzen. Zur Vermeidung von Bodenschäden soll der Wiedereinbau bei möglichst trockener Witterung erfolgen. Zur Steuerung der Arbeiten unter dieser Prämisse wird seitens der Antragstellerin eine bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt (s. Maßnahmenblatt V/M 11 „Ökologische Baubegleitung“ in Anlage 8.2.3)

f) Sollten bei den Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Altablagerungen / Bodenkontamination zutage treten oder Bodenverunreinigungen während der Bauphase (beim Umgang mit Betriebsstoffen oder Baustoffen) auftreten, ist dies unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde (Landkreis Leer) mitzuteilen.

g) Die Genehmigung ist der beauftragten Baubegleitung sowie der ausführenden Firma zur Kenntnis und Beachtung zu übergeben.

h) Für die ordnungsgemäße Umsetzung und Einhaltung der bodenschutz- und abfallrechtlichen Belange und der beschriebenen Auflagen ist eine fachkundige Baubegleitung mit arbeitstäglicher Präsenz, die Erfahrung mit den regional vorliegenden typischen Böden hat und über Kenntnisse der abfallrechtlichen Anforderungen verfügt, vorzuhalten. Die Abfallentsorgung sowie die bodenschutzrechtlichen Belange sind in wöchentlichen Berichten zu dokumentieren und dem Landkreis Leer als untere Bodenschutz- und Abfallbehörde jeweils in der darauffolgenden Kalenderwoche vorzulegen.

1.3.7.4 Untere Bodenschutzbehörde (Landkreis Aurich)

a) Der Beginn und die voraussichtliche Fertigstellung der Arbeiten sind der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Vor Beginn der Maßnahme ist ihr außerdem der verantwortliche Bauleiter namentlich zu benennen.

b) Die ordnungsgemäße Umsetzung und Einhaltung der bodenschutz- und abfallrechtlichen Belange ist durch einen arbeitstäglich präsenten Sachkundigen zu überwachen und dokumentieren (s. auch Maßnahmenblatt V/M 11 „Ökologische Baubegleitung“ in Anlage 8.2.3). Vor der Ausführung der Bauarbeiten ist diese Person der Behörde zu benennen.

c) Die Zuständigkeit der bodenkundlichen Baubegleitung erstreckt sich einerseits auf die Koordination und Dokumentation der fachgerechten und schichtenkonformen Bodenentnahme, -lagerung und Wiederverfüllung als auch der rechtskonformen Entsorgung der anfallenden Abfälle, wie z.B. Bohrrückstände, überschüssiger Bodenaushub, Abfälle aus dem Rückbau von Baustraßen usw. Die Dokumentation ist der unteren Bodenschutzbehörde nach Abschluss der Bauabschnitte zeitnah vorzulegen.

d) Der unteren Bodenschutzbehörde ist vor Beginn der Baumaßnahme ein Konzept für die bodenkundliche Baubegleitung und das Bodenmanagement einzureichen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Problematik der sulfatsauren Böden zu legen (s. Nebenbestimmung 1.3.7.2.2).

e) Dem Landkreis Aurich ist solange der Zutritt zu gewähren, bis die Baumaßnahme abgeschlossen ist.

1.3.7.5 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Im Bereich des geplanten Trassenverlaufs östlich von Emden befindet sich die Bodendauerbeobachtungsfläche (BDF) B 20 Petkum des LBEG. BDF dienen der langfristigen Erfassung von belastungs- und nutzungsspezifischen Bodenveränderungen. Um diese Aufgabe weiterhin fortführen zu können, ist es erforderlich, dass die Flächen des BDF B 20 Petkum gesichert bleiben. Die Eckkoordinaten des Suchraums sind der Stellungnahme des LBEG vom 13.02.2013 zu entnehmen.

1.3.8 Verkehrsrechtliche Belange

1.3.8.1 Landkreis Leer

a) Die Kreuzungen der Kreisstraßen sind im Horizontalbohrverfahren in ausreichender Länge herzustellen. Die Deckung des Kabels unterhalb der Fahrbahnoberkante und unterhalb der Sohle der vorhandenen Straßenseitengräben hat mindestens 2,00 m zu betragen. Die Schutzrohre sind wasserdicht zu verschließen.

b) Mit den Bohrgruben (Start- und Zielgrube) ist ein Mindestabstand von 10,00 m, gemessen vom Fahrbahnrand der jeweiligen Kreisstraße, einzuhalten.

c) Die eventuell für die Kreuzungen beanspruchten Straßenseitenräume, Gräben und Böschungen usw. sind nach Beendigung der Maßnahme fachgerecht wiederherzustellen.

- d) Für eventuell anzulegende Baustellenzufahrten bzw. Grabenverrohrungen ist beim Landkreis Leer, Straßen- und Tiefbauamt, vor Baubeginn ein entsprechender Antrag auf Sondernutzung zu stellen.
- e) Der Beginn und die Beendigung der Bauarbeiten sind dem Landkreis Leer, Straßen- und Tiefbauamt, frühzeitig anzuzeigen.
- f) Nach Beendigung der Baumaßnahme sind dem Landkreis Leer Bestandspläne mit auf Normalnull (NN) bezogenen Höhen vorzulegen.
- g) Vor Baubeginn ist eine Bestandserfassung in Abstimmung mit dem Landkreis Leer – Straßen- und Tiefbauamt – vor Ort durchzuführen. Nach Fertigstellung der Maßnahme hat eine gemeinsame Abnahme der Arbeiten zu erfolgen.

1.3.8.2 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – GB Aurich

- a) Die geplante Trasse kreuzt die Bundesstrasse B 210 sowie die Landesstrassen L 2, 3 und 17. Zwischen dem Vorhabensträger und der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Land Niedersachsen sind entsprechende Kreuzungsvereinbarungen zu schließen. Hierzu hat sich der Vorhabensträger mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich, Eschener Allee 31, 26603 Aurich in Verbindung zu setzen.
- b) Sofern Baustellenzufahrten an Bundes- oder Landesstraßen eingerichtet werden müssen, sind die technischen Details vor Herstellung mit dem Geschäftsbereich Aurich abzustimmen.

1.3.8.3 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – GB Oldenburg

- a) Einrichtungen und Erdkabel des Notrufsystems an Autobahnen „AUSA-Netz“ (Autobahn-Selbstwähl-Anlage) sind zu schützen. Die Schutzmaßnahmen sind mit der zuständigen Fernmelde-meisterei Oyten abzusprechen.
- b) Für alle Kreuzungen mit der BAB 31 und der BAB 280 sowie für die Längsverlegungen in der Bauverbots- und Baubeschränkungszone sind detaillierte Planungsunterlagen unter Angabe der Kreuzungspunktes mit der jeweiligen BAB (Abschnitt, Station) zu erstellen und rechtzeitig mit der NLStBV – GB Oldenburg abzustimmen.
- c) Bei Kreuzung der BAB 280 und der Auffahrtrampe sollte ein geeignetes Schutzrohr (z.B. Stahl-schutzrohr) mit einer Überdeckung von mindestens 2,00 m unter fester Grabensohle eingesetzt werden.
- d) Nach Abschluss der Arbeiten ist die förmliche Abnahme durch die NLStBV – GB Oldenburg, Auto-bahnmeisterei Leer, durchzuführen.

1.3.8.4 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – GB Lingen

Für die Kreuzung der Trasse mit der Bundesstrasse 401 und der Landesstrasse 51 ist eine Ergänzung des Rahmenvertrages zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse vom 01.04/02.05.2011 zwischen Bundes- und Landesstrassen und Leitungen der öffentlichen Versorgung zwischen dem Vorhabens-träger und dem Land Niedersachsen erforderlich. Dem Geschäftsbereich Lingen der Nirdersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sind vom Vorhabensträger rechtzeitig vor Baubeginn detaillierte Planunterlagen für die Ergänzung des Rahmenvertrages vorzulegen.

1.3.8.5 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – GB Osnabrück

Die geplante Trasse kreuzt die Bundesautobahn BAB 31 an drei Stellen. Zwischen dem Vorhabens-träger und der Bundesrepublik Deutschland sind entsprechende Kreuzungsvereinbarungen zu schlie-

Ben. Hierzu hat sich der Vorhabensträger mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück, Mercatorstr. 11, 49080 Osnabrück in Verbindung zu setzen.

1.3.9 Denkmalschutz

- a) Das gesamte Bauvorhaben ist von einem Ausgrabungsteam archäologisch zu begleiten.
- b) Werden Wurtten beim Bau der Kabeltrasse betroffen, sind die entsprechenden Bereiche vorab durch eine fachgerechte Ausgrabung zu dokumentieren.
- c) Weit im Vorfeld der Baumaßnahme hat im Umfeld der bekannten Fundstellen sowie in Bereichen mit besonders hohem archäologischem Potenzial eine archäologische Prospektion, z.B. mittels Baggerschnittschnitten, zu erfolgen.
- d) In den übrigen Bereichen hat ein Mutterbodenabtrag unter fachlicher Begleitung in einem mit der Archäologischen Denkmalpflege noch festzulegenden zeitlichen Vorlauf vor dem eigentlichen Baubeginn zu erfolgen. Werden dabei zusätzliche Fundstellen angetroffen, ist der Suchgraben entsprechend zu erweitern und ausreichend Gelegenheit zu geben, die dabei freigelegten Befunde und Funde fachgerecht zu dokumentieren und zu bergen.
- e) Die Vorhabenträgerin hat sich frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege (Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Stützpunkt Oldenburg) sowie dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft in Verbindung zu setzen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
- f) Sollten historische Deiche im Bereich des Polderlandes durch den Bau der Kabeltrasse durchschnitten werden, ist der Aufbau der Deiche durch einen Schurf zu dokumentieren.
- g) Für die Bereiche ab dem nördlichen und dem südlichen Emsuferwall sowie im Bereich der mittelalterlichen Aufstretksiedlungen von Charlottenpolder bis Boen sind die Erdarbeiten frühzeitig mit dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft abzustimmen. Begehungen des Trassenverlaufs durch die Mitarbeiter des Archäologischen Dienstes sind zu dulden.

1.3.10 sonstige Nebenbestimmungen

1.3.10.1 Gemeinde Ihlow

- a) Die Querung der Straßen „Dobbenweg“ und „Am Kapellentief“ mit dem Erdkabel ist frühzeitig vom Vorhabensträger bei der Gemeinde Ihlow zu beantragen.
- b) Für sämtliche von der Baumaßnahme durch Leitungsquerung oder Nutzung mit Baufahrzeugen betroffene Gemeindestraßen der Gemeinde Ihlow ist vor Beginn der Baumaßnahme mit der Gemeinde Ihlow eine Abstimmung hinsichtlich der Beweissicherung durchzuführen.

1.3.10.2 Gemeinde Bunde

- a) Bei der Unterführung des Kabels unter dem Bahngleis westlich von Bunde (km 50+660) ist der geplante Kanal zu berücksichtigen.
- b) Die notwendigen Kreuzungsvereinbarungen (Straßen, Kanalisation, Gewässer) sind frühzeitig mit der Gemeinde abzustimmen.
- c) Die Inanspruchnahme des gemeindlichen gewichtsbeschränkten Wirtschaftsweges „Nah't Fehn“ in Boen als Baustellenzufahrt ist frühzeitig mit der Gemeinde Bunde abzustimmen.

1.3.10.3 Gemeinde Krummhörn

- a) Für die gemeindeeigenen Straßen ist ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen und rechtzeitig vor Baubeginn eine „Vereinbarung zum Befahren gewichtslastbeschränkter Straßen“ mit der Gemeinde Krummhörn abzuschließen.
- b) Für Gebäude, die von dem zu erwartenden Schwerlastverkehr betroffen sind, sind Beweissicherungsverfahren durchzuführen, sofern die Eigentümer damit einverstanden sind. Die Kosten der Verfahren trägt die Vorhabensträgerin.
- c) Das Auffangbecken für die Schlemmkreide (Bentonit) sowie die Arbeitsmulden sind so abzusichern, dass diese für Dritte nicht zugänglich sind. Die Schlemmkreide ist wieder abzufahren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen, soweit Gefährdungen für Umwelt und Natur zu erwarten sind.

1.3.10.4 Flurbereinigungsverband Emsland / Grafschaft Bentheim

Es ist sicherzustellen, dass Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an den Gewässern und Gehölzflächen der Teilnehmergeinschaften der Flurbereinigungen Rhede-Brual, Heede-Emspolder und Borsum-Neurhede nicht erschwert werden.

1.3.10.5 DB Energie GmbH

- a) Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig vor Baubeginn die Kreuzung mit der 110-kV-Bahnstromleitung 0543 Leer – Emden in rechtlicher Hinsicht mit der DB Energie GmbH zu klären.
- b) Der Abstand zu den Mastfundamenten der Oberleitungsmaste ist mit der DB Netz AG abzustimmen.
- c) Vor Beginn der Bauarbeiten ist die DB Netz AG zwecks Einweisung eines Arbeitsverantwortlichen zu informieren.

1.4 Zusagen

1.4.1 Allgemeines

Die schriftlichen Zusagen der Vorhabenträgerin sind einzuhalten, auch in Erwiderungen zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde.

1.4.2 DB Services Immobilien GmbH

Für die Kreuzungen mit den Eisenbahnstrecken

- Eisenbahnstrecke 1570 Emden - (Norden) - Jever in Bahn-km 8,2
- Eisenbahnstrecke 2931 Hamm (Westf) - Emden Rbf in Bahn-km 341,8
- Eisenbahnstrecke 1575 Ihrhove - Weener (DB Grenze) in Bahn-km 15,3

wird die Vorhabenträgerin entsprechende Vereinbarungen mit den von der DB Services Immobilien GmbH bezeichneten Stellen abschließen.

1.5 Vorbehaltene Entscheidungen

1.5.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

1.5.2 Vorbehalt Untere Naturschutzbehörden

Der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Leer, Landkreis Emsland, Landkreis Aurich, Stadt Emden) wird vorbehalten, auf Grundlage der Baudokumentation weitere als die unter Punkt 1.3.5 verfügbaren Nebenbestimmungen zu erlassen.

1.5.3 Vorbehalt Maßnahmenenerweiterung

Erbringt die Baudokumentation (Punkt 1.3.5.1 g)) wesentliche Abweichungen von den im Antrag prognostizierten Eingriffen in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild, behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, weitere oder geänderte Vermeidungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu verfügen.

1.6 Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen, Korrekturen der Planunterlagen oder Vorbehalte in diesem Beschluss oder durch Zusagen oder Planänderungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

2. Begründender Teil

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Zusammenfassung der Planung

Das hier behandelte Planfeststellungsverfahren umfasst die landseitige Netzanbindung der Offshore-Plattform DolWin gamma von der Übergabemuffe Land-/ Seekabel landeinwärts bei Hamswehrum bis zur Konverterstation am Umspannwerk Dörpen West mittels zweier 600-kV-Gleichstromkabel (Hin- und Rückleiter).

Für die Anbindung per Seekabel von der 12-Seemeilen-Grenze bis zur Deichkreuzung Hamswehrum und für die Deichkreuzung Hamswehrum werden gesonderte Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

2.1.2 Verfahrensablauf

Aufgrund des Antrages der TenneT Offshore 9. Beteiligungsgesellschaft mbH vom 14.11.2012 wurde das Planfeststellungsverfahren gemäß der §§ 43a bis 43e EnWG, 72 bis 78 VwVfG durchgeführt:

- | | |
|-------------|---|
| 19.12.2012 | Einleitung des Verfahrens durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Dezernat 33 -Planfeststellung-) |
| 19.12.2012 | Beteiligung der Träger öffentlicher Belange |
| Januar 2012 | ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in Stadt Borkum, Gemeinde Heede, Gemeinde Hinte, Gemeinde Ihlow, Stadt Emden, Gemeinde Jemgum, Gemeinde Bunde, Stadt Weener (Ems), Gemeinde Rhede, Samtgemeinde Dörpen und Gemeinde Krummhörn
gemäß der jeweiligen Hauptsatzung |
| 21.01. bis | |
| 20.02.2013 | öffentliche Auslegung der Planunterlagen in Stadt Borkum, Gemeinde Heede, Gemeinde Hinte, Gemeinde Ihlow, Stadt Emden, Gemeinde Jemgum, Gemeinde Bunde, Stadt Weener (Ems), Gemeinde Rhede, Samtgemeinde Dörpen und Gemeinde Krummhörn |
| 06.03.2013 | Ende der Einwendungsfrist |
| 06.11.2013 | Erörterungstermin in Emden |

2.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für Kabelverlegung bisher gesetzlich nicht gefordert, wird jedoch vorsorglich durchgeführt.

Die Unterlage 10 der Planung entspricht den Anforderungen des § 6 UVPG, insbesondere ist eine allgemein verständliche zusammenfassende Darstellung der Maßnahme und ihrer Umweltauswirkungen in Unterlage 1 enthalten. Die Einhaltung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist durch dieses Planfeststellungsverfahren sichergestellt. Die nach § 11 UVPG erforderliche zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen findet sich in diesem Beschluss unter Punkt 2.2.2.10.2. Die Bewertung der Umweltauswirkungen und deren Berücksichtigung bei der Abwägung nach § 12 UVPG schließen daran an.

2.2 Rechtliche Bewertung

2.2.1 Formalrechtliche Würdigung

2.2.1.1 Zuständigkeit

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Ziffer 11.1.3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Satz 1 Nr. 3 EnWG zuständig.

2.2.1.2 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die Netzanbindung von Offshore-Windkraftanlagen mittels Hochspannungsleitung bedarf gemäß § 43 Satz 1 Nr. 3 EnWG der Planfeststellung. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe der §§ 43a bis 43e EnWG. Die Maßgaben gelten für die Regelungen Niedersachsens zur Planfeststellung in § 5 NVwVfG entsprechend (vgl. § 43 Sätze 5 und 6 EnWG).

2.2.2 Materiellrechtliche Würdigung

Die Planfeststellungsbehörde lässt die Netzanbindung DolWin3 der Offshore-Plattform DolWin gamma im Abschnitt Übergabemuffe Land-/ Seekabel landeinwärts bei Hamswehrum bis zur Konverterstation am Umspannwerk Dörpen West zu, da sie mit dem materiellen Recht im Einklang steht.

Der Umfang der materiellrechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird (sog. Gestattungswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, erster Satzteil VwVfG), ist neben dem EnWG das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Gestattung des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Einschlägige öffentlichrechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen des berührten öffentlichen Rechts sind deshalb grundsätzlich im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, zweiter Satzteil VwVfG).

Das Vorhaben hält sich in den vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. In den folgenden Ausführungen wird dargestellt, dass sowohl abgebildetes zwingendes und in der Abwägung unüberwindbares Recht sowie zwingend einzuhaltende höherstufige Planungen beachtet wurden, sodass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte. Die nach § 43 Satz 3 EnWG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung in folgender Weise im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

2.2.2.1 Planrechtfertigung

Das Vorhaben ist gerechtfertigt, da es der Ableitung der offshore aus Wind erzeugten elektrischen Energie zu den Verbrauchern dient und daher vernünftigerweise geboten ist.

Durch die vorliegende Planung wird der Zweck des § 1 EnWG verfolgt: eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität. Weiterhin ist die vorliegende Maßnahme erforderlich, um die gesetzlichen Ziele des EEG zu erfüllen. Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger exter-

ner Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Darüber hinaus besteht ein Bedarf für das Vorhaben, um das durch EnWG und EEG verfolgte Ziel der Sicherstellung der Energieversorgung mit erneuerbaren Energien zu gewährleisten. Die Netzbetreiber sind gem. § 17 Abs. 2a in der bis zum 28.12.2012 geltenden Fassung des EnWG und gem. § 17d Abs. 1 der aktuellen Fassung des EnWG verpflichtet, die in ihrer Regelzone liegenden Offshore-Windparks an das Netz anzubinden.

Die Anbindung der Offshore-Windparks erfolgt entsprechend einer vorausgegangenen Bedarfsplanung bezüglich der zu erwartenden Entwicklung der Offshore-Windenergie nach den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplans auf der Grundlage von § 17b EnWG.

Die Dong Energy Borkum Riffgrund II GmbH plant die Realisierung des Windparks „Borkum Riffgrund 2“ ca. 48 km nördlich der Insel Borkum gelegen. Der Offshore-Windpark (OWP) besteht aus insgesamt 97 Windturbinen à 3,6 MW, entsprechend 349,2 MW Gesamtleistung und einer Transformatorplattform. Die 97 Windturbinen verteilen sich auf ein Kerngebiet von 85 Anlagen und ein nordöstliches Gebiet mit 12 Windturbinen, die jedoch aus Effizienz- und Synergiegründen über die Transformatorplattform des OWP Borkum Riffgrund 1 angeschlossen werden. Die Inbetriebnahme ist für das Jahr 2015 geplant.

Der Windparkentwickler Dong Energy Renewables Germany plant darüber hinaus die Realisierung des Windparks Borkum Riffgrund 1 ca. 48 km nördlich der Insel Borkum gelegen. Der Offshore-Windpark (OWP) besteht insgesamt aus 81 Windturbinen à 3,6 MW, entsprechend 291,6 MW Gesamtleistung und einer Transformatorplattform. Die Inbetriebnahme ist für das Jahr 2014 geplant.

Die für den Beginn einer Planung der Netzanbindung ausschlaggebende Realisierungswahrscheinlichkeit der OWP „Borkum Riffgrund 2 und Riffgrund 1“ nach den in § 17e Abs. 2 Satz 6 EnWG genannten Voraussetzungen hat sich zwischenzeitlich konkretisiert, so dass der gesetzliche Auftrag besteht, die planmäßig ab 2014 und 2015 bereitstehende Leistung aus Windenergie in das Stromnetz einzuspeisen.

Unter Einbeziehung der am Markt verfügbaren unternehmerischen und technischen Ressourcen zeichnet sich z. Zt. ab, dass die Netzanbindung DolWin 3 frühestens Ende 2016 oder Anfang 2017 in Betrieb gehen kann. In der zweiten Hälfte 2016 ist planmäßig ein Probetrieb vorgesehen, so dass ab diesem Zeitpunkt ein Einspeisen von Offshore-Windstrom möglich ist.

Die OWP Borkum Riffgrund 1 und 2 befinden sich im westlichen Bereich des Clusters DolWin zwischen den Verkehrstrennungsgebieten (VTG) „Terschelling German Bight“ und German Bight Western Approach“. In diesem Bereich wurde ebenfalls bereits eine Genehmigung für die Errichtung der OWP Borkum Riffgrund West 1 (ca. 492 MW) erteilt. Hinzu kommt dort mit Borkum Riffgrund West 2 ein weiterer OWP, der eine Genehmigung beantragt hat (ca. 264 MW). Der Vorhabensträger muss daher von einer unmittelbar bevorstehenden Kriterienerfüllung für weitere Netzanbindungen durch einen oder mehrere OWP ausgehen und den Ausbaubedarf gem. § 17d EnWG und den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplans in seiner Planung berücksichtigen.

Im Hinblick auf die begrenzten Trassenräume insbesondere im Küstenmeer und in der Emsmündung sowie bei der Anlandung bei Hamswehrum ist es geboten, bei der technischen Auslegung des DolWin 3-Vorhabens auch OWP zu berücksichtigen, deren Kriterienerfüllung derzeit formal zwar noch nicht erfüllt ist, deren Realisierung aber absehbar ist. Der Vorhabensträger, die TenneT Offshore, wird daher die Netzanbindung für das Projekt DolWin 3 über den aktuellen Bedarf von 640,8 MW hinaus auf ca. 900 MW auslegen. Eine vollständige Auslastung dieser Kapazität im Cluster DolWin kann als gesichert angesehen werden. Netzanbindungsanlagen mit höheren Übertragungsleistungen, die die notwendigen technischen Anforderungen erfüllen könnten, sind derzeit am Markt nicht erhältlich.

Dieses Vorgehen ist auch unter dem im LROP Niedersachsen geforderten Aspekt der Minimierung der Eingriffe und Raumbelastungen geboten. Weiterhin ist die Sammelanbindung von Offshore-

Windparks mit Inkrafttreten des NABEG zum 05.08.2011 auch im EnWG verankert, wo ebenfalls eine Ausführung entsprechend der am Markt verfügbaren Kapazität gefordert wird.

Das beantragte Vorhaben dient der umweltschonenden Energiegewinnung durch Windenergieanlagen auf hoher See und somit der Reduzierung des CO₂-Ausstoßes bei der Verbrennung fossiler Energieträger. Die Bedeutung der erneuerbaren Energien zeigt sich auch im Energiekonzept der Bundesregierung vom 28.09.2010 und dem beschlossenen Ausstieg aus der Kernkraft sowie dem Gesetzespaket zur Energiewende vom 30.06.2011. Es ist vorgesehen und dementsprechend in den Zielen des novellierten EEG 2012 gesetzlich festgelegt, dass im Jahre 2020 der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bei 35% liegen soll. Bis 2050 soll der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bei 80% liegen. Die Windenergie wird dabei eine zentrale Rolle übernehmen. Nachdem die Potenziale der Wasserkraft in Deutschland bereits zu einem großen Teil ausgeschöpft sind, bestehen die größten Ausbaupotenziale derzeit bei der Windenergie und zwar insbesondere auch im Offshore-Bereich. Die technische Entwicklung ist hier weit fortgeschritten und belastbare Erfahrungen mit der Technik liegen vor.

In Deutschland soll mit 25.000 MW installierter Offshore-Leistung bis 2030 nach derzeitigem Stand eine jährliche Stromerzeugung von 95 TWh erreicht werden. Das entspricht etwa 15% des heutigen Stromverbrauchs in Deutschland. Dieses Ausbaziel bietet eine langfristige wirtschaftliche Perspektive für den deutschen Maschinenbau, für die maritime Wirtschaft und für strukturschwache Küstenregionen.

Die Ressourcen für konventionelle Energieträger sind endlich und deren Erschöpfung ist absehbar. Die Bundesrepublik Deutschland verfügt nicht über ausreichende Quellen für konventionelle Energieträger und ist somit auf Importe aus anderen Staaten angewiesen. Da ein Grossteil der Vorräte der fossilen Energieträger in Staaten liegt, die politisch nicht stabil, und regelmäßig Schauplatz von Konflikten sind, liegt es im Interesse einer sicheren und wirtschaftlichen Energieversorgung, sich von diesen Importen möglichst unabhängig zu machen.

Die Gewinnung fossiler Energieträger und die Erzeugung von elektrischem Strom aus fossilen Energieträgern sind mit negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt verbunden, die bei der Produktion von Strom aus Windenergie vermieden werden. Geeignete Standorte für die Windenergieerzeugung an Land stehen nur noch begrenzt zur Verfügung. Die CO₂-Minderungsziele, die angestrebte Ressourcenschonung und die Minimierung der Auswirkungen auf Natur und Umwelt können nur durch einen massiven Ausbau der Offshore-Windenergie erreicht werden.

Die zügige Errichtung solcher Windparks und deren Anbindung an das Übertragungsnetz stellen einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Zukunft der Energieversorgung und zum Umweltschutz dar und dienen dem Wohl der Allgemeinheit.

2.2.2.2 Abschnittsbildung

Der gewählte Abschnitt des Landkabels von der Übergabemuffe Land-/Seekabel bei Hamswehrum bis zur Konverterstation am Umspannwerk Dörpen West ist sachgerecht und unter vollständiger Abwägung aller planungsrelevanten Interessen gebildet worden.

Das Gesamtvorhaben DolWin3 umfasst die Errichtung einer Gleichstromleitung von der Offshore-Plattform DolWin gamma bis zum Umspannwerk Dörpen West. Außerhalb der 12-Seemeilen-Zone ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für die Genehmigung des Vorhabens zuständig. Im Abschnitt von der 12-Seemeilen-Zone bis zum Umspannwerk Dörpen West ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zuständige Planfeststellungsbehörde (s. Punkt 2.2.1.1). Hierbei handelt es sich um ein insgesamt 138,1 km langes Teilstück der insgesamt ca. 161,3 km langen Kabelleitung. Das Umspannwerk Dörpen West ist vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden nach BImSchG genehmigt.

Für den Zuständigkeitsbereich der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat die Vorhabenträgerin die Aufteilung der 138,1 km langen Leitung in drei Abschnitte und die Durchführung jeweils eigenständiger Planfeststellungsverfahren für die See- und die Landtrasse sowie die Deichkreuzung Hamswehrum beantragt. Die hiermit planfestgestellte Kabelleitung beinhaltet den dritten dieser Abschnitte von der Übergabemuffe Land-/Seekabel bis zur Konverterstation am Umspannwerk Dörpen West mit einer Gesamtlänge von ca. 78,7 km.

Diese von der Vorhabenträgerin vorgenommene Bildung von drei Planungsabschnitten ist sachlich gerechtfertigt und inhaltlich fehlerfrei erfolgt. Zwar gilt im Fachplanungsrecht das Gebot einer einheitlichen Planungsentscheidung. Die Abschnittsbildung ist gleichwohl als richterrechtliche Ausprägung des Abwägungsgebotes grundsätzlich in höchstrichterlicher Rechtsprechung anerkannt.¹ Ihr liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer linienförmigen komplexen Streckenplanung verbunden sind, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann, um die Probleme angemessen bewältigen zu können. Dritte haben grundsätzlich kein Recht darauf, dass über die Zulassung eines Vorhabens insgesamt, vollständig und abschließend in einem Bescheid entschieden wird.² Der der Planfeststellungsbehörde beim Nachvollziehen der Abschnittsbildung zukommende Abwägungsspielraum besteht nicht unbegrenzt, sondern unterliegt Einschränkungen.

Die Abwägung findet eine Grenze dort, wo Teilabschnitte ohne sachlichen Bezug auf eine konzeptionelle Gesamtplanung gebildet werden, da Teilabschnitte Zwangspunkte für Folgeabschnitte setzen. Danach wäre eine abschnittsweise Planfeststellung unzulässig, wenn sie dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden könnte. Die Teilplanung darf sich daher nicht so weit verselbständigen, dass Probleme unbewältigt bleiben, die durch die Gesamtplanung ausgelöst werden.³ Erst dieser Bezug wird es regelmäßig rechtfertigen können, dass trotz gewisser planerischer Schwächen, die - bei isolierter Betrachtung - ein einzelner Teilabschnitt enthalten mag, die Teilplanung vor dem Hintergrund der angestrebten Gesamtplanung dennoch als ausgewogen angesehen werden kann.⁴

Zudem dürfen der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf nach summarischer Prüfung keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Insoweit bedarf es eines vorläufigen positiven Gesamturteils hinsichtlich der Verwirklichung sämtlicher Abschnitte.⁵

Letztlich darf die Abschnittsbildung Dritte nicht in den Rechten dadurch verletzen, dass sie den durch Art. 19 Abs. 4 GG gewährleisteten Rechtsschutz faktisch unmöglich machte.⁶ So muss den Inhabern betroffener Rechte in Folgeabschnitten bei aus dem Vorabschnitt resultierenden Zwangspunkten Gelegenheit zum Wahrnehmen des Rechtsschutzes gegeben werden.

Eine Verselbständigung des Landkabels dergestalt, dass durch die Gesamttrassenführung ausgelöste Konflikte im Seekabelabschnitt oder dem Abschnitt der Deichkreuzung unbewältigt blieben, ist ausgeschlossen. Es bestehen insbesondere keine durch Zwangspunkte aufgeworfenen Probleme.

Unter Beachtung dieser Grundsätze ist die von der Vorhabenträgerin vorgenommene Abschnittsbildung sachgerecht und inhaltlich nicht zu beanstanden. Sie ist im Verlauf des Verfahrens auch nicht gerügt worden.

Die sachliche Rechtfertigung des Bildens von Planungsabschnitten ergibt sich einerseits aus den see- und landseitig völlig verschiedenen Interessenlagen und den damit unterschiedlichen Betroffenheiten

¹ BVerwG, Urteil vom 12.08.2009 – 9 A 64.07, BVerwGE 134, 308; für Hochspannungsfreileitungen: BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010, 7 VR 4/10, in juris Rn.27.

² Vgl. BVerwG, Urteil vom 09.09.1988 – 7 C 3.86, BVerwGE 80, 207 (215); BVerwG, Urteil vom 11.07.2001 – 11 C 14.00, BVerwGE 114, 364 (372).

³ BVerwG, Urteil vom 19.09.2002 – 4 CN 1.02, juris Rn. 49.

⁴ BVerwG, Urteil vom 26.06.92 – 4 B 1-11/92, DVBl. 1992, 1435 ff.

⁵ BVerwG, Urteil vom 12.08.2009 – 9 A 64.07, BVerwGE 134, 308.

⁶ BVerwG, Gerichtsbescheid vom 21.09.2010 – 7 A 7/10, Rn 17c Abs. 1.

der Träger öffentlicher Belange. Zum anderen betrifft die Seetrasse kaum Privatbelange, weshalb der Schwerpunkt des Konfliktpotentials in natur- und landschaftsrechtlichen Belangen zu sehen ist, während die Landtrasse in erster Linie Grundeigentum Dritter beansprucht. Des Weiteren führt der Verlauf der 138,1 km langen Trasse in den drei Abschnitten über das Gebiet von vier Kreisen bzw. kreisfreien Städten (Landkreis Aurich, Landkreis Leer, kreisfreie Stadt Emden, Landkreis Emsland) sowie von 10 Gemeinden. Ohne eine Abschnittsbildung ist das Vorhaben in seiner Dimension sowohl bei der Planerstellung als auch im Planfeststellungsverfahren nur schwer zu handhaben.

Der eigenständige Abschnitt der Deichkreuzung Hamswehrum resultierte aus der Notwendigkeit, die Deichbohrung bereits im Sommer 2013 durchführen zu müssen. Die engen Bauzeitfenster zum Schutz von Natur, Umwelt und Küste erlauben Arbeiten im Watt- und Deichbereich nur in den Sommermonaten, so dass ein zweijähriger Arbeitsrhythmus für die Verlegung erforderlich ist. Für den Sommer 2014 sind die Deichbohrungen der parallel im Genehmigungsverfahren befindlichen Trassen BorWin 3 und 4 vorgesehen. Die gleichzeitige Bohrung von 3 unterschiedlichen Trassen in unmittelbarer Nähe zueinander ist wegen der zeitlichen und räumlichen Kapazitäten (z.B. geringes Zeitfenster, sich überschneidende Baustellenablagerungsflächen) äußerst problematisch. Um die Deichbohrung DolWin 3 bereits im Sommer 2013 zu ermöglichen, wurde ein eigener Abschnitt für die Deichkreuzung gebildet. Durch diesen eigenen kleineren Abschnitt konnte die Deichbohrung so rechtzeitig vorgenommen werden, dass die gesetzlich vorgesehene Anschlussverpflichtung der Vorhabenträgerin zügig bis zur Inbetriebnahme der Windparks erfolgen kann.

Die von der Vorhabenträgerin vorgenommene Abschnittsbildung ermöglicht vor diesem Hintergrund eine sinnvolle und zeitgerechte planungsrechtliche Problembewältigung des Vorhabens unter Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen und ist damit auch inhaltlich gerechtfertigt. Sie kann sinnvoll auch nur auf diese Weise bzw. in diesen Abschnitten vorgenommen werden. Nach Durchführung der Deichbohrungen am Anlandungspunkt bei Hamswehrum und Einzug der Kabel in die vorhandenen Schutzrohre können die Verlegung der Seetrasse im Watt und der Landtrasse erst im darauffolgenden Jahr vorgenommen werden. Nur diese Konstellation verhilft der Vorhabenträgerin sowohl die Bauzeitenbeschränkungen im Wattenmeer einzuhalten und weitergehende Eingriffe in die Natur zu vermeiden, sowie der Anbindungsverpflichtung des § 17d Abs. 2 EnWG rechtzeitig nachzukommen.

Ein unzulässiger Planungstorso entsteht dadurch nicht, da die Anschlussplanung als gesichert angesehen werden kann. Die Notwendigkeit einer eigenständigen Verkehrsfunktion des Teilabschnitts bedarf hier keiner Entscheidung. Selbst bei Annahme dieses Erfordernisses gilt, dass Abschnitte ohne eigene Verkehrsbedeutung jedenfalls dann gebildet werden können, wenn die Anschlussplanung sichergestellt ist (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, 4 C 10/96, in juris Rn. 30). So kann sich die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung ein vorläufig positives Gesamturteil dahingehend bilden, dass der Verwirklichung des Gesamtvorhabens keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies ergibt sich aus dem bereits bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss für die Deichkreuzung, die sich bereits im Bau befindet, wie auch aus den Genehmigungsverfahren für die Offshore-Plattform, für das Umspannwerk sowie für den seeseitigen Abschnitt, der unmittelbar vor der Genehmigung steht.

Die Genehmigung zur Errichtung der Konverterstation „Dolwin3“ ist vom Vorhabensträger beim Gewerbeaufsichtsamt Emden beantragt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind keine unüberwindbaren Hindernisse ersichtlich, die zu einer Versagung der Genehmigung für die Errichtung der Konverterstation führen könnten. Neben den bereits erteilten Genehmigungen kann die Planfeststellungsbehörde für eine hinreichend sichere Prognose der Realisierung des Vorhabens die raumordnerische Abstimmung und die Befolgung des Bündelungsgebots mit weiteren Infrastrukturprojekten heranziehen.

Das Rechtsschutzinteresse potentiell Betroffener ist durch die Abschnittsbildung gewahrt. Um dem Rechtsschutzinteresse aller Betroffenen nachzukommen, wurden die gesamten Planfeststellungsunterlagen aller Abschnitte in den jeweiligen Planfeststellungsverfahren in den Unterlagen nachrichtlich dargestellt. Auch die Auslegung der Planunterlagen erfolgte für alle drei Verfahren auf der Gesamt-

trasse, so dass jeder von nur einem Abschnitt Betroffene Gelegenheit hatte, auch gegen andere Abschnitt Einwendungen zu erheben.

Folglich ist die getrennte Planfeststellung der drei Abschnitte zulässig.

2.2.2.3 Variantenprüfung

2.2.2.3.1 Technische Alternativen

2.2.2.3.1.1 Energietransport

Die denkbare alternative Umwandlung der Energie vor Ort in Wasserstoff mit anschließendem Transport stellt keine in diesem Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigende Variante dar, da sie von § 43 EnWG nicht erfasst ist. Danach können lediglich Energieleitungen planfestgestellt werden. Da elektrische Energie in größeren Mengen derzeit nicht direkt gespeichert werden kann, ist der Abtransport der im Offshore-Bereich erzeugte Strom mittels Leitungen alternativlos. Die Umwandlung der Energie vor Ort in Wasserstoff mit anschließendem Transport ist im Übrigen technisch nicht ausgereift.

Die Energieableitung erfolgt über eine mit Hochspannungs-Gleichstrom betriebene Netzanbindungsanlage mit einer Gesamtlänge von ca. 161,3 km. Aufgrund der erforderlichen Transportleistung von über 200 MW und mit einer Übertragungsstrecke von deutlich über 100 km scheidet eine Drehstromleitung aus technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus.

Die planfestgestellte Leitung besteht aus zwei Hochspannungs-Gleichstromkabeln (Hin- und Rückleiter) und einem Steuerkabel. Im Seebereich ist die Energieübertragung auch nur mit Kabeln möglich. Die Verwendung einer Freileitung scheidet dort aus technischen Gründen sowie aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Schiffsverkehrs aus. Im Bereich der Landtrasse wäre grundsätzlich auch eine Ableitung des Stroms mittels Freileitung möglich, dazu müsste jedoch am Anlandungspunkt eine Konverterstation zur Umwandlung des Stroms errichtet werden. Ferner müsste die Trasse für eine Freileitung nach anderen Kriterien gefunden werden, als eine Kabeltrasse. Da auf der ausgewählten Trasse bereits Kabel anderer Offshore-Anbindungen liegen, kann die hierfür festgestellte Trasse mitgenutzt werden. Auch die Raumordnung sieht die Verlegung einer Kabelleitung vor.

Gem. § 17d Abs. 1 EnWG besteht die Pflicht des Netzbetreibers, Offshoreanlagen zügig gemäß den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplanes anzuschließen. In Anbetracht der dort genannten Zeitziele und der anstehenden Betriebsbereitschaft der Offshoreanlagen, sowie des dadurch bedingten kurzen Zeitraumes der für Planung, Genehmigung und Bau der Anschlussleitung zur Verfügung steht, kann die Erfüllung dieser gesetzlichen Pflicht aufgrund der Unsicherheiten hinsichtlich der Dauer eines Planfeststellungsverfahrens und ggf. vorausgehenden Raumordnungsverfahrens für die Freileitung nur die Kabelvariante hinreichend zuverlässig wahrgenommen werden. Insofern geht auch aus Sicht der BNetzA das gesetzliche Gebot zum rechtzeitigen Anschluss den durch das Erdkabel entstehenden Mehrkosten vor.

2.2.2.3.1.2 Netzanschluss im Umspannwerk Diele

Das vom Anlandungspunkt aus nächstgelegene Umspannwerk in Diele steht für die Abnahme des von der Leitung DolWin3 zugeführten Stroms nicht zur Verfügung, da die Einspeisekapazität dieses Umspannwerkes bereits von den Offshore-Projekten BorWin1 und BorWin2 vollständig ausgenutzt wird.

Die Errichtung eines neuen Umspannwerkes in Dörpen stellt den technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungspunkt dar. Zum einen ist durch die Lage direkt unterhalb der bestehenden 380-kV-Leitung Diele – Hanekenfär/Meppen kein zusätzlicher 380-kV-Freileitungsbau zum Anschluss der Konverterstation an das Höchstspannungsnetz erforderlich und zur nächsten Wohnbebauung wird ausreichend Abstand gehalten. Ferner ist das Grundstück für das Umspannwerk gesichert und befindet sich im Eigentum von TenneT TSO und TenneT Offshore.

Die Errichtung des Umspannwerkes Dörpen West mit Konverterstation „DolWin3“ ist jedoch nicht Gegenstand der Planfeststellung. Für die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Emden zuständig.

2.2.2.3.2 Trassenalternativen

Die beantragte Vorzugsvariante des Erdkabels vom Anlandungspunkt Hamswehrum bis zum Umspannwerk Dörpen ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die günstigste im Hinblick auf Lage und Ausgestaltung sowie unter Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten. Die Planfeststellungsbehörde hat bei dieser Entscheidung in Betracht kommende andere Varianten in der Abwägung berücksichtigt.

Zu berücksichtigen sind nur die im Einzelfall in Betracht kommenden günstigen Varianten zum beantragten Vorhaben, sofern sie sich nach Lage der Dinge in Bezug auf die betroffenen Belange aufdrängen.⁷ Kommen Planungsalternativen in Betracht, ist ein gestuftes Vorgehen bei der Sachverhaltsermittlung im Sinne einer ersten Vorprüfung statthaft. Das jeweilige Abwägungsmaterial muss in diesem Stadium der Planerarbeitung „nach Lage der Dinge“ nur so genau und vollständig sein, dass es eine erste vorauswählende Entscheidung auf der Grundlage grober Bewertungskriterien zulässt. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist.⁸ Dieser Planungsverlauf spiegelt wider, dass die Planung als ein Prozess der fortschreitenden Sachverhaltsermittlung und -bewertung von normativen Vorgaben gesteuert wird, die ihrerseits rechtlich nicht abschließend vorgegeben sind und daher im Rahmen der eingeräumten Gestaltungsfreiheit eigenverantwortlich gewählt werden dürfen.⁹ Die richtige Auswahl der Planungsvariante hängt nicht davon ab, dass ein Überwiegen der für das Vorhaben streitenden öffentlichen Belange feststeht; die Planfeststellungsbehörde hat die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bereits dann eingehalten, wenn die einander widerstreitenden Belange gleichwertig sind.¹⁰

Im Rahmen der Abwägung hat die Planfeststellungsbehörde entsprechend den oben genannten Grundsätzen andere Varianten im Vergleich zur Vorzugsvariante als nicht eindeutig vorzugswürdig befunden. Die folgenden allgemeingültigen Kriterien sind dabei zugrunde gelegt worden. Bezüglich individueller einwenderbezogener Varianten wird zudem auf die Ausführungen in den jeweiligen Einwendungen verwiesen.

Bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen, die der Planfeststellung bedürfen, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Erfordernisse der Raumordnung formuliert das Landesraumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen vom 08.05.2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.09.2012.

In Anlage 2 des LROP ist zur Netzanbindung von Anlagen zur Windenergienutzung aus Windparks in der ausschließlichen Wirtschaftszone eine Kabeltrasse über die Insel Norderney festgelegt. Die auf dieser Trasse bestehenden Kapazitäten der Kabelverlegung sind bestmöglich auszuschöpfen. Für die Weiterführung der in Ziffer 05 Satz 12 festgelegten Trasse vom Anlandungspunkt bei Hilgenriedersiel bis zum Anschlusspunkt an das Hoch- und Höchstspannungsnetz ist in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ein Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung vorzulegen.

Der zu erwartende Transport der in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der niederländischen Küste durch Anlagen zur Windenergienutzung auf See erzeugten Energie durch die 12-Seemeilen-Zone hat nach Ausschöpfung der Kapazitäten der unter Ziffer 05 Satz 12 festgelegten Trasse über die in der Anlage 2 des LROP am Rande des Emsfahrwassers festgelegte Trasse zu erfolgen.

⁷ BVerwG, DVBl. 1987, 573 ff.; BVerwG, NVwZ 1993, 887 ff..

⁸ BVerwG, Beschluss vom 26.06.1992 – 4 B 1-11/92, juris Leitsatz 3.

⁹ BVerwG, Beschluss vom 26.06.1992 – 4 B 1-11/92, juris Rn. 25.

¹⁰ BVerwG, NVwZ 1986, 121.

Da die im LROP festgelegte Vorrangtrasse über die Insel Norderney durch die Vorhaben alpha ventus, BorWin 1 und 2 sowie DolWin 1 und 2 vollständig ausgeschöpft ist, hat der Transport der Energie nach Ziffer 08 Satz 1 auf der am Rande des Emsfahrwassers festgelegten Trasse zu erfolgen. Nach Ziffer 08 Satz 5 ist diese in Satz 1 genannte Trasse vom Anlandungspunkt in der Gemeinde Krummhörn, Landkreis Aurich, mindestens bis zum Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungs- oder Verteilnetz als Kabeltrasse weiterzuführen.

Die planfestzustellende Landtrasse beginnt am Anlandungspunkt bei Hamswehrum und führt zunächst bis zum Ems-Jade-Kanal bei Emden-Uphusen. Für diesen Abschnitt wurde eine Machbarkeitsstudie erstellt. Aus den sechs geprüften Trassenvarianten wurde eine Vorzugsvariante entwickelt, die dann den Raumordnungs- und Naturschutzbehörden des Landkreises Aurich und der Stadt Emden vorgestellt und mit diesen abgestimmt wurde. Es sind insgesamt drei neu parallel geführte Gleichstromleitungen vorgesehen (DolWin 3, BorWin 3 und 4), von denen die Leitung zu DolWin 3 als erste realisiert wird. Auf einem ca. 8 km langen Abschnitt zwischen der B 210 bei Loppersum und der A 31 beim Uphuser Meer liegt die beantragte Leitung parallel zur planfestgestellten Landtrasse der 155-kV-Leitung Riffgat – Emden/Borßum sowie teilweise auch zu den beiden 600-kV-Leitungen DolWin 1 und DolWin 2. Hier erfolgte die örtliche Festlegung der Trasse im Rahmen des Projektes DolWin 1.

Mit der Querung des Ems-Jade-Kanals verläuft die beantragte Leitung dann gebündelt mit den Leitungen DolWin 1 und 2 in südlicher Richtung zur Ems auf einer gemeinsamen Trasse. Nach der Unterquerung der Ems führt die Trasse in ihrem südlichen Bereich zunächst zum UW Diele und dann weiter zum UW Dörpen-West. In diesem Bereich ist die Trasse entsprechend den Bündelungsgrundsätzen durch die genehmigten Leitungen BorWin 1 und 2 und die planfestgestellten Leitungen DolWin 1 und 2 bereits örtlich fixiert. Diese Trasse ist für insgesamt fünf parallele Leitungssysteme ausgelegt und von der Vorhabensträgerin zudem dinglich gesichert. Nach Realisierung der Leitungen DolWin 1 und 2 wird die Leitung DolWin 3 die fünfte Leitung auf dieser Trasse sein. Andere räumliche Varianten sind hier nicht naheliegend.

Aufgrund raumordnerischer Vorgaben und planerischer Vorarbeiten ist somit keine alternative Trassenführung erkennbar, die in diesem Verfahren vorzugswürdig erscheint und einer näheren Betrachtung zu unterziehen wäre.

Als Netzverknüpfungspunkt für die Leitung DolWin 3 ist aufgrund der fehlenden Anschlusskapazitäten in anderen Umspannwerken und der Möglichkeit der Parallelführung mit den Leitungen DolWin 1 und 2 das UW Dörpen/West vorgesehen. Dort sind von der technisch möglichen maximalen Einspeisekapazität von ca. 3.200 MW mit den drei Umrichterstationen für die Leitungen DolWin 1, 2 und 3 insgesamt ca. 2.600 MW belegt.

Die Feintrassierung zu DolWin 3 in diesem Bereich wurde durch die Parallelführung bereits im Wesentlichen im Rahmen der Planfeststellungsverfahren DolWin 1 und 2 abgestimmt. Eine Abweichung von dieser auch mit den betroffenen Landkreisen abgestimmten Trasse ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht sinnvoll, da sie mit zusätzlichen Eingriffen verbunden wäre. Daher kann die Trassierung als vorzugswürdig angesehen werden.

Im Bereich südlich der Abfahrt Papenburg der A 31 wird die Trasse ebenfalls parallel zu den Leitungen DolWin 1 und 2 auf der westlichen Seite der A 31 entlang geführt.

Bei der Feintrassierung wurden folgende Grundsätze beachtet:

- Möglichst gestreckter geradliniger Verlauf mit dem Ziel des geringsten Eingriffs in Umwelt und Natur
- Bündelung mit anderen vorhandenen linienförmigen Infrastrukturen (z. B. Straßen, Bahnlinien, Freileitungen, Rohrleitungen)
- Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse

- Optimierung der Positionierung, um möglichst wenig landwirtschaftliche Nutzfläche zu beanspruchen, z. B. primär an Wegen bzw. Flurgrenzen, andererseits Natur möglichst gering zu beeinträchtigen
- Berücksichtigung von vorhandenen Siedlungsgebieten sowie von geplanten Siedlungsflächen einschließlich Bauerwartungsland, Bausonderflächen
- Berücksichtigung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen, Natur- und Kulturdenkmälern, Bereiche sehr seltener oder sehr empfindlicher Böden sowie FFH- und Vogelschutzgebiete
- Berücksichtigung weiterer unter Schutz stehender Räume, wie z. B. bedeutsame Gebiete oberflächennaher Rohstoffvorkommen
- Berücksichtigung von Standorten seltener oder gefährdeter Pflanzenarten
- Berücksichtigung von Altlastverdachtsflächen, Altablagerungen und Kampfmittelverdachtsflächen
- Maximal mögliche Abstände zu Siedlungen und Einzelwohngebäuden unter Beachtung aller anderen Schutzgüter
- Berücksichtigung von berechtigten, hinreichend gefestigten Nutzungsinteressen aus der naturschutzfachlichen Projektbegleitung der Projekte alpha ventus, BorWin1 und DolWin1.

2.2.2.4 Immissionen

2.2.2.4.1 Schallimmissionen

Während der Herstellung der Leitung treten baubedingte Schallemissionen auf. Die eingesetzten Baugeräte und Maschinen entsprechen den einschlägigen Schallschutzauflagen für den Einsatz im städtischen Bereich. So kommen schallgeschützte Aggregate zum Einsatz, die in 5 m Entfernung eine maximale Lärmimmission von 90 – 91 dB(A) haben.

Der Betrieb der Leitung verursacht keine Schallimmissionen.

2.2.2.4.2 Elektrische und magnetische Felder

Leitungen erzeugen aufgrund der unter Spannung stehenden und Strom führenden Leiter elektrische und magnetische Felder. Bei der hier betrachteten Gleichstromleitung handelt es sich um Gleichfelder. Ursache des elektrischen Feldes ist die Spannung. Die elektrische Feldstärke wird in Volt pro Meter (V/m) oder Kilovolt pro Meter (kV/m) angegeben. Das elektrische Feld tritt bei den hier verwendeten Kabeln nur innerhalb des jeweiligen Kabels, also nur zwischen Leiter und geerdeter Abschirmung auf. Nach außen ist kein elektrisches Feld vorhanden und braucht somit auch nicht betrachtet zu werden. Insoweit sieht auch die 26. BImSchV keine Grenzwerte vor.

Ursache für das magnetische Feld ist der elektrische Strom. Die magnetische Feldstärke wird in Amperere pro Meter (A/m) angegeben. Bei magnetischen Feldern wird als zu bewertende Größe die magnetische Flussdichte herangezogen, die bei Vakuum und näherungsweise auch bei Luft ausschließlich über eine universelle Konstante mit der magnetischen Feldstärke verknüpft ist. Die Maßeinheit der magnetischen Flussdichte ist das Tesla (T). Sie wird zweckmäßigerweise in Bruchteilen als Mikrotesla (μT) angegeben. Je größer die Stromstärke, desto höher ist auch die magnetische Feldstärke (lineare Abhängigkeit). Da die Stromstärke stark von der Belastung abhängt, ergeben sich tages- und jahreszeitliche Schwankungen der magnetischen Flussdichte. Die räumliche Ausdehnung und Größe des magnetischen Feldes hängt zudem von der Konfiguration der Leiter ab. Die stärksten magnetischen Felder treten direkt oberhalb der Kabel auf. Die Stärke der Felder nimmt mit zunehmender seitlicher

Entfernung von der Leitung relativ schnell ab. Magnetfelder können anorganische und organische Stoffe nahezu ungestört durchdringen.

Aufgrund der überwiegend gebündelten Anordnung von Hin- und Rückleiter kompensieren sich deren Felder zum großen Teil.

Die zu erwartende Exposition durch magnetische Felder wird durch die Planfeststellungsbehörde wie folgt beurteilt:

Die gesetzliche Grundlage für die Betrachtung der Exposition des Menschen durch magnetische Felder ist die 26. BImSchV. Sie enthält im Rahmen ihres Anwendungsbereiches eine ausreichende Konkretisierung der Anforderungen des § 22 BImSchG. In der seit dem 22.08.2013 geltenden Neufassung der 26. BImSchV (BGBl. I 2013, Nr. 50, S. 3267) sind Grenzwerte für die magnetische Flussdichte festgelegt. Diese Verordnung gilt gemäß ihrem § 1 Abs. 1 für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenz-, Niederfrequenz-, und Gleichstromanlagen. Die hier zu betrachtende Landkabeltrasse stellt eine Gleichstromanlage nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der 26. BImSchV dar.

Gleichstromanlagen sind nach § 3a der 26. BImSchV so zu errichten und zu betreiben, dass bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, der Grenzwert nach Anhang 1a der 26. BImSchV nicht überschritten wird.

§ 3a der 26. BImSchV definiert für die Errichtung und den Betrieb von Gleichstromanlagen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, § 4 der 26. BImSchV die Vorsorge. Folgende Grenzwerte sind nach Anhang 1a der 26. BImSchV einzuhalten:

	Effektivwert der elektrischen Feldstärke	Effektivwert der magnetischen Flussdichte
Frequenz in Hertz (Hz)	Elektrische Feldstärke in Kilovolt pro Meter (kV/m)	Magnetische Flussdichte in Mikrotesla
0-Hz-Felder	-	500 μ T

In den vorliegenden Planunterlagen sind die vorgenannten Regelwerke und vor allem die Grenzwerte richtig und vollständig berücksichtigt worden.

Zur Überprüfung der Belastungen hat die Vorhabensträgerin die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV untersucht (Anlage 1). Dabei hat die Vorhabenträgerin die im Sinne des § 3a und § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV maßgebenden Immissionsorte der magnetischen Flussdichte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung im Endausbau untersucht. Die Berechnungen erfolgten gemäß den Vorgaben des § 5 der 26. BImSchV mit einem Berechnungsverfahren entsprechend der DIN EN 50413 des Instituts für Energieversorgung und Hochspannungstechnik der Universität Hannover.

Die höchste betriebliche Anlagenauslastung der 600-kV-Kabelleitung DolWin3 beträgt 1.450 Ampere (A). Für den Landtrassenbereich sind die Werte für die magnetische Flussdichte quer zur Leitung in einer Höhe von 0,3 m über der Erdoberkante ermittelt worden. Direkt über der Leitung erreichen die magnetischen Felder ihren Höchstwert. Nach außen hin fallen die Feldstärken relativ schnell ab.

Der hiernach ermittelte Maximalwert der magnetischen Flussdichte der Gleichstromleitung DolWin3 beträgt bei einer Verlegetiefe von 1,3 m und einem Kabelabstand zwischen Hin- und Rückleiter von 0,4 m ca. 42 μ T. In einem Abstand von 50 m zum äußeren Kabel beträgt der Wert lediglich noch 0,05 μ T.

In den überwiegenden Bereichen der Trasse liegt die Kabelleitung DolWin3 jedoch gebündelt mit weiteren Netzanbindungsvorhaben. Hier kommt es teilweise zur gegenseitigen Kompensation bzw. zur Verringerung der Feldstärken, jedoch nicht zu Erhöhungen. Bei gleichzeitigem Betrieb von drei Gleichstromleitungen ergibt sich bei einer Verlegetiefe von 1, 3 m und einem Abstand der jeweiligen

Leitungssysteme von 5 m zueinander ein Maximalwert der magnetischen Flussdichte von 38 μT . In einem Abstand von 50 m zum äußeren Kabel beträgt der Wert hier 0,12 μT .

Im Trassenbereich südlich der Ems liegt eine Bündelung mit vier weiteren Netzanbindungsvorhaben vor. Bei gleichzeitigem Betrieb dieser insgesamt fünf Gleichstromleitungen ergeben sich bei einer Verlegetiefe von 1,3 m und einem Abstand der jeweiligen Leitungssysteme von 5 m zueinander Maximalwerte der magnetischen Flussdichte zwischen 28 und 38 μT . In einem Abstand von 50 m zum äußeren Kabel beträgt der Wert hier noch 0,16 μT .

In den Bereichen, in denen die Leitung DolWin3 in geschlossener Bauweise mittels HD-Bohrung verlegt wird, sind die Abstände zwischen dem Hin und Rückleiter aufgrund der größeren Wärmeentwicklung zu vergrößern. Größere Abstände sind aus demselben Grund auch bei größeren Verlegetiefen erforderlich. Diese Abstandsvergrößerung wirkt sich auf die gegenseitige Kompensation der Feldstärken aus. In Abhängigkeit von Kabelabstand und Kabeltiefe verändern sich die maximalen Feldstärken. Dabei nehmen mit Steigerung des Kabelabstands die Feldstärken zu, während diese mit größerer Verlegetiefe wieder deutlich abnehmen. Der ermittelte Maximalwert der magnetischen Flussdichte der Leitung DolWin3 beträgt demnach bei einer Verlegetiefe von 1,3 m und einem Kabelabstand zwischen Hin- und Rückleiter von 2 m 156 μT . Demgegenüber verringert sich der Wert bei einer Verlegetiefe von 1,5 m bereits auf 131 μT .

Da alle anderen Immissionsorte größere Abstände zu der Kabelleitung aufweisen, sind die Höchstbelastungen dort noch geringer. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden demnach nicht überschritten, sondern sind deutlich eingehalten.

Die Untersuchung der Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV der Vorhabenträgerin hält die Planfeststellungsbehörde für nachvollziehbar und plausibel und begegnet keinen Bedenken. Aus der Tatsache, dass die Werte mit größerem Abstand abfallen ergibt sich, dass bei Orten die eine größere Entfernung zur Kabelleitung aufweisen als die untersuchten Immissionsorte die Grenzwerte erst recht eingehalten sind.

Soweit die hier ermittelten Maximalwerte, trotz Einhaltung des geltenden Grenzwertes, abwägungserheblich sind, ist darauf hinzuweisen, dass im gesamten Trassenkorridor die Belastungen für das nicht spannungsabhängige magnetische Feld während des Regelbetriebs der Leitungen und damit zeitlich ganz überwiegend deutlich unterhalb dieser Höchstwerte liegen werden. Mit ihrem thermischen Grenzstrom bei Vollast werden die Leitungen nur vorübergehend belastet werden, da die tatsächliche Leitungsauslastung variiert und nicht gleichmäßig erfolgt.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind mithin sicher auszuschließen. Die Grenzwerte der 26. BImSchV legen für das nationale Recht insoweit verbindlich fest, wann vom Vorliegen konkreter Gesundheitsgefahren auszugehen ist. Solange der Gesetzgeber keinen Handlungsbedarf sieht und keine naturwissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse darüber bestehen, dass die Grenzwerte zu hoch angesetzt sind, sind sie entsprechend anzuwenden. Wird der Grenzwert der 26. BImSchV für die magnetische Flussdichte, der derzeit keinen rechtlichen Bedenken begegnet, eingehalten, sind Gesundheitsgefährdungen für betroffene Grundstücke nicht zu erwarten (BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013, 4 VR 1/13, Rn. 33; BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013, 7 VR 13/12, Rn. 20; OVG Lüneburg, Beschluss vom 03.12.2013, 7 MS 4/13, Rn. 26 in juris). Die in der 26. BImSchV verankerten Grenzwerte wurden auf der Grundlage übereinstimmender Empfehlungen der Strahlenschutzkommission SSK, der internationalen Strahlenschutzvereinigung IRPA und der internationalen Kommission für den Schutz vor nichtionisierenden Strahlen ICNIRP festgelegt.

Die Planfeststellungsbehörde muss deshalb davon ausgehen, dass derzeit keinerlei wissenschaftliche Nachweise existieren, die geeignet sind, die Grenzwerte der 26. BImSchV als unzulänglich erscheinen zu lassen. Eine weitergehende Vorsorgepflicht ergibt sich auch nicht aus § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV, da die dort festgeschriebene Minderungspflicht erst nach Inkrafttreten einer konkretisierenden Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung gilt (BT-Drs. 17/12372 Teil A VIII 1, S.11).

2.2.2.4.3 Erwärmung des Bodens

Alle elektrischen Leiter sind durch einen elektrischen Widerstand gekennzeichnet, der von dem verwendeten Leitermaterial, -querschnitt und der Leitertemperatur abhängt. Fließt ein Strom durch den Widerstand wird Wärme erzeugt, die Temperatur des Leiters erhöht sich, die Wärme wird an die Umgebung abgegeben und der Leiter somit gekühlt. Bei einer in die Erde bzw. in der Gewässersohle verlegten Kabelleitung nimmt das Erdreich die vom Kabel erzeugte Wärme auf und führt sie an die Atmosphäre oder das darüberliegende Gewässer ab. Wie gut oder schlecht dieser Wärmetransport durchs Erdreich geschieht wird u. a. von den Bodeneigenschaften, hier insbesondere dem spezifischen Wärmewiderstand, von der Überdeckung und der Kabelkonstruktion bestimmt. Die vom Kabel erzeugte Wärmemenge hängt vom Quadrat des Betriebsstromes und vom Kabelwiderstand ab. Der Betriebsstrom variiert über die Zeit. Dieses Verhalten kann über ein Lastprofil, dem die typische Produktionsweise von Offshore-Windparks zugrunde liegt, dargestellt werden. Ziel des Kabeldesigns ist es einerseits die konstruktionsbedingten Parameter wie maximale Leitertemperatur einzuhalten, die einzusetzenden Materialien zu optimieren, verschiedene Legearten zu gewährleisten und andererseits durch Natur- und Umweltschutz vorgegebene Grenzen nicht zu überschreiten.

Gutachten, die sich mit der Bodenerwärmung von Kabeln beschäftigen, kommen anhand ihrer Berechnungen zum Ergebnis, dass der Boden selbst bei hypothetisch angenommener Dauerlast der Kabel nur in einem ganz schmalen Streifen in unmittelbarer Nähe der Kabel erwärmt wird. Die Erwärmung der Erdoberfläche direkt oberhalb der Kabel liegt unter normalen Umständen bei nicht mehr als 2 K. Gravierende Beeinträchtigungen des Bodens sind bei dieser Größenordnung nicht bekannt.

2.2.2.5 Wasserrechtliche Belange

Die wasserrechtlichen Belange sind gewahrt und finden Berücksichtigung in den Nebenbestimmungen unter Punkt 1.3.2.

Insbesondere sind durch die Anordnung von Verlegetiefen, Abständen zum Gewässer für Parallelverlegungen und Bohrungen sowie zum Verhalten bei Einträgen in das Gewässer keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne des § 36 WHG durch die dort bezeichneten Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern zu erwarten und wird die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Die rechtzeitige Einholung gegebenenfalls erforderlicher Nutzungserlaubnisse bei den zuständigen Wasserbehörden infolge von Wassereinleitungen durch die Vorhabensträgerin ist ebenfalls durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

2.2.2.6 Deichrechtliche Zulassung

Für das Vorhaben werden im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG die nachfolgend aufgeführten deichrechtlichen Zulassungen nach §§ 14 - 16 NDG sowie § 3 Deichvorlandsverordnung des Landkreises Leer genehmigt:

- Deichrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Kreuzung des Landesschutzdeiches der Ems

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der zuständigen Genehmigungsbehörde wurden Nebenbestimmungen festgesetzt (Punkt 1.3.6). Diese stellen die Voraussetzungen der Genehmigung sicher und gewährleisten damit die Deichsicherheit, insbesondere die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit des Deiches (Schutz gegen Überflutung des Deichhinterlandes) sowie der Deichverteidigung.

Das Vorhaben kann aus deichrechtlicher Sicht zugelassen werden.

2.2.2.7 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Für das Vorhaben wird im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG eine denkmalrechtlich Genehmigung nach §§ 13, 14 NDSchG erteilt.

Im Trassenbereich befinden sich Denkmäler, bzw. werden diese in folgenden Streckenabschnitten vermutet:

Zwischen Hamswehrum und Emden sind zahlreiche bebaute und unbebaute Wurten bekannt. Darüber hinaus berührt der Trassenverlauf die bebauten Dorfwurten Cirkwehrum und Loppersum. Des Weiteren ist mit einem erhöhten Fund- und Befundaufkommen im Bereich zwischen dem Knockster Tief, im Bereich des Uphuser Meers sowie des Fehntjer Tiefs zu rechnen. Im Bereich östlich bzw. süd-östlich des Knockster Tiefs ist mit bisher unbekannt archäologischen Funden zu rechnen.

Vom Riepster Hammrich bis zur Ems finden sich mehrere Warfensiedlungen. Weiterhin gibt es zahlreiche Fundstellen für das Vorhandensein von Flachsiedlungen älterer Zeitstellung.

Für den Bereich des Polderlandes sind mehrere mittelalterliche Wüstungen bekannt, die durch den Einbruch des Dollart im späten Mittelalter untergegangen sind. Vom Charlottenpolder bis Boen befinden sich sog. Aufstrecksiedlungen. Es ist mit einem höheren Befundaufkommen im Bereich der Straßen zu rechnen, insbesondere im Bereich der K 34 und der L 17.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der zuständigen Genehmigungsbehörde und des Archäologischen Dienstes der Ostfriesischen Landschaft wurden Nebenbestimmungen festgesetzt (Punkt 1.3.9), um die denkmalrechtlich Belange ausreichend zu berücksichtigen.

Das Vorhaben kann aus denkmalrechtlich Sicht zugelassen werden.

2.2.2.8 Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung

Für die Kreuzung der Ems und des Emsseitenkanals mit der Leitung DolWin3 wird im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 WaStrG erteilt. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der zuständigen Genehmigungsbehörde wurden Nebenbestimmungen festgesetzt (Punkt 1.3.3).

Die Voraussetzungen zum Erteilen der Genehmigung nach § 31 Abs. 4 und 5 WaStrG liegen vor.

Eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung ist notwendig. Nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG bedarf u.a. das Verlegen von Kabeln unter eine Bundeswasserstraße dieser Genehmigung, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist.

Beeinträchtigungen entstehen beim Verlegen des Kabels für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Auskolkungen und Verflachungen sowie durch das Anbringen von Lichtern und Zeichen, die Anlass zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen geben oder Schiffsführer durch Blendwirkung behindern können. Beeinträchtigungen sowohl des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße als auch der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind durch das Einbringen von Stoffen in die Wasserstraße möglich.

Nach § 31 Abs. 5 WaStrG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden kann. Sind diese Bedingungen und Auflagen nicht möglich, darf die Genehmigung gleichwohl aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilt werden.

Die aufgeführten Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses sichern die Bundeswasserstraße gegen Beeinträchtigungen des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes und sorgen für Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Dazu tragen insbesondere die vorgeschriebenen Verlegetie-

fen und die Anzeigepflichten nach Einbringen des Kabels bei. Ermessenerwägungen, die ein Versagen der Genehmigung rechtfertigten, sind nicht ersichtlich, da die Konfliktsituation vollständig durch die Nebenbestimmungen behoben wird.

Daher kann das Vorhaben aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht zugelassen werden.

2.2.2.9 Natur und Landschaft

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 8.2.1) beschrieben. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine andere Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb in der Form, in der es beantragt wurde, mit den oben aufgeführten Nebenbestimmungen für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Das Vorhaben muss nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Ziele (vgl. §§ 1, 2 BNatSchG) unterlassen werden, da die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage hier kein Vorrang zu (vgl. BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (vgl. BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft aber vorliegend nicht dominierend (BVerwG vom 7.3.1997, UPR 97, 329).

2.2.2.9.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG, §§ 5 ff. NAGBNatSchG).

Nach den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung hat der Vorhabenträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen.

Gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG hat bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Ergibt diese die Zulässigkeit des Vorhabens, so ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Dieses Entscheidungsprogramm des Naturschutzrechts steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357).

Im Erläuterungsbericht des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 8.2.1) ist der Eingriff beschrieben und bilanziert worden. Auf der Basis der vorliegenden naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gegebenheiten sieht der landschaftspflegerischen Begleitplan Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor. Da zur Kompensation der Eingriffe im Landkreis Leer zum Zeitpunkt dieses Planfeststellungsbeschlusses keine naturschutzfachlich geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan zudem eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG vorbereitet (siehe hierzu Punkt 2.2.2.9.1.5). Eine Ersatzzahlung ist möglich, da die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anfor-

derungen an Natur und Landschaft anderen Belangen, wie dem Interesse an der Realisierung des Vorhabens, im Range nicht vorgehen (vgl. § 15 Abs. 5 BNatSchG).

Die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG sind eingehalten. Die jeweilige Ausgestaltung der Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung angemessen berücksichtigt.

Die vorgesehene naturschutzfachliche Baubegleitung (Nebenbestimmung Punkt 1.3.5.1 f) informiert die jeweils zuständige Naturschutzbehörde (Landkreis Leer, Landkreis Emsland, Landkreis Aurich, Stadt Emden) bei Auftreten unerwarteter Probleme während der Bauausführung (Baudokumentation, s. Nebenbestimmung 1.3.5.1 g). Der in diesem Planfeststellungsbeschluss unter Punkt 1.5.2 definierte Vorbehalt versetzt die jeweils zuständige Untere Naturschutzbehörde in die Lage, auch nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses weitere aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderliche Nebenbestimmungen festzusetzen. Der Planfeststellungsbehörde bleibt in diesem Fall die Entscheidung über die Durchführung weiterer Kompensationsmaßnahmen vorbehalten (Punkt 1.5.3).

2.2.2.9.1.1 Eingriff

Der Bau der 600-kV-Leitung DolWin3 führt zu Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder zu Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können und somit einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Durch die Verlegung des Kabelsystems DolWin3 vom Anlandungspunkt Hamswehrum bis zum Umspannwerk Dörpen West kommt es hauptsächlich zu erheblichen baubedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft. Nachfolgend sind die Beeinträchtigungen dargestellt, die – ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (s. hierzu Punkt 2.2.2.9.1.2) – zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen:

Das Schutzgut Tiere wird durch folgende baubedingte Wirkungen erheblich beeinträchtigt.

- Querung von Lebensräumen mit mittlerer und hoher Bedeutung für die Fauna (u.a. temporäre Beeinträchtigung wertvoller Bereiche für Brut- und Gastvögel durch visuelle und akustische Wirkungen, Inanspruchnahme von Habitaten, temporäre Beeinträchtigung von Wechselbeziehungen).

Das Schutzgut Pflanzen wird durch die nachfolgend genannten baubedingten Wirkungen erheblich beeinträchtigt.

- Querung von Grünlandflächen, die als Kompensationsflächen ausgewiesen sind,
- Verlust / Gefährdung / Beeinträchtigung von Hecken und Gehölzreihen sowie Einzelgehölzen,
- Querung von linearen Röhrichten und Uferstaudenfluren entlang von Gräben und Tiefs,
- Querung von Grünlandflächen mit mittlerer und hoher Bedeutung,
- Querung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren.

Das Schutzgut Boden wird durch folgende baubedingte Wirkungen erheblich beeinträchtigt:

- Beeinträchtigung von empfindlichen Bodentypen der Moormarsch.

Das Schutzgut Wasser wird durch folgende baubedingten Wirkungen erheblich beeinträchtigt:

- Querung von Gräben innerhalb des Arbeitsstreifens,
- Querung von größeren Fließgewässern,
- Querung von Stillgewässern.

Das Schutzgut Landschaft wird durch folgende baubedingte Wirkungen erheblich beeinträchtigt:

- Verlust von landschaftsprägenden Gehölzen.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen können einige der o.g. Konflikte vermieden werden.

2.2.2.9.1.2 Vermeidung

Das in § 15 Abs. 1 BNatSchG statuierte strikt zu beachtende¹¹ Vermeidungsgebot ist im Rahmen der festgestellten Planung beachtet. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Das Vermeidungsgebot verlangt folglich nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung damit einhergehender Beeinträchtigungen neben der Realisierung des Vorhabens am vorgesehenen Standort.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Schutz sind neben den unter Punkt 1.3.5 festgelegten Nebenbestimmungen vorgesehen:¹²

- V/M 1: Bauzeitenregelung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Avifauna,
- V/M 2: Brutvogelkontrolle zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten,
- V/M 3: Geschlossene Querung im HDD-Verfahren bei Querung von sensiblen Biotopen/ Habitaten (hier insbesondere Fließgewässer, Röhrichte, Gehölzstrukturen, gesetzlich geschützte Biotope, Kompensationsflächen),
- V/M 4: Einengung des Arbeitsstreifens zur Verminderung baubedingter Auswirkungen auf schützenswerte Biotope,
- V/M 5: Entfernung der Vegetation zur Trassenräumung im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar,
- V/M 6: Durchführung von Baumschutzmaßnahmen nach RAS-LP 4,
- V/M 7: Verhinderung der Entwässerung von Kleingewässern im Randbereich des Arbeitsstreifens,

¹¹ BVerwG, Urteil vom 7.3.1997 – 4 C 10.96, Rn. 22.

¹² M = bautechnische Maßnahme, V = Vermeidungsmaßnahme im Sinne der Eingriffsregelung, SV = Schadensbegrenzungsmaßnahme im Sinne Natura 2000, AV = Vermeidungsmaßnahme im Sinne des Artenschutzes

- V/M 8: Wiederherstellung und Rekultivierung baubedingt beeinträchtigt Gräben,
- V/M 9: Oberflächenwiederherstellung und Rekultivierung,
- V/M 10: Maßnahmen zum Bodenschutz,
- V/M 11: Umweltbaubegleitung.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen verbleiben nachfolgende **erhebliche Beeinträchtigungen** von Natur und Landschaft, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken.

Schutzgut Pflanzen

- Querung von Grünlandflächen mit hoher Bedeutung, die als Kompensationsflächen ausgewiesen sind, auf 17.287 m² (davon 14.712 m² in der Kreisfreien Stadt Emden, 2.575 m² im Landkreis Leer),
- Gefährdung/Beeinträchtigung von Hecken und Baumreihen auf 211 m Länge (davon 86 m im Landkreis Aurich und 125 m im Landkreis Leer),
- Verlust von 1 St. Einzelbaum (Landkreis Leer),
- Querung von Grünlandflächen mit mittlerer und hoher Bedeutung auf 156.247 m² (davon 43.286 m² im Landkreis Aurich, 67.812 m² in der Kreisfreien Stadt Emden und 45.149 m² im Landkreis Leer),
- Querung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren auf 3.591 m² (davon 451 m² in der Kreisfreien Stadt Emden und 3.142 m² im Landkreis Leer).

Schutzgut Boden

- Beeinträchtigung von empfindlichen Bodentypen der Moormarsch auf 24.790 m² (davon 23.310 m² in der Kreisfreien Stadt Emden und 1.480 m² im Landkreis Leer).

Schutzgut Landschaft

- Verlust von landschaftsprägenden Gehölzen: 211 m lineare Gehölzstrukturen (davon 86 m im Landkreis Aurich und 125 m lineare Gehölze sowie 1 St. Einzelbaum im Landkreis Leer).

2.2.2.9.1.3 Ausgleich und Ersatz

Die Planung hält ebenfalls die strikte Pflicht¹³ zu möglichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ein.

2.2.2.9.1.3.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Als ausgeglichen gilt eine Beeinträchti-

¹³ BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 93, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41.

gung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung dagegen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unterscheiden sich folglich primär hinsichtlich ihrer inhaltlichen Komponente. Der Funktionszusammenhang zwischen eingriffsbedingter Beeinträchtigung und Ausgleich muss gleichartig sein. Ausgleichsmaßnahmen müssen daher so beschaffen sein, dass die Maßnahme geeignet ist, den früheren Zustand in der gleichen Art und mit der gleichen Wirkung fortzuführen. Das erfordert nicht, dass die Ausgleichsmaßnahme am Ort des Eingriffs ausgeführt wird, schränkt den in Betracht kommenden Raum jedoch insofern ein, als vorausgesetzt wird, dass sich die Maßnahmen jedenfalls dort, wo die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen auftreten, noch auswirken.¹⁴

Zu der inhaltlichen Komponente des Funktionszusammenhangs tritt bei der Ausgleichsmaßnahme damit eine enge räumliche Komponente in Erscheinung. Hinsichtlich dieser beiden Komponenten lässt sich der Ausgleich vom Ersatz abgrenzen, bei dem die inhaltliche und örtliche Beziehung des Funktionszusammenhangs zwischen Eingriff und Kompensation weiter gefasst ist. Eine Ersatzmaßnahme unterscheidet sich von einer Ausgleichsmaßnahme demnach entweder darin, dass etwas Gleichartiges geschaffen wird, aber keine Rückwirkungen zum Eingriffsort bestehen oder dass anstelle etwas Gleichartigem etwas Gleichwertiges geschaffen wird.

Bis zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2002 bestand ein strikter Vorrang des Ausgleiches gegenüber des Ersatzes (§ 19 Abs. 2 BNatSchG 2002). Ein solcher Vorrang findet sich in § 15 Abs. 2 BNatSchG nicht mehr wieder. Dem Eingriffsverursacher wird damit eingeräumt, in seiner Kompensationsplanung fachlich zu begründen, ob die Durchführung der Realkompensation die unmittelbare Nähe zum Eingriffsort (Ausgleich) erfordert oder im gelockerten räumlichen Zusammenhang des Naturraumes (Ersatz) erfolgen kann. Hierbei spielt neben der naturschutzfachlichen Komponente auch die Verfügbarkeit von Flächen zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen eine zentrale Rolle. Hinsichtlich der Ausgestaltung einer Kompensationsmaßnahme besteht dagegen das Ziel, den durch die Beeinträchtigung betroffenen Funktionen hinsichtlich ihrer Art und ihres Wertes möglichst nahe zu kommen.

In den Antragunterlagen (hier: Landschaftspflegerischer Begleitplan; Anlage 8.2.1) wird nicht zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen differenziert und die Maßnahmen zusammenfassend als Kompensationsmaßnahmen bzw. A/E Maßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) bezeichnet. Es ist vorgesehen, alle erheblichen Auswirkungen in den Landkreisen Aurich, Emsland sowie in der Kreisfreien Stadt Emden zu kompensieren. Hierfür sieht der Landschaftspflegerische Begleitplan eine gleichartige Kompensation der verbleibenden beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes vor, die zwar nicht im unmittelbaren Eingriffsumfeld, aber in den gleichen Naturräumen durchgeführt werden und somit mindestens die naturschutzrechtlichen und –fachlichen Ansprüche von Ersatzmaßnahmen erfüllen.

Die Bewertung von Eingriffen in den Naturhaushalt und die daraus resultierenden notwendigen Kompensationsmaßnahmen wurden anhand der Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung nach BREUER (1994/2006) vorgenommen. Für die Eingriffe in Biotop wurden die Bewertungstufen sowie die Regenerierbarkeit der betroffenen Biotop berücksichtigt. Die **Ermittlung des Kompensationsumfanges** wurde mit den betreffenden Landkreisen und der kreisfreien Stadt Emden abgestimmt und nach den von BREUER (1994/2006) entwickelten Grundsätzen durchgeführt:

¹⁴ Fischer-Hüftle, P.; Schumacher, A. (2011): § 15 – Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen. In: Schumacher, J.; Fischer-Hüftle, P (Hrsg.) Bundesnaturschutzgesetz Kommentar. 2. Auflage. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart: 308-313.

Schutzgut Pflanzen

Biotope der Wertstufe III (mittlere Bedeutung):

- Entwicklung des betroffenen Biotops in gleicher Flächengröße auf Flächen der Wertstufen I oder II.
- Nach Möglichkeit sollte eine naturnähere Ausprägung entwickelt werden.

Biotope der Wertstufen IV oder V (hohe bis sehr hohe Bedeutung)

- Entwicklung von möglichst gleichen Biotoptypen in gleicher Ausprägung auf gleicher Flächengröße.
- Es sind hierfür möglichst Flächen mit Biotoptypen der Wertstufe I oder II zu wählen.
- Bei schwer regenerierbaren Biotopen (> 25 Jahre) vergrößert sich der Flächenbedarf auf ein Verhältnis von 1:2.
- Bei kaum oder nicht regenerierbaren Biotoptypen vergrößert sich der Flächenbedarf auf ein Verhältnis von 1:3.

Für die Beeinträchtigung von Intensivgrünland wird in Abstimmung mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden eine externe Kompensation mit dem Flächenfaktor 0,1 erforderlich.

Sind Biotope betroffen, die bereits als Kompensationsflächen dienen oder die nach § 30 BNatSchG besonders geschützt sind, wird ein Kompensationsfaktor von 3 angesetzt.

Heckenstrukturen und Gebüsche wurden nach BREUER (1994/2006) beurteilt und entsprechend in die Eingriffsbilanz eingestellt. Einzelgehölze werden im Verhältnis 1:2 durch einheimische, standortgerechte Baumarten ersetzt.

Schutzgut Boden

Für Beeinträchtigungen des seltenen Bodentyps Moormarsch (Wertstufe I, „von besonderer Bedeutung“) wird zusätzlich zum zu erbringenden Kompensationsumfang für Biotope eine Kompensation hinsichtlich des Schutzgutes Boden notwendig. Die Veränderungen der Bodenstrukturen und des Bodengefüges sowie die Beeinflussung des Bodenwasserhaushalts werden im Bereich des Kabelgrabens (max. Breite 3,7 m) gravierender eingeschätzt als im restlichen Arbeitsbereich. Der Kompensationsumfang für Boden wird zusätzlich zur Kompensation für beeinträchtigte Biotope notwendig (BREUER 1994). Der Kompensationsfaktor beträgt 1:0,1.

Schutzgut Landschaftsbild

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes – hier durch den Verlust von linearen Gehölzstrukturen – können durch Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Pflanzen kompensiert werden. Es besteht somit kein zusätzlicher Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

2.2.2.9.1.3.2 Zuordnung der Kompensationsverpflichtungen

Für die Landkreise und die kreisfreie Stadt Emden ergeben sich folgende Kompensationsumfänge:

Landkreis Aurich:

- Grünlandextensivierung/-vernässung für die Querung von Grünland hoher Bedeutung auf 35.979 m² (Kompensationsfaktor 1:1)
- Grünlandextensivierung/-vernässung für die Querung von Grünland mittlerer Bedeutung auf 3.654 m² (Kompensationsfaktor 1:0,5)
- Grünlandextensivierung/-vernässung für die Querung von Grünland geringer Bedeutung auf 21.400 m² (Kompensationsfaktor 1:0,1)
- Neuanlage von Hecken / Baumreihen für die Querung von Hecken / Baumreihen auf einer Länge von 86 m (Kompensationsfaktor 1:1)

Die nach Modell BREUER (1994/2006) mit insgesamt 61.038 m² ermittelte Kompensationsverpflichtung zu Grünlandextensivierung/-vernässung und Neuanlage von Gehölzen (s.o.) wird im Flächenpool/Ökokonto „von Bothmer“ umgesetzt, der von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich im April 2010 zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen gem. § 16 BNatSchG anerkannt wurde. Der innerhalb des Landkreises Aurich liegende Kompensationsflächenpool umfasst zwei räumlich getrennte Maßnahmenkomplexe im Freepsumer Meer, Gemeinde Krummhörn und Hof Stadtwyk, Gemeinde Hinte. Nach dem im Flächenpool benutzten Bewertungsverfahren wird für die Poolflächen von einer Aufwertung um 2 bis 2,5 Wertstufen ausgegangen. Demgegenüber ist nach dem der Bilanzierung des LBP zu Grunde liegenden Modell BREUER lediglich eine Verbesserung um mindestens 1 Wertstufe erforderlich. Um dem deutlich höheren Aufwertungseffekt auf den Poolflächen „von Bothmer“ gerecht zu werden, erfolgt eine entsprechende Umrechnung der Flächenansätze. Das im Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelte Kompensationserfordernis für betroffene Biotope unterschiedlicher Wertstufen wird dazu mit folgenden Faktoren multipliziert:

- Biotope der Wertstufe II (z.B. Intensivgrünland)- Faktor 0,5
- Biotope der Wertstufe III (z.B. Extensivgrünland)- Faktor 0,7
- Biotope der Wertstufe IV/V (z.B. Mesophiles Grünland) sowie Gehölzstrukturen (unabhängig von der Wertstufe): Faktor 1,0

Nach Umrechnung ergibt sich für den LK Aurich eine tatsächliche Kompensationsflächengröße innerhalb des Flächenpools „von Bothmer“ von 49.338 m² (zu Berechnung und Zuordnung konkreter Flächen zu Konflikten siehe Unterlage 8.2.4 und Anlage zu Unterlage 8.2.4).

Die Maßnahmen werden umgesetzt in der Gemeinde Hinte, Gemarkung Westerhusen, Flur 4: Flurstücke 36, 37 (anteilig), 39 (anteilig), und 43/1 (anteilig), Flur 3: Flurstück 49.

Kreisfreie Stadt Emden:

- Grünlandextensivierung/-vernässung für die Querung von Grünland hoher Bedeutung (Kompensationsflächen) auf 44.136 m² (Kompensationsfaktor 1:3)
- Grünlandextensivierung/-vernässung für die Querung von Grünland hoher Bedeutung auf 16.339 m² (Kompensationsfaktor 1:1)
- Grünlandextensivierung/-vernässung für die Querung von Grünland mittlerer Bedeutung auf 25.738 m² (Kompensationsfaktor 1:0,5)
- Grünlandextensivierung/-vernässung für die Querung von Grünland geringer Bedeutung auf 9.420 m² (Kompensationsfaktor 1:0,1)
- Entwicklung von Gras- und Staudenfluren für die Querung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren auf 451 m² (Kompensationsfaktor 1:1)

- Grünlandextensivierung/-vernässung für die Beeinträchtigung von Moormarschböden auf 2.331 m² (Kompensationsfaktor 1:0,1)

Die nach Modell BREUER (1994/2006) mit insgesamt 98.415 m² ermittelte Kompensationsverpflichtung zu Grünlandextensivierung/-vernässung und zur Entwicklung von Gras- und Staudenfluren (s.o.) wird im Flächenpool „von Bothmer“ umgesetzt. Der innerhalb des Landkreises Aurich liegende Kompensationsflächenpool umfasst zwei räumlich getrennte Maßnahmenkomplexe im Freepsumer Meer, Gemeinde Krummhörn und Hof Stadtwyk, Gemeinde Hinte. Derzeit werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt und als Intensivgrünland bewirtschaftet. Nach dem von der UNB des Landkreises Aurich akzeptierten Bewertungsverfahren wird für die Poolflächen von einer Aufwertung um 2 bis 2,5 Wertstufen ausgegangen. Demgegenüber ist nach dem der Bilanzierung des LBP zu Grunde liegende Modell BREUER lediglich eine Verbesserung um mindestens 1 Wertstufe erforderlich. Um dem deutlich höheren Aufwertungseffekt auf den Poolflächen „von Bothmer“ gerecht zu werden, erfolgt eine entsprechende Umrechnung der Flächenansätze. Das im Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelte Kompensationserfordernis für betroffene Biotope unterschiedlicher Wertstufen wird dazu mit folgenden Faktoren multipliziert:

- Biotope der Wertstufe II (z.B. Intensivgrünland)- Faktor 0,5
- Biotope der Wertstufe III (z.B. Extensivgrünland)- Faktor 0,7
- Biotope der Wertstufe IV/V (z.B. Mesophiles Grünland) sowie Gehölzstrukturen (unabhängig von der Wertstufe): Faktor 1,0

Nach Umrechnung ergibt sich für die kreisfreie Stadt Emden eine tatsächliche Kompensationsflächengröße innerhalb des Flächenpools „von Bothmer“ von 86.001 m² (zu Berechnung und Zuordnung konkreter Flächen zu Konflikten siehe Unterlage 8.2.4 und Anlage zu Unterlage 8.2.4).

Die Maßnahmen werden umgesetzt in der Gemeinde Hinte, Gemarkung Westerhusen, Flur 4: Flurstücke 37 (anteilig), 39 (anteilig), 45, 99/38, 100/46, 101/44, 43/1 (anteilig), 62/3, Flur 3: Flurstück 5.

Landkreis Leer:

- Grünlandextensivierung/-vernässung für die Querung von Grünland hoher Bedeutung (Kompensationsflächen) auf 7.725 m² (Kompensationsfaktor 1:3)
- Grünlandextensivierung/-vernässung für die Querung von Grünland mittlerer Bedeutung auf 22.575 m² (Kompensationsfaktor 1:0,5)
- Grünlandextensivierung/-vernässung für die Querung von Grünland geringer Bedeutung auf 21.032 m² (Kompensationsfaktor 1:0,1)
- Entwicklung von Gras- und Staudenfluren für die Querung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren auf 3.142 m² (Kompensationsfaktor 1:1)
- Pflanzung von 2 St. Solitäräumen für den Verlust eines Einzelgehölzes (Kompensationsfaktor 1:2)
- Neuanlage von Hecken / Baumreihen für die Querung von Hecken / Baumreihen auf einer Länge von 125 m (Kompensationsfaktor 1:1)
- Grünlandextensivierung/-vernässung für die Beeinträchtigung von Moormarschböden auf 148 m² (Kompensationsfaktor 1:0,1)

Landkreis Emsland:

- Grünlandextensivierung/-vernässung für die Querung von Grünland geringer Bedeutung auf 2.447 m² (Kompensationsfaktor 1:0,1)

Zusammenfassung:

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (Anlage 8.2) sieht folgende Kompensationsmaßnahmen für die Beeinträchtigungen im Landkreis Aurich, der kreisfreien Stadt Emden und dem Landkreis Emsland vor:

- Maßnahme A/E 1: Grünlandextensivierung/-vernässung auf 134.802 m² im Kompensationsflächenpool „von Bothmer“, Gemeinde Hinte, Landkreis Aurich und auf 2.447 m² in der Samtgemeinde Werlte, LK Emsland
- Maßnahme A/E 2: Entwicklung von Gras- und Staudenfluren auf 451 m² im Kompensationsflächenpool „von Bothmer“, Gemeinde Hinte, Landkreis Aurich
- Maßnahme A/E 3: Neuanlage von linearen Gehölzstrukturen auf 86 m² im Kompensationsflächenpool „von Bothmer“, Gemeinde Hinte, Landkreis Aurich und auf 125 m² im Eingriffsumfeld im Landkreis Leer
- Maßnahme A/E 4: Neuanpflanzung von standortgerechten Gehölzen auf weiteren 125 m² im Eingriffsumfeld im Landkreis Leer

Die Beeinträchtigungen in der Kreisfreien Stadt Emden und dem Landkreis Aurich werden dem Flächenpool / Ökokonto „Bothmer“ zugeordnet. Das Vorgehen ist mit der Stadt Emden und dem Landkreis Aurich abgestimmt. Von Seiten der Vorhabenträgerin ist mit den Eigentümern des Flächenpools / Ökokontos „Bothmer“ eine Nutzungsvereinbarung geschlossen worden, mit der die nach § 15 Abs. 4 BNatschG erforderliche rechtliche Sicherung zur Nutzung der Flächen für die Kompensationsverpflichtungen erfüllt wird. Der Flächenpool / Ökokonto „von Bothmer“ befindet sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen der Gemeinden und Krummhörn im Landkreis Aurich. Die Liegenschaften gliedern sich in zwei räumlich voneinander getrennte Bereiche. Südlich von Freepsum (Gemeinde Krummhörn – Gemarkung Freepsum) im Freepsumer Meer befindet sich der eine Teilbereich, der zweite Flächenkomplex liegt westlich von Hinte und gehört zum Hof Stadtwyk (Gemeinde Hinte – Gemarkung Westerhusen). Derzeit werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt und als Intensivgrünland bewirtschaftet. Für das Netzanbindungsprojekt DolWin 3 – Landtrasse werden Flächen in der Gemarkung Hinte im Umfang von insgesamt 135.338 m² in Anspruch genommen (s. o. unter Landkreis Aurich und Stadt Emden).

Die Beeinträchtigungen im Landkreis Emsland werden im gleichen Landkreis kompensiert. Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Grünland werden Ackerflächen in Extensivgrünland umgewandelt bzw. Intensivgrünland extensiviert und zum Teil vernässt. Die Maßnahme soll auf einer 2.447 m² großen Fläche bei Werlte - Wehm (Samtgemeinde Werlte, Gemarkung Wehm, Flur 4, Flurstück 42/0) durchgeführt werden. Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet Mittelradde – Marka – Südradde, angrenzend zum Werlter Landschaftssee.

Für den Landkreis Leer hat die Vorhabenträgerin im LBP nachgewiesen, dass derzeit eine subjektive Unmöglichkeit zur Beschaffung von Flächen zur Kompensation der Beeinträchtigung innerhalb des Landkreises besteht. Die Möglichkeiten zur räumlichen Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen sind ausgeschöpft und die Eingriffe im genannten Landkreis können nicht in angemessener Frist ausgeglichen werden. Dies wurde von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer bestätigt. Folglich ist für die Eingriffe im LK Leer eine Ersatzgeldzahlung gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG vorgesehen (s. Punkt 2.2.2.9.1.5)

Unmittelbar vor Beschlussfassung wurde jedoch seitens der Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde

- eine Kompensationsfläche in der Gemarkung Diele (Flur 11, Flurstück 45) sowie im Bereich Rhaudermeer/Leegmoor

als bevorzugte Maßnahmebereiche für Ersatz gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG identifiziert. Die Geldleistungspflicht ist nach dem zwingend zu beachtenden naturschutzrechtlichen Folgenbewältigungsprogramm der §§ 14 ff. BNatSchG gegenüber den anderen Verursacherpflichten nachrangig. Die Planfeststellungsbehörde hat Hinweise auf mögliche Maßnahmenflächen daher zu berücksichtigen. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung sind allerdings noch nicht alle Modalitäten zur dinglichen Sicherung der Flächen beschlossen, so dass eine Eingriffskompensation bislang subjektiv unmöglich ist. Die Flächen sind jedoch potenziell geeignet die vorhabenbedingten Eingriffe im Landkreis Leer vollumfänglich zu kompensieren.

Auf der Ersatzmaßnahmenfläche in der Gemarkung Diele werden die landkreisbezogenen Konflikte in Bezug auf Gras- und Staudenfluren (vgl. Maßnahme A/E 2), die Beeinträchtigung linearer Gehölzstrukturen (vgl. Maßnahme A/E 3) und die Verluste von Einzelgehölzen (vgl. Maßnahme A/E 4) kompensiert.

Auf der Fläche im Bereich Rhaudermeer/Leegmoor wird der landkreisbezogene Konflikt in Bezug auf Grünlandflächen (vgl. Maßnahme A/E 1) kompensiert.

Art und Umfang der Eingriffs- und Kompensationsbilanz wurden zwischen der Vorhabenträgerin und der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt. Da eine Realkompensation mittels der genannten Flächen zwar möglich aber noch nicht abschließend gesichert ist, hat die Planfeststellungsbehörde unter Punkt 1.3.5.2.2 angeordnet, dass bei Nachweis der subjektiven Unmöglichkeit vor Baubeginn eine Ersatzgeldzahlung zu leisten ist.

Nach dieser Anordnung hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn des Netzanbindungsvorhabens DolWin 3 Unterlagen zu möglichen Maßnahmen der Realkompensation im Landkreis Leer in dem erforderlichen Umfang vorzulegen (Maßnahmenplan, Grunderwerbsplan, Maßnahmenblätter, Erläuterungsbericht) und einen Planergänzungsantrag zu stellen. Alternativ ist die Unzumutbarkeit bzw. die subjektive Unmöglichkeit der Durchführung von Ersatzmaßnahmen durch den Vorhabenträger nachzuweisen. In diesem Fall ist die Ersatzgeldzahlung in der entsprechenden Höhe zu leisten.

Die einem Ergänzungsbeschluss vorbehaltene Festsetzung von Ersatzmaßnahmen für Eingriffe im Bereich des Landkreises Leer beruht zulässigerweise auf § 74 Abs. 3 VwVfG. Bei den noch festzusetzenden Kompensationsmaßnahmen handelt es sich um einen abtrennbaren Teil des Gesamtvorhabens dessen nachträgliche Festsetzung die Substanz und Ausgewogenheit der Planung und der bereits festgestellten Teile des Vorhabens nicht berührt, so dass die Rechtmäßigkeit des Gesamtvorhabens gewahrt wird (vgl. BVerwG, Urteil v.12.12.1996, 4 C 29/94, Rn. 57 ff in juris; OVG Lüneburg Urteil v. 09.11.1993, 7 K 3677/91, Rn. 14 in juris). Da die dingliche Sicherung bzw. Planerstellung für diese außerhalb der Trasse liegenden Kompensationsflächen noch nicht endgültig abgeschlossen ist, kann die konkrete Festsetzung der Ersatzmaßnahmen nicht schon heute vorgenommen werden. Gleichwohl ist es sicher, in welchem Umfang und auf welchen Flächen die Kompensation erfolgen kann. Der bilanzierte Eingriff mit dem notwendigen Kompensationsumfang ist im LBP dargestellt. Für den Fall der Unmöglichkeit dieser Ersatzmaßnahmen würde die angeordnete Höhe der Ersatzgeldzahlung vor Baubeginn fällig werden. Der sachliche Grund für die Planfeststellung unter Ausschluss des vorbehaltenen Teils besteht in der Anschlussverpflichtung der Vorhabensträgerin nach § 17d Abs. 2 EnWG die vernünftigerweise keinen Aufschub des Gesamtvorhabens duldet.

2.2.2.9.1.4 Naturschutzfachliche Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt im Hinblick auf die unvermeidbaren und nicht kompensierten Beeinträchtigungen im Landkreis Leer nach sorgfältiger Abwägung der Belange des Netzanbindungsvorhabens DolWin3 mit denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse am Bau der Erdkabelleitung überwiegt.

Sind als Folge eines Eingriffs erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes zu erwarten, die nicht vermieden und nicht nach § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt werden können, so ist der Eingriff unzulässig, wenn bei der o.g. Abwägung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehen. Diese spezifische (bipolare) Abwägung ist losgelöst von der allgemeinen fachplanerischen (multipolaren) Gesamtabwägung (2.2.2.12) durchzuführen. Bei der Abwägung hat die Planfeststellungsbehörde einen Beurteilungsspielraum. In dieser Abwägung fällt zwar den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege prinzipiell kein Vorrang zu, aus § 15 BNatSchG folgt jedoch, dass ihnen ein erhebliches Gewicht beizumessen ist.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Bedeutung und die Erheblichkeit der zu erwartenden Eingriffe, ist jedoch zu der Überzeugung gelangt, dass gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Wege der Abwägung mit den Belangen dieses Energievorhabens im Range zurückstehen. Das öffentliche Interesse an einer Realisierung der Höchstspannungsgleichstromleitung zum Zweck der Energieversorgung der Bevölkerung mit regenerativen Energien überwiegt hier die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes angesichts des beschlossenen Ausstiegs aus der Kernenergie und des in § 1 Abs. 2 EEG ausgewiesenen Ziels, den Anteil regenerativer Energien bis zum Jahr 2020 auf 35 % zu erhöhen.

2.2.2.9.1.5 Ersatzzahlung

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten.

Die Vorhabenträgerin hat mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan mit Datum vom 09.11.2012 eine entsprechende Kostenberechnung für den Landkreis Leer vorgelegt (Unterlage 8.2.1, Kap. 5.7).

Auf dieser Grundlage setzt die Planfeststellungsbehörde folgende Ersatzzahlungen fest:

- Ersatzzahlung der Vorhabenträgerin an den Landkreis Leer: 324.460,58 €.

Auf die Nebenbestimmungen unter Punkt 1.3.5.2.2 wird verwiesen.

2.2.2.9.2 Gesetzlich geschützte Biotop

Die Verbote des § 30 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 BNatSchG bzw. des § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG werden durch das Vorhaben mit Ausnahme eines Bereiches mit Vorkommen mesophilen Grünlandes (GMF, nördlich des Ems-Seiten-Kanales) gewahrt.

In den Antragsunterlagen sind Vorkommen der nachfolgend aufgeführten Biotop im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG im Untersuchungsgebiet dargestellt. Bei den in Normalschrift aufgeführten Biotoptypen können Beeinträchtigungen durch besondere Vorkehrungen vermieden werden (Umgehung, HDD-Bohrung). Die Beeinträchtigung des nachfolgend in **Fettdruck** gekennzeichneten Biotoptyps kann nicht mit vertretbarem Aufwand vermieden werden. Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG.

- Typisches Weiden-Auengebüsch (BAT)
- Sonstiges Weiden-Ufergebüsch (BAZ)



- Weidensumpfgebüsch nährstoffreicher Standorte (BNR)
- Gagelgebüsch der Sümpfe und Moore (BNG)
- Brackmarschpriel (KPB)
- Schilfröhrichte der Brackmarsch (KRP)
- Brackwasserwatt der Ästuare ohne Vegetation höherer Pflanzen (KWB)
- Naturnaher Marschfluss (FFM)
- Naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer (SEA)
- Naturnaher nährstoffreicher See/Weiher natürlicher Entstehung (SEN)
- Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (SEZ)
- Naturnahes nährstoffarmes Torfstichgewässer (SOT)
- Wiesentümpel (STG)
- Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Froschbiss-Gesellschaften (VEH)
- Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht (VER)
- Rohrglanzgras-Landröhricht (NRG)
- Schilf-Landröhricht (NRS)
- Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte (NSB)
- Nährstoffreiches Großseggenried (NSG)
- Sonstiges Landröhricht (NRZ)
- Sandiger Offenbodenbereich (DOS)
- Sonstige artenarme Grasflur magerer Bereiche (RAG)
- Artenarmes Heide- oder Magerrasen-Stadium (RA)
- Sonstiger Flutrasen (GFF)
- Sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland (GFS)
- **Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF)**
- Mesophiles Marschengrünland mit Salzeinfluss (GMM)
- Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)
- Nährstoffreiche Nasswiese (GNR)

Die Verbotstatbestände gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG sind für den oben in Fettdruck dargestellten Biotoptyp GMF - Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte, hier feuchte Ausprägung mit regelmäßigem Überflutungseinfluss, erfüllt. Die Biotopfläche wird durch baubedingte Wirkungen im Zuge der Anlage eines offenen Kabelgrabens auf einer Fläche von 3.957 m²erheblich beeinträchtigt (siehe Punkt 2.2.2.9.1.1).

Ausnahmen zu ausgelösten gesetzlichen Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG können nach § 30 Abs. 3 BNatSchG lediglich unter der Voraussetzung von Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 15

Abs. 2 Satz 2 BNatSchG zugelassen werden.¹⁵ Für die Beeinträchtigung der geschützten Grünlandfläche werden als Ausgleichsmaßnahme im Bereich des Flächenpools/Ökokontos „Bothmer“ Maßnahmen zu Grünlandextensivierung und –vernässung durchgeführt (LBP-Maßnahme A/E 1, s. Unterlage 8.2.3). Die Zulassung einer Ausnahme wird deshalb für diesen Fall erteilt.

Beeinträchtigungen der übrigen aufgeführten besonders geschützten Biotope können vermieden werden, weitere Verbotstatbestände gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG liegen daher nicht vor.

Für etwaige Fälle, in denen es während der Bauphase zu nicht vorhergesehenen Beeinträchtigungen von besonders geschützten Biotopen kommt (z.B. bei der Entfernung von Röhrichten im Zuge der offenen Querung von Gräben oder generellen Abweichungen vom Trassenverlauf), sind die jeweilig zuständige Untere Naturschutzbehörden (Landkreis Leer, Emsland, Aurich bzw. kreisfreie Stadt Emden) durch die naturschutzfachliche Baubegleitung (Punkt 1.3.5.1 f) umgehend und umfassend zu informieren. Darüber hinaus sind die Abweichungen zu dokumentieren (Punkt 1.3.5.1 g) und ein Antrag auf Planänderung und Ausnahme nach § 30 Abs. 3 oder Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG bei der Planfeststellungsbehörde zu stellen.

2.2.2.9.3 Gebietsschutz (Natura 2000-Gebiete, nationale Schutzgebiete)

2.2.2.9.3.1 Natura 2000-Gebiete

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) zu überprüfen. Ein Projekt ist unzulässig, wenn die Prüfung seiner Verträglichkeit ergibt, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines solchen Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Die Prüfung der Erheblichkeit dient dem Zweck, insoweit die Bedeutung und den Umfang der nachteiligen oder auch günstigen Wirkfaktoren des Vorhabens einzuschätzen. Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn hierdurch eine Gefährdung der für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG) droht, vgl. BVerwG, Urт. vom 17.01.2007, Az.: 9 A 20.05, Rn. 41, unter Verweis auf EuGH, Urт. vom 07.09.2004, C-127/02 Slg. 2004, I-7405, Rn. 49.

Durch die Landkabelleitung DolWin3 sind folgende gemeldete Natura 2000 Gebiete betroffen:

- FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“ (DE 2507-331, landesinterne Nr. FFH 002),
- EU-Vogelschutzgebiet „Krummhörn“ (DE 2508-401, landesinterne Nr. V 04),
- EU-Vogelschutzgebiet „Rheiderland“ (DE 2709-401, landesinterne Nr. V 06),
- EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ (DE 2509-401, landesinterne Nr. V 09),
- EU-Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (DE 2609-401, landesinterne Nr. V 10),
- EU-Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“ (DE 2909-401, landesinterne Nr. V 16),

Die Vorhabenträgerin hat die genannten Natura 2000-Gebiete einer naturschutzfachlichen Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens unterzogen. Im Ergebnis wurde zutreffend festgestellt, dass für das jeweilige Natura 2000-Gebiet weder durch die Wirkungen der Netzkabelanbindung DolWin3 (Landkabeltrasse) allein, noch in Kumulation mit Wirkungen anderer Vorhaben, erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 34 BNatSchG von Schutz- und Erhaltungszielen ausgelöst werden. Die genannten Feststellungen sind fachlich methodisch nachvollziehbar und nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

¹⁵ Kratsch/Czybulka in Schuhmacher/Fischer-Hüftle, § 30 BNatSchG-Kommentar 2010, Rn. 41 mit Verweis auf VGH Mannheim in Fn. 73.

2.2.2.9.3.1.1 FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“ (DE 2507-331, landesinterne Nr. FFH 002)

Bezüglich des o.g. Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung ist von der Vorhabenträgerin mit Datum vom 09.11.2012 eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 10.2.2) vorgelegt worden.

Nach den in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Gutachters kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden kann.

In der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung werden die Erhaltungsziele für das gesamte, insgesamt ca. 7.377 ha umfassende FFH-Gebiet benannt (Unterlage 10.2.2, Kap. 11.3). Auf dieser Basis erfolgt die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der im Plangebiet vorkommenden, vom Vorhaben voraussichtlich betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Lebensraumtypen und Arten.

Lebensraumtypen:

- Ästuarien (EU-Code 1130),
- Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*) (EU-Code 1330),
- Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (EU-Code 6510);

Arten:

- Meerneunauge (EU-Code 1095),
- Flussneunauge (EU-Code 1099),
- Finte (EU-Code 1103),
- Teichfledermaus (EU-Code 1318),
- Seehund (EU-Code 1365).

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens kommen der Lebensraumtyp „Atlantische Salzwiesen“ (EU-Code 1330) sowie die Art „Teichfledermaus“ (EU-Code 1318) nicht vor und sind hier auch nicht zu erwarten.

Das FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“ wird vollständig, d.h. auf rd. 1.050 m Länge, mittels HDD-Verfahren unterirdisch gequert (Maßnahme V/M 3 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Die Bohrungen werden Mindestüberdeckungen von 25 m unter der Gewässersohle der Ems aufweisen. Die Bohreintritts- und Bohraustrittspunkte liegen binnendeichs auf der vom Schutzgebiet abgewandten Seite des Emsdeichs. Alle baulichen Maßnahmen finden außerhalb des FFH-Gebietes statt.

Auf dieser Grundlage gelangt die Planfeststellungsbehörde zu der Beurteilung, dass der Erhaltungszustand von Lebensraumtypen nach Anhang I und von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie weder durch das geplante Vorhaben noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben erheblich beeinträchtigt wird. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Unterems und Außenems“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen durch vorhabenbedingte Wirkfaktoren sind auszuschließen.

Hiermit wird entschieden, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Unterems und Außenems“ verträglich ist. Einer Ausnahmeprüfung und -erteilung bedarf es nicht.

2.2.2.9.3.1.2 EU-Vogelschutzgebiet „Krummhörn“ (DE 2508-401, landesinterne Nr. V 04)

Für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung EU-Vogelschutzgebiet DE 2508-401 „Krummhörn“ ist bislang noch keine nationale Unterschutzstellung bzw. die Anpassung vorhandener Schutzgebietsverordnungen erfolgt, die Vorschriften der EU-Vogelschutzrichtlinie gelten deshalb unmittelbar.

Bezüglich des Gebietes ist von der Vorhabenträgerin mit Datum vom 09.11.2012 eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 10.2.2) vorgelegt worden.

Nach den in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Gutachters schließt die Planfeststellungsbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen aus.

In der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung werden die Erhaltungsziele für das gesamte, insgesamt ca. 5.776 ha umfassende Vogelschutzgebiet benannt (Unterlage 10.2.2, Kap. 9.3). Auf Basis der vom NLWKN 2009 definierten wertbestimmenden Vogelarten erfolgt die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Gebietes. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die im Folgenden aufgeführten Arten.

Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie:

- Rohrweihe – als Brutvogel wertbestimmend,
- Weißsterniges Blaukehlchen – als Brutvogel wertbestimmend,
- Goldregenpfeifer – als Gastvogel wertbestimmend,
- Löffler – als Gastvogel wertbestimmend,
- Nonnengans bzw. Weißwangengans – als Gastvogel wertbestimmend.

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- Kiebitz – als Brutvogel wertbestimmend,
- Uferschnepfe – als Brutvogel wertbestimmend,
- Rotschenkel – als Brutvogel wertbestimmend,
- Schilfrohrsänger – als Brutvogel wertbestimmend,
- Alpenstrandläufer – als Gastvogel wertbestimmend,
- Blässgans – als Gastvogel wertbestimmend,
- Graugans – als Gastvogel wertbestimmend,
- Großer Brachvogel – als Gastvogel wertbestimmend
- Pfeifente – als Gastvogel wertbestimmend,
- Ringelgans – als Gastvogel wertbestimmend,
- Spießente – als Gastvogel wertbestimmend,
- Sturmmöwe – als Gastvogel wertbestimmend.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der o.g. wertbestimmenden Brutvogelarten ist nicht zu erwarten, wenn die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage 8.2.3) beachtet werden. Da sich die Bauphase außerhalb der Hauptbrutzeit erstreckt – die Arbeiten finden im Zeitraum zwischen Anfang Juli und Ende September statt (Maßnahme V/M 1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans; Nebenbestimmung Punkt 1.3.5.1 b) – ist davon auszugehen, dass

sich keine brütenden Tiere im Baufeld aufhalten. Um mögliche Beeinträchtigungen von potenziell noch zum Bauanfang (Anfang Juli) im Trassenumfeld brütenden Arten (Nebenbrutzeit von Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel) auszuschließen, findet vor Baubeginn eine Begehung der Bauflächen durch die naturschutzfachliche Baubegleitung statt (Maßnahme V/M 2 des landschaftspflegerischen Begleitplans; Brutvogelkontrolle: Nebenbestimmung Punkt 1.3.5.1 j), auf deren Grundlage ggf. weitere Schutzmaßnahmen (ggf. Verlängerung der Bauzeitenbeschränkung) getroffen werden. Ausweichmöglichkeiten sind im ungestörten Umfeld der Kabeltrasse gegeben.

Die in Anspruch genommenen Grünlandflächen, Gräben sowie Gras- und Staudenfluren werden zudem nach Kabelverlegung umgehend in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt (Maßnahmen V/M 8 und V/M 9 des landschaftspflegerischen Begleitplans), so dass eine Nutzung der Trassenbereiche durch die Avifauna zeitnah wieder möglich ist. Gräben ab der 3. Ordnung und Röhrichte im Trassenbereich werden zudem mittels HDD-Verfahren unterirdisch gequert (Maßnahme V/M 3 des landschaftspflegerischen Begleitplans), so dass diese Habitatpotenziale nicht beeinträchtigt werden. Die gesetzlichen Fristen zur Beseitigung der Vegetation (hier Röhricht- und Gehölzstrukturen relevant) werden eingehalten und durch die naturschutzfachliche Baubegleitung kontrolliert (Maßnahme V/M 5 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Darüber hinaus werden die Arbeitsstreifenbreiten in sensiblen Bereichen auf das geringste mögliche Maß reduziert (Maßnahme V/M 4 des landschaftspflegerischen Begleitplans), Lagerflächen auf anthropogen überformten Flächen (Zufahrten, Hofstellen u.ä.) eingerichtet sowie vorhandene Grundstückszufahrten als Zuwegungen zur Baustelle genutzt. Insgesamt sind damit keine erheblichen Beeinträchtigungen der wertgebenden Brutvogelarten zu erwarten.

Die vorgesehene Bauzeitenregelung (Maßnahme V/M 1 des landschaftspflegerischen Begleitplans) trägt auch zum Schutz der wertbestimmenden Gastvögel bei. So beginnen die Arbeiten schon bevor ein großer Teil der Gastvögel im Plangebiet eingetroffen ist. Die bis Ende September andauernden Arbeiten sind insgesamt sowohl zeitlich als auch räumlich eng begrenzt. Die zeitlichen Schwerpunkte des Rastgeschehens liegen im Frühjahr und Herbst und somit vorwiegend außerhalb der Bauzeit. Das Rastgeschehen wird nur für einen relativ kurzen Zeitraum gestört. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Nutzung der Flächen als Rasthabitat, die sich auf den Erhaltungszustand der wertbestimmenden Gastvogelarten auswirken, sind aufgrund der genannten Bauzeitenbeschränkung, der Reduzierung der Baustellenflächen und -zuwegungen auf das unbedingt erforderliche Maß (siehe oben) sowie dem auch weiterhin als ausreichend zu beurteilenden Habitat- und Nahrungsangebot im Vogelschutzgebiet nicht zu erwarten. Auswirkungen auf empfindliche Gastvogelarten, die schon im Spätsommer im Plangebiet eintreffen, sind als kurzfristig zu bewerten; da die Tiere vorübergehend andere Bereiche aufsuchen können. Insgesamt sind damit keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Auf dieser Grundlage gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der im Vogelschutzgebiet vorkommenden wertgebenden Arten weder durch das geplante Vorhaben noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben ausgelöst werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Krummhörn“ sind auszuschließen.

Hiermit wird entschieden, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Krummhörn“ verträglich ist. Einer Ausnahmeprüfung und -erteilung bedarf es nicht.

2.2.2.9.3.1.3 EU-Vogelschutzgebiet „Rheiderland“ (DE 2709-401, landesinterne Nr. V 06)

Bezüglich des o.g. Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung ist von der Vorhabenträgerin mit Datum vom 09.11.2012 eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 10.2.2) vorgelegt worden.

Nach den in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Gutachters schließt die Planfeststellungsbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen aus.

In der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung werden die Erhaltungsziele für das gesamte, insgesamt ca. 8.685 ha umfassende Vogelschutzgebiet benannt (Unterlage 10.2.2, Kap. 13.3). Die Erhaltungsziele liegen mit der am 11.10.2011 erlassenen Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Rheiderland“ in aktueller Form vor. Auf Basis der definierten Erhaltungsziele erfolgt die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen für die im Plangebiet vorkommenden wertbestimmenden Vogelarten. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Arten.

Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie:

- Goldregenpfeifer – als Gastvogel wertbestimmend;
- Nonnengans bzw. Weißwangengans – als Gastvogel wertbestimmend,

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- Kiebitz– als Brutvogel wertbestimmend,
- Uferschnepfe – als Brutvogel wertbestimmend,
- Rotschenkel – als Brutvogel wertbestimmend,
- Blässgans – als Gastvogel wertbestimmend,
- Graugans – als Gastvogel wertbestimmend.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der o.g. wertbestimmenden Brutvogelarten ist nicht zu erwarten, wenn die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage 8.2.3) beachtet werden. Da sich die Bauphase außerhalb der Hauptbrutzeit erstreckt – die Arbeiten finden im Zeitraum zwischen Anfang Juli und Ende September statt (Maßnahme V/M 1 des landschaftspflegerischen Begleitplans; Nebenbestimmung Punkt 1.3.5.1 b) – ist davon auszugehen, dass sich keine brütenden Tiere im Baufeld aufhalten. Um mögliche Beeinträchtigungen von potenziell noch zum Bauanfang (Anfang Juli) im Trassenumfeld brütenden Arten (Nebenbrutzeit von Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel) auszuschließen, findet vor Baubeginn eine Begehung der Bauflächen durch die naturschutzfachliche Baubegleitung statt (Maßnahme V/M 2 des landschaftspflegerischen Begleitplans; Brutvogelkontrolle: Nebenbestimmung Punkt 1.3.5.1 j), auf deren Grundlage ggf. weitere Schutzmaßnahmen (ggf. Verlängerung der Bauzeitenbeschränkung) getroffen werden. Ausweichmöglichkeiten sind im ungestörten Umfeld der Kabeltrasse gegeben.

Die in Anspruch genommenen Grünlandflächen, Gräben sowie Gras- und Staudenfluren werden zudem nach Kabelverlegung umgehend in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt (Maßnahmen V/M 8 und V/M 9 des landschaftspflegerischen Begleitplans), so dass eine Nutzung der Trassenbereiche durch die Avifauna zeitnah wieder möglich ist. Gräben ab der 3. Ordnung und Röhrichte im Trassenbereich werden zudem mittels HDD-Verfahren unterirdisch gequert (Maßnahme V/M 3 des landschaftspflegerischen Begleitplans), so dass diese Habitatpotenziale nicht beeinträchtigt werden. Die gesetzlichen Fristen zur Beseitigung der Vegetation (hier Röhricht- und Gehölzstrukturen relevant) werden eingehalten und durch die naturschutzfachliche Baubegleitung kontrolliert (Maßnahme V/M 5 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Darüber hinaus werden die Arbeitsstreifenbreiten in sensiblen Bereichen auf das geringste mögliche Maß reduziert (Maßnahme V/M 4 des landschaftspflegerischen Begleitplans), Lagerflächen auf anthropogen überformten Flächen (Zufahrten, Hofstellen u.ä.) eingerichtet sowie vorhandene Grundstückszufahrten als Zuwegungen zur Baustelle genutzt. Insgesamt sind damit keine erheblichen Beeinträchtigungen der wertgebenden Brutvogelarten zu erwarten.

Die vorgesehene Bauzeitenregelung (Maßnahme V/M 1 des landschaftspflegerischen Begleitplans) trägt auch zum Schutz der wertbestimmenden Gastvögel bei. So beginnen die Arbeiten schon bevor ein großer Teil der Gastvögel im Plangebiet eingetroffen ist. Die bis Ende September andauernden Arbeiten sind insgesamt sowohl zeitlich als auch räumlich eng begrenzt. Die zeitlichen Schwerpunkte des Rastgeschehens liegen im Frühjahr und Herbst und somit vorwiegend außerhalb der Bauzeit. Das Rastgeschehen wird nur für einen relativ kurzen Zeitraum gestört. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Nutzung der Flächen als Rasthabitat, die sich auf den Erhaltungszustand der wertbestimmenden Gastvogelarten auswirken, sind aufgrund der genannten Bauzeitenbeschränkung, der Reduzierung der Baustellenflächen und -zuwegungen auf das unbedingt erforderliche Maß (siehe oben) sowie dem auch weiterhin als ausreichend zu beurteilenden Habitat- und Nahrungsangebot im Vogelschutzgebiet nicht zu erwarten. Auswirkungen auf empfindliche Gastvogelarten, die schon im Spätsommer im Plangebiet eintreffen, sind als kurzfristig zu bewerten; da die Tiere vorübergehend andere Bereiche aufsuchen können. Insgesamt sind damit keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Auf dieser Grundlage gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der im Vogelschutzgebiet vorkommenden wertgebenden Arten weder durch das geplante Vorhaben noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben ausgelöst werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Rheiderland“ sind auszuschließen.

Hiermit wird entschieden, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Rheiderland“ verträglich ist. Einer Ausnahmeprüfung und -erteilung bedarf es nicht.

2.2.2.9.3.1.4 EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ (DE 2509-401, landesinterne Nr. V 09)

Bezüglich des o.g. Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung ist von der Vorhabenträgerin mit Datum vom 09.11.2012 eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 10.2.2) vorgelegt worden.

Nach den in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Gutachters schließt die Planfeststellungsbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen aus.

In der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung werden die Erhaltungsziele für das gesamte, insgesamt ca. 5.922 ha umfassende Vogelschutzgebiet benannt (Unterlage 10.2.2, Kap. 10.3). Auf dieser Basis erfolgt die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen für die im Plangebiet vorkommenden wertbestimmenden Vogelarten. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die im folgenden genannten Arten.

Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie:

- Kornweihe – als Brutvogel wertbestimmend
- Rohrweihe – als Brutvogel wertbestimmend
- Sumpfhohleule – als Brutvogel wertbestimmend
- Blaukehlchen – als Brutvogel wertbestimmend
- Weißstorch – als Brutvogel wertbestimmend
- Wiesenweihe – als Brutvogel wertbestimmend
- Goldregenpfeifer – als Gastvogel wertbestimmend
- Nonnengans – als Gastvogel wertbestimmend

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- Bekassine – als Brutvogel wertbestimmend
- Feldlerche – als Brutvogel wertbestimmend
- Kiebitz – als Brutvogel und Gastvogel wertbestimmend
- Löffelente – als Brutvogel wertbestimmend
- Schilfrohrsänger – als Brutvogel wertbestimmend
- Uferschnepfe – als Brutvogel wertbestimmend
- Blässgans – als Gastvogel wertbestimmend
- Graugans – als Gastvogel wertbestimmend

Eine erhebliche Beeinträchtigung der o.g. wertbestimmenden Brutvogelarten ist nicht zu erwarten, wenn die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage 8.2.3) beachtet werden. Da sich die Bauphase außerhalb der Hauptbrutzeit erstreckt – die Arbeiten finden im Zeitraum zwischen Anfang Juli und Ende September statt (Maßnahme V/M 1 des landschaftspflegerischen Begleitplans; Nebenbestimmung Punkt 1.3.5.1 b) – ist davon auszugehen, dass sich keine brütenden Tiere im Baufeld aufhalten. Um mögliche Beeinträchtigungen von potenziell noch zum Bauanfang (Anfang Juli) im Trassenumfeld brütenden Arten (Nebenbrutzeit von Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel) auszuschließen, findet vor Baubeginn eine Begehung der Bauflächen durch die naturschutzfachliche Baubegleitung statt (Maßnahme V/M 2 des landschaftspflegerischen Begleitplans; Brutvogelkontrolle: Nebenbestimmung Punkt 1.3.5.1 j), auf deren Grundlage ggf. weitere Schutzmaßnahmen (ggf. Verlängerung der Bauzeitenbeschränkung) getroffen werden. Ausweichmöglichkeiten sind im ungestörten Umfeld der Kabeltrasse gegeben.

Die in Anspruch genommenen Grünlandflächen, Gräben sowie Gras- und Staudenfluren werden zudem nach Kabelverlegung umgehend in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt (Maßnahmen V/M 8 und V/M 9 des landschaftspflegerischen Begleitplans), so dass eine Nutzung der Trassenbereiche durch die Avifauna zeitnah wieder möglich ist. Gräben ab der 3. Ordnung und Röhrichte im Trassenbereich werden zudem mittels HDD-Verfahren unterirdisch gequert (Maßnahme V/M 3 des landschaftspflegerischen Begleitplans), so dass diese Habitatpotenziale nicht beeinträchtigt werden. Die gesetzlichen Fristen zur Beseitigung der Vegetation (hier Röhricht- und Gehölzstrukturen relevant) werden eingehalten und durch die naturschutzfachliche Baubegleitung kontrolliert (Maßnahme V/M 5 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Darüber hinaus werden die Arbeitsstreifenbreiten in sensiblen Bereichen auf das geringste mögliche Maß reduziert (Maßnahme V/M 4 des landschaftspflegerischen Begleitplans), Lagerflächen auf anthropogen überformten Flächen (Zufahrten, Hofstellen u.ä.) eingerichtet sowie vorhandene Grundstückszufahrten als Zuwegungen zur Baustelle genutzt. Insgesamt sind damit keine erheblichen Beeinträchtigungen der wertgebenden Brutvogelarten zu erwarten.

Die vorgesehene Bauzeitenregelung (Maßnahme V/M 1 des landschaftspflegerischen Begleitplans) trägt auch zum Schutz der wertbestimmenden Gastvögel bei. So beginnen die Arbeiten schon bevor ein großer Teil der Gastvögel im Plangebiet eingetroffen ist. Die bis Ende September andauernden Arbeiten sind insgesamt sowohl zeitlich als auch räumlich eng begrenzt. Die zeitlichen Schwerpunkte des Rastgeschehens liegen im Frühjahr und Herbst und somit vorwiegend außerhalb der Bauzeit. Das Rastgeschehen wird nur für einen relativ kurzen Zeitraum gestört. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Nutzung der Flächen als Rasthabitat, die sich auf den Erhaltungszustand der wertbestimmenden Gastvogelarten auswirken, sind aufgrund der genannten Bauzeitenbeschränkung, der Reduzierung der Baustellenflächen und -zuwegungen auf das unbedingt erforderliche Maß (siehe oben)

sowie dem auch weiterhin als ausreichend zu beurteilenden Habitat- und Nahrungsangebot im Vogelschutzgebiet nicht zu erwarten. Auswirkungen auf empfindliche Gastvogelarten, die schon im Spätsommer im Plangebiet eintreffen, sind als kurzfristig zu bewerten; da die Tiere vorübergehend andere Bereiche aufsuchen können. Insgesamt sind damit keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Auf dieser Grundlage gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der im Vogelschutzgebiet vorkommenden wertgebenden Arten weder durch das geplante Vorhaben noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben ausgelöst werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Ostfriesische Meere“ sind auszuschließen.

Hiermit wird entschieden, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Ostfriesische Meere“ verträglich ist. Einer Ausnahmeprüfung und -erteilung bedarf es nicht.

2.2.2.9.3.1.5 EU-Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (DE 2609-401, landesinterne Nr. V 10)

Bezüglich des o.g. Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung ist von der Vorhabenträgerin mit Datum vom 09.11.2012 eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 10.2.2) vorgelegt worden.

Nach den in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Gutachters schließt die Planfeststellungsbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen aus.

Das EU-Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“ setzt sich primär aus den 2001 gemeldeten, Deichvorländern der Unterems (rd. 3.223 ha) sowie den 2007 nachgemeldeten Binnendeichsflächen nördlich des Ems-Seiten-Kanals (rd. 796 ha) zusammen. In der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung werden die Erhaltungsziele für das gesamte, insgesamt ca. 4.019 ha umfassende Vogelschutzgebiet benannt (Unterlage 10.2.2, Kap. 12.3). Auf dieser Basis erfolgt die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der im Plangebiet vorkommenden wertbestimmenden Vogelarten. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Arten.

Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie:

- Wachtelkönig – als Brutvogel wertbestimmend
- Säbelschnäbler – als Brutvogel und Gastvogel wertbestimmend
- Blaukehlchen – als Brutvogel wertbestimmend
- Nonnengans – als Gastvogel wertbestimmend
- Rohrweihe – als Brutvogel wertbestimmend

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- Kiebitz – als Brutvogel und Gastvogel wertbestimmend
- Uferschnepfe – als Brutvogel und Gastvogel wertbestimmend
- Rotschenkel – als Brutvogel wertbestimmend
- Blässgans – als Gastvogel wertbestimmend
- Graugans – als Gastvogel wertbestimmend
- Pfeifente – als Gastvogel wertbestimmend

- Regenbrachvogel – als Gastvogel wertbestimmend

Eine erhebliche Beeinträchtigung der o.g. wertbestimmenden Brutvogelarten ist nicht zu erwarten, wenn die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage 8.2.3) beachtet werden. Da sich die Bauphase außerhalb der Hauptbrutzeit erstreckt – die Arbeiten finden im Zeitraum zwischen Anfang Juli und Ende September statt (Maßnahme V/M 1 des landschaftspflegerischen Begleitplans; Nebenbestimmung Punkt 1.3.5.1 b) – ist davon auszugehen, dass sich keine brütenden Tiere im Baufeld aufhalten. Um mögliche Beeinträchtigungen von potenziell noch zum Bauanfang (Anfang Juli) im Trassenumfeld brütenden Arten (Nebenbrutzeit von Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel) auszuschließen, findet vor Baubeginn eine Begehung der Bauflächen durch die naturschutzfachliche Baubegleitung statt (Maßnahme V/M 2 des landschaftspflegerischen Begleitplans; Brutvogelkontrolle: Nebenbestimmung Punkt 1.3.5.1 j), auf deren Grundlage ggf. weitere Schutzmaßnahmen (ggf. Verlängerung der Bauzeitenbeschränkung) getroffen werden. Ausweichmöglichkeiten sind im ungestörten Umfeld der Kabeltrasse gegeben.

Die in Anspruch genommenen Grünlandflächen, Gräben sowie Gras- und Staudenfluren werden zudem nach Kabelverlegung umgehend in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt (Maßnahmen V/M 8 und V/M 9 des landschaftspflegerischen Begleitplans), so dass eine Nutzung der Trassenbereiche durch die Avifauna zeitnah wieder möglich ist. Gräben ab der 3. Ordnung und Röhrichte im Trassenbereich werden zudem mittels HDD-Verfahren unterirdisch gequert (Maßnahme V/M 3 des landschaftspflegerischen Begleitplans), so dass diese Habitatpotenziale nicht beeinträchtigt werden. Die gesetzlichen Fristen zur Beseitigung der Vegetation (hier Röhricht- und Gehölzstrukturen relevant) werden eingehalten und durch die naturschutzfachliche Baubegleitung kontrolliert (Maßnahme V/M 5 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Darüber hinaus werden die Arbeitsstreifenbreiten in sensiblen Bereichen auf das geringste mögliche Maß reduziert (Maßnahme V/M 4 des landschaftspflegerischen Begleitplans), Lagerflächen auf anthropogen überformten Flächen (Zufahrten, Hofstellen u.ä.) eingerichtet sowie vorhandene Grundstückszufahrten als Zuwegungen zur Baustelle genutzt. Insgesamt sind damit keine erheblichen Beeinträchtigungen der wertgebenden Brutvogelarten zu erwarten.

Die vorgesehene Bauzeitenregelung (Maßnahme V/M 1 des landschaftspflegerischen Begleitplans) trägt auch zum Schutz der wertbestimmenden Gastvögel bei. So beginnen die Arbeiten schon bevor ein großer Teil der Gastvögel im Plangebiet eingetroffen ist. Die bis Ende September andauernden Arbeiten sind insgesamt sowohl zeitlich als auch räumlich eng begrenzt. Die zeitlichen Schwerpunkte des Rastgeschehens liegen im Frühjahr und Herbst und somit vorwiegend außerhalb der Bauzeit. Das Rastgeschehen wird nur für einen relativ kurzen Zeitraum gestört. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Nutzung der Flächen als Rasthabitat, die sich auf den Erhaltungszustand der wertbestimmenden Gastvogelarten auswirken, sind aufgrund der genannten Bauzeitenbeschränkung, der Reduzierung der Baustellenflächen und -zuwegungen auf das unbedingt erforderliche Maß (siehe oben) sowie dem auch weiterhin als ausreichend zu beurteilenden Habitat- und Nahrungsangebot im Vogelschutzgebiet nicht zu erwarten. Auswirkungen auf empfindliche Gastvogelarten, die schon im Spätsommer im Plangebiet eintreffen, sind als kurzfristig zu bewerten; da die Tiere vorübergehend andere Bereiche aufsuchen können. Insgesamt sind damit keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Auf dieser Grundlage gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der im Vogelschutzgebiet vorkommenden wertgebenden Arten weder durch das geplante Vorhaben noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben ausgelöst werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Emsmarsch von Leer bis Emden“ sind auszuschließen.

Hiermit wird entschieden, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Emsmarsch von Leer bis Emden“ verträglich ist. Einer Ausnahmeprüfung und -erteilung bedarf es nicht.

2.2.2.9.3.1.6 EU-Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“ (DE 2909-401, landesinterne Nr. V 16)

Bezüglich des o.g. Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung ist von der Vorhabenträgerin mit Datum vom 09.11.2012 eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 10.2.2) vorgelegt worden. Die Kabeltrasse quert das Vogelschutzgebiet nicht, sondern verläuft westlich der Gebietsgrenze in einer Entfernung von rd. 200 m bis 400 m.

Nach den in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Gutachters schließt die Planfeststellungsbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen aus.

In der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung werden die Erhaltungsziele für das gesamte, insgesamt ca. 4.574 ha umfassende Vogelschutzgebiet benannt (Unterlage 10.2.2, Kap. 14.3). Auf dieser Basis erfolgt die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der im Plangebiet vorkommenden wertbestimmenden Vogelarten. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Arten.

Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie:

- Tüpfelsumpfhuhn – als Brutvogel wertbestimmend
- Wachtelkönig – als Brutvogel wertbestimmend
- Blaukehlchen – als Brutvogel wertbestimmend
- Zwergschwan – als Gastvogel wertbestimmend
- Singschwan – als Gastvogel wertbestimmend
- Goldregenpfeifer – als Gastvogel wertbestimmend
- Kampfläufer – als Gastvogel wertbestimmend

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- Wasserralle – als Brutvogel wertbestimmend
- Kiebitz – als Brutvogel und Gastvogel wertbestimmend
- Uferschnepfe – als Brutvogel wertbestimmend
- Großer Brachvogel – als Brutvogel wertbestimmend
- Rotschenkel – als Brutvogel wertbestimmend
- Braunkehlchen – als Brutvogel wertbestimmend
- Saatgans – als Gastvogel wertbestimmend
- Blässgans – als Gastvogel wertbestimmend
- Pfeifente – als Gastvogel wertbestimmend
- Krickente – als Gastvogel wertbestimmend
- Regenbrachvogel – als Gastvogel wertbestimmend.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der o.g. wertbestimmenden Brutvogelarten innerhalb der Gebietsgrenzen ist aufgrund der Entfernung des Vorhabens zum Gebiet von rd. 200 m bis 400 m nicht zu erwarten.

Um mögliche Beeinträchtigungen von potenziell doch noch zum Bauanfang im Trassenumfeld brütenden Arten (Nebenbrutzeit von Bekassine, Kiebitz, Uferschnepfe, Großer Brachvogel) auszuschließen, findet vor Baubeginn eine Begehung der Bauflächen durch die naturschutzfachliche Baubegleitung statt (Maßnahme V/M 2 des landschaftspflegerischen Begleitplans; Brutvogelkontrolle: Nebenbestimmung 1.3.5.1 j), auf deren Grundlage ggf. weitere Schutzmaßnahmen (ggf. Verlängerung der Bauzeitenbeschränkung) getroffen werden. Ausweichmöglichkeiten sind im ungestörten Umfeld der Kabeltrasse gegeben.

Die in Anspruch genommenen Grünlandflächen, Gräben sowie Gras- und Staudenfluren werden zudem nach Kabelverlegung umgehend in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt (Maßnahmen V/M 8 und V/M 7 des landschaftspflegerischen Begleitplans), so dass eine Nutzung der Trassenbereiche durch die Avifauna außerhalb des Schutzgebietszusammenhangs zeitnah wieder möglich ist. Gräben ab 3. Ordnung und Röhrichte im Trassenbereich, die potenzielle Habitate z.B. für das Blaukehlchen darstellen, werden zudem mittels HDD-Verfahren unterirdisch gequert (Maßnahme V/M 3 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Die gesetzlichen Fristen zur Beseitigung der Vegetation (hier Röhricht- und Gehölzstrukturen relevant) werden eingehalten und durch die naturschutzfachliche Baubegleitung kontrolliert (Maßnahme V/M 5 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Darüber hinaus werden die Arbeitsstreifenbreiten in sensiblen Bereichen auf das geringste mögliche Maß reduziert (Maßnahme V/M 4 des landschaftspflegerischen Begleitplans), Lagerflächen auf anthropogen überformten Flächen (Zufahrten, Hofstellen u.ä.) eingerichtet sowie vorhandene Grundstückszufahrten als Zuwegungen zur Baustelle genutzt. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der wertgebenden Brutvogelarten zu erwarten.

Auch in Bezug auf die o.g. wertbestimmenden Gastvogelarten ist aufgrund der Entfernung des Vorhabens zum Gebiet von rd. 200 m bis 400 m keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Das Rastgeschehen außerhalb der Gebietsgrenze wird nur für einen relativ kurzen Zeitraum gestört. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Nutzung von Flächen im nahen Trassenumfeld als Rasthabitat, die sich auf den Erhaltungszustand der wertbestimmenden Gastvogelarten auswirken, sind auszuschließen. Hierzu tragen auch die Reduzierung der Baustellenflächen und -zuwegungen auf das unbedingt erforderliche Maß (siehe oben) sowie das auch weiterhin als ausreichend zu beurteilende Habitat- und Nahrungsangebot im Vogelschutzgebiet und dessen Umfeld bei. Die Tiere können vorübergehend andere Bereiche aufsuchen. Insgesamt sind damit keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Auf dieser Grundlage gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der im Vogelschutzgebiet vorkommenden wertgebenden Arten weder durch das geplante Vorhaben noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben ausgelöst werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Emstal von Lathen bis Papenburg“ sind auszuschließen.

Hiermit wird entschieden, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Emstal von Lathen bis Papenburg“ verträglich ist. Einer Ausnahmeprüfung und -erteilung bedarf es nicht.

2.2.2.9.3.2 Nationale Schutzgebiete

Im Rahmen der Vorhabenumsetzung werden keine Verbotstatbestände in Bezug auf im Plangebiet vorhandene nationale Schutzgebiete ausgelöst.

Nachfolgend sind die innerhalb des Plangebietes vorhandenen nationalen Schutzgebiete mit potenzieller Betroffenheit durch das Bauvorhaben dargestellt:

- Landschaftsschutzgebiet „Großes Meer und Umgebung“ (Schutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG),
- Landschaftsschutzgebiet „Rheiderland“ (Schutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG),
- Naturschutzgebiet „Petkumer Deichvorland“ (Schutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG),
- Naturschutzgebiet „Nendorper Deichvorland“ (Schutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG).
- Naturschutzgebiet Hochmoor Wymeer (Schutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG),
- Naturschutzgebiet „Neuheeder Moor“ (Schutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG).

2.2.2.9.3.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Großes Meer und Umgebung“

Beeinträchtigungen von Teilen des per Verordnung vom 10.05.1972 geschützten Landschaftsschutzgebietes „Großes Meer und Umgebung“ durch die Verlegung des Landkabels sind ausgeschlossen, da die Kabeltrasse außerhalb des LSG (Südteil) an dessen südlichem Rand verläuft. Die von dem Projekt ausgehenden vorübergehenden Wirkungen sind nicht geeignet, im Sinne von § 2 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild innerhalb des LSG zu verunstalten.

2.2.2.9.3.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Rheiderland“

Die Verlegung des Kabels zur Anbindung der Plattform DolWin gamma im Gebiet des Landschaftsschutzgebietes „Rheiderland“ ist gemäß § 8 Abs. 6 der Schutzgebietsverordnung vom 11.10.2011 von den Schutzbestimmungen des § 5 der Schutzgebietsverordnung freigestellt, da es sich im Rahmen der von der Vorhabenträgerin durchgeführten Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG als mit den Schutzzwecken der Verordnung vereinbar erwiesen hat. Wie unter Punkt 2.2.2.9.3.1.3 dargestellt, sind durch die Kabelverlegung erhebliche Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen für das Vogelschutzgebiet „Rheiderland“ (DE 2709-401, landesinterne Nr. V 06) auszuschließen.

2.2.2.9.3.2.3 Naturschutzgebiet „Petkumer Deichvorland“

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen der Schutzzwecke des Naturschutzgebietes „Petkumer Deichvorland“. Ein Teil des Naturschutzgebietes ist Teil des EU-Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (DE 2609-401, landesinterne Nr. V 10).

Eine Befreiung nach § 5 der gebietsbezogenen Schutzverordnung vom 20.07.1994 ist nicht notwendig. Das Naturschutzgebiet „Petkumer Deichvorland“ wird durch das Netzanbindungskabel auf gesamter Länge (ca. 190 m) unterirdisch mittels HDD-Verfahren gequert. Eine Beeinträchtigung der in der Schutzverordnung aufgeführten Schutzgegenstände und -zwecke ist damit auszuschließen. Die Landkabelanbindung der Plattform DolWin gamma ist mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Petkumer Deichvorland“ vereinbar.

2.2.2.9.3.2.4 Naturschutzgebiet „Nendorper Deichvorland“

Das Vorhaben bewegt sich im Randbereich des Naturschutzgebietes „Nendorper Deichvorland“ und damit im Rahmen seiner Schutzzwecke. Sein überwiegender Teil ist als EU-Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (DE 2609-401, landesinterne Nr. V 10) Bestandteil des europaweiten Schutzgebietsnetzes Natura 2000.

Eine Befreiung nach § 6 der gebietsbezogenen Schutzverordnung vom 17.11.2004 ist nicht notwendig. Das Naturschutzgebiet „Nendorper Deichvorland“ wird durch das Netzanbindungskabel auf gesamter Länge (ca. 200 m) unterirdisch mittels HDD-Verfahren gequert. Eine Beeinträchtigung der in der Schutzverordnung aufgeführten Schutzgegenstände und -zwecke ist damit auszuschließen. Die Landkabelanbindung der Plattform DolWin gamma ist mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Nendorper Deichvorland“ vereinbar.

2.2.2.9.3.2.5 Naturschutzgebiet „Hochmoor Wymeer“

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen der Schutzzwecke des Naturschutzgebietes „Hochmoor Wymeer“. Eine Befreiung nach § 6 der gebietsbezogenen Schutzverordnung vom 22.07.1983 ist nicht notwendig. Die Kabeltrasse verläuft östlich der Autobahn 31 und damit außerhalb der Grenzen des Naturschutzgebietes (die Autobahn 31 liegt zwischen NSG und Kabeltrasse). Eine Beeinträchtigung der in der Schutzverordnung aufgeführten Schutzgegenstände und -zwecke ist mit der Kabelverlegung sowie dem Betrieb des Kabels nicht verbunden. Die Landkabelanbindung der Plattform DolWin gamma ist mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Hochmoor Wymeer“ vereinbar.

2.2.2.9.3.2.6 Naturschutzgebiet „Neuheeder Moor“

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen der Schutzzwecke des Naturschutzgebietes „Neuheeder Moor“. Eine Befreiung nach § 6 der gebietsbezogenen Schutzverordnung vom 28.02.2001 ist nicht notwendig. Die Kabeltrasse verläuft östlich der Autobahn 31 und damit außerhalb der Grenzen des Naturschutzgebietes (die Autobahn 31 markiert die östliche Grenze des Naturschutzgebietes). Eine Beeinträchtigung der in der Schutzverordnung aufgeführten Schutzgegenstände und -zwecke ist mit der Kabelverlegung sowie dem Betrieb des Kabels nicht verbunden. Die Landkabelanbindung der Plattform DolWin gamma ist mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Neuheeder Moor“ vereinbar.

2.2.2.9.4 Artenschutz (Tiere, Pflanzen)

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden¹⁶ Artenschutzes. Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden gewahrt.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es untersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. Schließlich ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für – wie hier – nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die vorgenannten Zugriffsrechte nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Für europäische Vogelarten und in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten gilt dies im Hinblick auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und hinsichtlich damit verbundener unvermeidbarer Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch

¹⁶ vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.10.2010 – 9 VR 5.10, juris Rn. 18 – ausdrücklich für die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG 2002 = § 44 Abs. 1 BNatSchG 2010.

bezüglich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG. Dies ist der Fall, wenn sich die ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert.

Die Artenschutzrechtlichen Belange sind im Detail in Unterlage 10.2.3 dargestellt.

2.2.2.9.4.1 Bestandserfassung

Entsprechend der im Zuge der Vorhabenplanung durchgeführten Bestandserfassung kommen die nachfolgenden streng und europarechtlich geschützten Arten auf Flächen vor, die ggf. durch das Vorhaben beeinträchtigt werden bzw. ihr Vorkommen kann dort nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Es handelt sich um mehrere Fledermausarten, den Fischotter und den Moorfrosch als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie um zahlreiche europarechtlich geschützte Vogelarten.

Fledermäuse:

Breitflügelfledermaus
Zwergfledermaus
Rauhautfledermaus
Wasserfledermaus
Bartfledermaus
Kleiner Abendsegler
Großer Abendsegler
Teichfledermaus

Sonstige Säugetiere:

Fischotter

Amphibien:

Moorfrosch

Brutvögel:

Aaskrähe	Graugans	Säbelschnäbler
Amsel	Grauschnäpper	Schafstelze
Austernfischer	Großer Brachvogel	Schilfrohrsänger
Bachstelze	Grünling	Schleiereule
Bartmeise	Haubentaucher	Schnatterente
Bekassine	Hausrotschwanz	Schwanzmeise
Beutelmeise	Hausperling	Schwarzhalstaucher
Blässlalle	Heckenbraunelle	Schwarzkehlchen
Blaukehlchen	Höckerschwan	Singdrossel
Blaumeise	Kiebitz	Sperber
Bluthänfling	Klappergrasmücke	Star
Brandgans	Kohlmeise	Stieglitz

Braunkehlchen	Krickente	Stockente
Buchfink	Kuckuck	Straßentaube
Buntspecht	Lachmöwe	Sumpfmeise
Dohle	Löffelente	Sumpfrohrsänger
Dorngrasmücke	Mäusebussard	Tafelente
Eichelhäher	Mehlschwalbe	Teichralle
Elster	Misteldrossel	Teichrohrsänger
Fasan	Mönchsgrasmücke	Türkentaube
Feldlerche	Nachtigall	Turmfalke
Feldschwirl	Nilgans	Turteltaube
Feldsperling	Rabenkrähe	Uferschnepfe
Fitis	Rauchschwalbe	Wachtel
Gartenbaumläufer	Rebhuhn	Waldohreule
Gartengrasmücke	Reiherente	Wasserralle
Gartenrotschwanz	Ringeltaube	Wiesenpieper
Gelbspötter	Rohrhammer	Wiesenweihe
Gimpel	Rohrweihe	Zaunkönig
Girlitz	Rotkehlchen	Zilpzalp
Goldammer	Rotschenkel	

Gastvögel:

Alpenstrandläufer	Knutt	Schwarzkopfmöwe
Baumfalke	Kormoran	Seeregenpfeifer
Bergente	Kornweihe	Sichelstrandläufer
Blässgans	Kurzschnabelgans	Silbermöwe
Bruchwasserläufer	Löffler	Silberreiher
Dunkelwasserläufer	Mantelmöwe	Singschwan
Eisente	Mauersegler	Spießente
Eisvogel	Merlin	Steinschmätzer
Erlenzeisig	Mittelsäger	Streifengans
Flussregenpfeifer	Neuntöter	Sturmmöwe
Flusseeschwalbe	Nonnengans	Sumpfohreule
Flussuferläufer	Ohrenlerche	Trauerseeschwalbe
Gänsesäger	Pfeifente	Uferschwalbe
Goldregenpfeifer	Pfuhlschnepfe	Wacholderdrossel
Graureiher	Raufußbussard	Wachtelkönig
Grünschenkel	Regenbrachvogel	Waldwasserläufer
Habicht	Ringelgans	Wanderfalke
Heringsmöwe	Rotdrossel	Weißstorch
Hohltaube	Rothalsgans	Wintergoldhähnchen
Kampfläufer	Saatgans	Zwergmöwe
Kanadagans	Saatkrähe	Zwergsäger
Kiebitzregenpfeifer	Sandregenpfeifer	Zwergschwan
Kleiber	Schellente	Zwergstrandläufer
Knäkente	Schneegans	Zwergtaucher

Weitere streng und europarechtlich geschützte Tier- und/ oder Pflanzenarten sind im Trassenbereich nicht festgestellt worden.

2.2.2.9.4.2 Beurteilung der Verbotstatbestände

Ausgehend von der im Zuge der Vorhabenplanung durchgeführten Konfliktanalyse ist unter ergänzender Berücksichtigung der im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen und zum Teil auch artenschutzrechtlich wirksamen Maßnahmen als Ergebnis zur Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG folgendes festzustellen:

Fledermäuse

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist für die im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten (Breitflügel-Fledermaus, Zwergfledermaus, Rohrfledermaus, Wasserfledermaus, Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Teichfledermaus) auszuschließen. Den Arten wird vorhabenbedingt weder nachgestellt, noch werden sie gefangen, verletzt oder getötet.

Im Eingriffsraum sind keine Quartiere von Fledermäusen bekannt. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist entsprechend nicht zu erwarten. Nicht mit Sicherheit auszuschließende baubedingte Funktionsbeeinträchtigungen innerhalb des Aktionsraums der jeweiligen Art (hier v. a. Jagdhabitats) führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen, da außerhalb des Wirkungsbereiches auch nach Vorhabenrealisierung weiterhin ausreichend Aktionsraumflächen für die Fledermäuse verbleiben. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist entsprechend nicht erfüllt.

Letztlich ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt. Die Fledermäuse werden während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit nicht erheblich gestört. Die hierfür erforderliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist erst dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Reproduktionserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert würden. Dies ist im Hinblick auf die Aktivitätsbereiche der den Untersuchungsraum vornehmlich als Jagdhabitat und Transferkorridor nutzenden Fledermäuse nicht der Fall. Nicht auszuschließende visuelle und akustische Störungen während der Baumaßnahme wirken sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art aus. Sie sind zeitlich und räumlich eng begrenzt. Da die Tiere vorübergehend andere Bereiche aufsuchen können, die in ausreichendem Umfang Nahrungsgründe und Ruhezone bereitstellen, sind keine erheblichen Störungen zu erwarten.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Fledermauspopulation ist insgesamt nicht gegeben, ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 tritt nicht ein.

Sonstige Säugetiere, hier: Fischotter

Für den ggf. im Bereich des Fehntjer Tiefs vorkommenden Fischotter als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG kann ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Der Art wird nicht nachgestellt. Sie wird nicht gefangen, verletzt oder getötet.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Fischotters sind vom Vorhaben nicht betroffen. Das Fehntjer Tief und seine Nebengewässer sowie sämtliche größere Fließgewässer werden mittels HDD-Bohrung unterquert (Maßnahme V/M 3 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Auch wird der Fischotter während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit nicht erheblich gestört; somit ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt. Die für eine erhebliche Störung erforderliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist erst dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Reproduktionserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert würden. Dies ist vorliegend im Hinblick auf die Aktivitätsbereiche und -zeiträume des hauptsächlich nachtaktiven Fischotters (Nachtbau-

arbeiten sind bei der Kabelverlegung nicht vorgesehen) nicht der Fall. Nicht gänzlich auszuschließende visuelle und akustische Störungen, die zeitlich und räumlich eng auf den die aktive Baustelle umgebenden Bereich begrenzt sind, wirken sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Fischotters aus. Zudem stehen genügend geeignete, ungestörte Habitate im Umfeld zur Verfügung, so dass ein erfolgreiches Ausweichen der sehr mobilen Art möglich ist und die ökologische Funktion potenziell von dem Vorhaben beeinträchtigten Fischotterhabitats im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

Insgesamt wird eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen.

Amphibien

Als einzige Amphibienart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG kommt der Moorfrosch im Plangebiet vor. Die Art ist im Trassenbereich nicht nachgewiesen, wird jedoch als potenziell vorkommend in geeigneten Habitats (hier Feuchtgrünländer, Nasswiesen, Röhrichte in räumlichen Kontakt zu eutrophen Laichgewässern (dauerhaft wasserführende Fließ- und Stillgewässer)) angenommen. Einzelnachweise der Art liegen bei Marienwehr (Entfernung zur Trasse rd. 1.200 m), im Petkumer Hammrich im Stadtgebiet Emden (Entfernung zwischen rd. 100 m und 500 m) sowie in der Gemeinde Bunde (Entfernung rd. 5.000 m) vor. Beeinträchtigungen des potenziell im Trassenbereich vorkommenden Moorfrosches werden durch die Unterquerung vorhandener Gewässer mittels HDD-Verfahren vermieden (Maßnahmen V/M 3 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Für den Fall, dass das HDD-Verfahren bei einer Grabenquerung (nicht klassifizierte Gewässer) nicht zum Einsatz kommt, werden die vom Bauvorhaben beeinflussten Grabenabschnitte vor Baubeginn auf Amphibienvorkommen untersucht; die Kontrolle obliegt der naturschutzfachlichen Baubegleitung. Werden Amphibien angetroffen, sind diese in gesicherte Bereiche benachbarter Gräben zu verbringen (siehe Nebenbestimmung Punkt 1.3.5.1 i). Das Fangen zum Umsetzen dient unmittelbar dazu, den Verbotstatbestand des Verletzens/Tötens zu verhindern und stellt keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dar, da die ökologische Funktion der jeweiligen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Eine direkte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Moorfroschs ist, da keine Vorkommen im Trassenbereich bekannt sind, nicht zu erwarten. Die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bleiben aber auch deshalb gewahrt, da auch während und nach der Vorhabenrealisierung weiterhin geeignete Lebensraumflächen im räumlichen Umfeld verbleiben, so dass die ökologische Funktion der jeweiligen Stätte erfüllt bleibt.

Von einer erheblichen Störung des Moorfrosches im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist ebenfalls nicht auszugehen. Visuelle und akustische Störungen sind in Anbetracht der Unempfindlichkeit der Art gegenüber entsprechenden Wirkfaktoren nicht zu erwarten. Die Kabelverlegearbeiten sind nicht dazu geeignet, zu einer Verminderung der Überlebenschancen, des Reproduktionserfolgs oder der Reproduktionsfähigkeit des Moorfrosches beizutragen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird damit insgesamt ausgeschlossen.

Brutvögel

Im Hinblick auf die oben genannten, im Plangebiet natürlich vorkommenden Brutvogelarten im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 79/409/EWG werden die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewahrt. Erhebliche Beeinträchtigungen werden durch geeignete, nachfolgend beschriebene Vorkehrungen vermieden.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt. In avifaunistisch empfindlichen Bereichen wird die Bauphase außerhalb von beeinträchtigungssensiblen Zeiten durchgeführt

(Bauzeitenregelung: Maßnahmen V/M 1 des landschaftspflegerischen Begleitplans; siehe Nebenbestimmung Punkt 1.3.5.1 b). Die Schutzmaßnahme beschränkt die Bautätigkeiten in den Vogelschutzgebieten „Krummhörn“, „Ostfriesische Meere“, „Emsmarsch von Leer bis Emden“ und „Rheiderland“ sowie in den bedeutenden Vogel Lebensräumen in der Gemeinde Hinte, des Deichhinterlands bei Petkum-Gandersum und Ditzum-Nendorp, der Kompensationsfläche Heinitzpolder II, des Landschaftspolders entlang des Mitteldeichs sowie der Ackerschläge bei Dörpen auf die Zeit außerhalb der relevanten Brut(- und Rast)phasen, so dass keine Vögel erheblich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus wird, um Beeinträchtigungen von potenziellen Brutplätzen europäischer Vogelarten auf Flächen, die vor Ende der Hauptbrutzeit (15.07.) in Anspruch genommen werden, zu vermeiden, im Rahmen der naturschutzfachlichen Baubegleitung vor Baubeginn eine Kontrolle dieser Flächen durchgeführt (LBP-Maßnahme V/M 2, Nebenbestimmung Punkt 1.3.5.1 j). Auf Grundlage der Brutvogelkontrolle werden ggf. weitere Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen (ggf. Verlängerung der Bauzeitenbeschränkung). Die Brutvogelkontrolle findet auf gesamter Trassenlänge in allen potenziell geeigneten Brutrevieren statt, sofern hier während der Brutzeit gebaut werden soll.

Mit der genannten Bauzeitenregelung wird auch die baubedingte Entnahme, Beschädigung oder der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vermieden. Gewässer und Röhrichte im Trassenbereich, die potenzielle Habitate für diverse im Plangebiet vorkommende Arten darstellen, werden zudem mittels HDD-Verfahren unterirdisch gequert (Maßnahmen V/M 3 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Die gesetzlichen Fristen zur Beseitigung der Vegetation (hier sind Röhricht- und Gehölzstrukturen relevant) werden eingehalten und durch die naturschutzfachliche Baubegleitung kontrolliert (Maßnahme V/M 5 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Darüber hinaus werden die Arbeitsstreifenbreiten in sensiblen Bereichen auf das geringste mögliche Maß reduziert (Maßnahme V/M 4 des landschaftspflegerischen Begleitplans), Lagerflächen auf anthropogen überformten Flächen (Zufahrten, Hofstellen u.ä.) eingerichtet sowie vorhandene Grundstückszufahrten als Zuwegungen zur Baustelle genutzt. Die in Anspruch genommenen Grünlandflächen, Gräben sowie Gras- und Staudenfluren werden nach Kabelverlegung umgehend in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt (Maßnahmen V/M 78 und V/M 9 des landschaftspflegerischen Begleitplans), so dass eine Nutzung der Trassenbereiche durch die Avifauna zeitnah wieder möglich ist. Vor dem Hintergrund des o.g. Maßnahmenpaketes ist insgesamt nicht zu erwarten, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Brutvogelarten beschädigt oder zerstört werden. Ggf. betroffene Brutvogelarten sind in der Lage, in der neuen Brutsaison ein neues Nest zu bauen; die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bleibt auch nach Umsetzung des Vorhabens im räumlichen Zusammenhang erfüllt. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird gewahrt.

Letztlich ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt. Die Brutvögel werden während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit nicht erheblich gestört. Die hierfür erforderliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist erst dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Reproduktionserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert würden. Dies ist vorliegend im Hinblick auf die (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Brutvögel, die in einem für die Lebensraumansprüche ausreichendem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, nicht der Fall. Visuelle und akustische Störungen werden durch die oben genannte Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V/M 1 des landschaftspflegerischen Begleitplans) sowie die Reduzierung der Baustellenflächen und -zuwegungen auf das unbedingt erforderliche Maß minimiert bzw. vermieden.

Insgesamt trägt das Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Brutvogelpopulation bei.

Gastvögel

Im Hinblick auf die oben genannten, im Plangebiet natürlich vorkommenden Rastvogelarten im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 79/409/EWG werden die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls gewahrt.

Vorhabenwirkungen, die zu dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen, liegen insgesamt nicht vor. Den im Plangebiet vorkommenden Gastvogelarten wird nicht nachgestellt, auch werden sie nicht gefangen, verletzt oder getötet. Weiterhin werden im Rahmen des geplanten Vorhabens keine Entwicklungsformen der festgestellten Rastvogelarten im Plangebiet entnommen, beschädigt oder zerstört.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird ebenfalls nicht erfüllt. Während der Kabelverlegung werden vorübergehend Ruhestätten der Gastvogelarten in Anspruch genommen. Dabei ist die Flächeninanspruchnahme durch die Kabelverlegearbeiten im Verhältnis zu der vom Vorhaben unbeeinflussten Flächenkulisse zeitlich und räumlich sehr gering. Da keine essenziellen Ruhestätten dauerhaft in Anspruch genommen werden und ein Ausweichen während der Bauphase in die umliegenden Bereiche möglich ist, ist die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch während und nach Umsetzung des Vorhabens gewahrt.

Auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Relevante baubedingte Störungen werden durch die vorgesehene Bauzeitenbeschränkung in den bedeuten Rasthabitaten (Vogelschutzgebiete, Deichhinterländer der Ems, Heinitzpolder II) minimiert bzw. vermieden (Maßnahme V/M 1 des landschaftspflegerischen Begleitplans; s. Nebenbestimmung 1.3.5.1 b). Die Reduzierung der Arbeitsstreifenbreiten in sensiblen Bereichen auf das geringste mögliche Maß (Maßnahme V/M 4 des landschaftspflegerischen Begleitplans), die Einrichtung von Lagerflächen auf anthropogen überformten Flächen (Zufahrten, Hofstellen u.ä.) sowie die Nutzung vorhandener Grundstückszufahrten als Zuwegungen zur Baustelle tragen zu einer zusätzlichen Minimierung baubedingter Störungen bei. Insgesamt wirken sich baubedingte Störungen nicht verschlechternd auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population aus.

2.2.2.9.5 Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen

Die unter Punkt 1.3.5 verfüigten Nebenbestimmungen sind notwendig zum Schutz von Natur und Landschaft, zur Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs der Baumaßnahme sowie für die rechtskonforme Umsetzung der geplanten Maßnahme.

Die Nebenbestimmungen resultieren überwiegend aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

Die Auflage unter Punkt 1.3.5.1 a) dieses Beschlusses beruht auf § 17 Abs. 7 BNatSchG. Es ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, als Zulassungsbehörde, die Umsetzung jeglicher nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlicher Maßnahmen zu überprüfen (Satz 1). Sie kann sich zu diesem Zweck nach § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG Berichte vorlegen lassen.

2.2.2.10 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.2.2.10.1 Grundlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für Kabelverlegung bisher gesetzlich nicht gefordert, hier jedoch vorsorglich durchgeführt worden (s. Punkt 2.1.3).

Gemäß § 6 UVPG hat die Trägerin des Vorhabens die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde (Planfeststellungsbehörde) zu Beginn des Verfahrens vorzulegen. Inhalt und Umfang der geforderten Unterlagen sind in § 6 UVPG ausführlich dargestellt.

Auf Grundlage der Unterlagen gem. § 6 UVPG und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG erarbeitet worden, wobei die Unterlagen der Vorhabenträgerin einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Diese erfolgt mit dem hiesigen Planfeststellungsbeschluss, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in vollem Umfang zeitnah berücksichtigt werden können und – nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand – eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen aktuell möglich ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein fester Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 12 UVPG.

Nach § 1 UVPG ist es Zweck des Gesetzes, aus Gründen der wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sowie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei der Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter:

1. Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG und der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Die Bewertung findet bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung.

2.2.2.10.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG

In diesem Kapitel werden die ohne Durchführung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vorhabenbedingt zu erwartenden Auswirkungen zusammengefasst.

2.2.2.10.2.1 Schutzgut Mensch

- Baubedingte Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie der Erholungsfunktion durch Lärm und Abgasemissionen,
- Baubedingte Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie der Erholungsfunktion durch visuelle Wirkungen durch Baumaschinen und Erddeponien,
- Anlage-/ betriebsbedingte Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie der Erholungsfunktion durch Freihalten der Trasse von Gehölzen,
- Betriebsbedingte Beeinträchtigung durch magnetische Felder.

2.2.2.10.2.2 Schutzgut Tiere (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)

- Beeinträchtigung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG und von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 BNatSchG,

- Beeinträchtigungen von gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Gastvögeln und deren Lebensstätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme und/oder durch baubedingte akustische und visuelle Störungen,
- Beeinträchtigungen von gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Brutvögeln und deren Lebensstätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme und/oder baubedingte akustische und visuelle Störungen,
- Beeinträchtigungen von gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten und deren Lebensstätten, hier von Fledermäusen, Fischotter und Moorfrosch durch baubedingte Flächeninanspruchnahme und/oder baubedingte akustische und visuelle Störungen,
- Beeinträchtigungen von nicht gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützter Tierarten und deren Lebensstätten, hier von Wild, Amphibien, Fischen, Wirbellosen durch baubedingte Inanspruchnahme von Habitatflächen und/oder baubedingte akustische und visuelle Störungen.

2.2.2.10.2.3 Schutzgut Pflanzen (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)

- Beeinträchtigung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG, von gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG sowie von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 BNatSchG.
- Beeinträchtigung von Biotopflächen durch vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme / Querung, hier von Grünlandflächen, die als Kompensationsflächen ausgewiesen sind (auf 17.287 m² Fläche können erhebliche Beeinträchtigungen nicht vermieden werden), Hecken und Gehölzreihen (erhebliche Beeinträchtigungen können in Bezug auf 211 m lineare Gehölzstrukturen nicht vermieden werden), linearen Röhrichten und Uferstaudenfluren entlang von Gräben und Tiefs (Beeinträchtigungen können vollumfänglich vermieden werden), Grünlandflächen mit mittlerer und hoher Bedeutung (auf 156.247 m² Fläche können erhebliche Beeinträchtigungen nicht vermieden werden), halbruderale Gras- und Staudenfluren (auf 3.591 m² Fläche können erhebliche Beeinträchtigungen nicht vermieden werden), Wattfläche (hier kann ein Eingriff vollumfänglich vermieden werden).

2.2.2.10.2.4 Schutzgut Boden

- Baubedingte Veränderung der Bodenstruktur durch Eingriff in das Bodengefüge von Böden mit geringer bis mittlerer Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenbedingten Wirkungen Flächeninanspruchnahme, Verdichtung, Verformung,
- Baubedingte Stoffeinträge in den Boden,
- Betriebsbedingte Erwärmung des Bodens,
- Baubedingte Veränderung der Bodenstruktur durch Eingriff in das Bodengefüge von Böden mit hoher Empfindlichkeit (grundwassernahe und verdichtungsempfindliche Böden), hier Moormarschböden, gegenüber den vorhabenbedingten Wirkungen Flächeninanspruchnahme, Verdichtung, Verformung. Dadurch erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auf rd. 23.310m².

2.2.2.10.2.5 Schutzgut Wasser

Grundwasser

- Baubedingte Auswirkungen durch Stoffeinträge,

- Baubedingte stoffliche Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität durch Boden- und Materialtransporte,
- Baubedingte Verringerung der Grundwasserneubildungsrate im Bereich des Schutzstreifen und des Kabelgrabens,
- Betriebsbedingte Erhöhung der Grundwassertemperatur in der unmittelbaren Umgebung des Kabels,
- Anlagebedingte Auswirkungen durch Beeinflussung der Grundwasserströme infolge der Drainagewirkung.

Oberflächenwasser

- Baubedingte Auswirkungen durch Veränderung der Gewässerstruktur bei offener Querung,
- Baubedingte Auswirkungen durch Sedimentaufwirbelungen/ Gewässertrübungen,
- Baubedingte Auswirkungen durch Stoffeinträge.

2.2.2.10.2.6 Schutzgüter Klima und Luft

Relevante bau-, anlage-, betriebs- oder rückbaubedingte Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft werden durch die Planung nicht hervorgerufen.

2.2.2.10.2.7 Schutzgut Landschaft

- Anlage-/ betriebsbedingte Beeinträchtigung der Landschaft durch Freihalten der Trasse von Gehölzen,
- Baubedingte Beeinträchtigung der Landschaft durch akustische und visuelle Wirkungen,
- Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung der Landschaft durch den Verlust von landschaftsprägenden Gehölzen, hier von 211 m linearen Gehölzstrukturen und 1 St. Einzelbaum.

2.2.2.10.2.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

- Mögliche baubedingte Beeinträchtigung durch Anschnitt archäologischer Verdachtsflächen

2.2.2.10.2.9 Wechselwirkungen

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Besonders bedeutsam sind dabei Bereiche, in denen sehr starke gegenseitige Abhängigkeiten bestehen und in denen vorhabenbezogene Auswirkungen eine Vielzahl von Folgewirkungen haben können. Diese Bereiche mit einem ausgeprägten funktionalen Wirkungsgefüge weisen ein besonderes Konfliktpotenzial auf.

2.2.2.10.2.10 Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden

Auf die Ausführungen in Punkt 2.2.2.9.1.2 und 2.2.2.9.1.3 wird verwiesen.

2.2.2.10.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

Nachfolgend erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Hierbei werden die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Unterlage 8.2.3) berücksichtigt.

2.2.2.10.3.1 Schutzgut Mensch

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Auswirkung	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie der Erholungsfunktion durch Lärm und Abgasemissionen • Baubedingte Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie der Erholungsfunktion durch visuelle Wirkungen durch Baumaschinen und Erddeponien • Anlage-/ betriebsbedingte Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie der Erholungsfunktion durch Freihalten der Trasse von Gehölzen 	Unter Berücksichtigung der sowohl zeitlich als auch räumlich eng begrenzten Baumaßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 3.1 der AVV Baulärm, der Vorgaben des BImSchG sowie der auf Grundlage des BImSchG erlassenen Verordnungen zur Durchführung des Gesetzes werden jederzeit gewährleistet.
<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsbedingte Beeinträchtigung durch magnetische Felder 	Die magnetischen Felder heben sich durch die geplante Anordnung der Kabel gegenseitig nahezu auf. Das resultierende magnetische Feld liegt in seiner Stärke unterhalb des Erdmagnetfeldes. Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte ist daher deutlich gewährleistet.

Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch.

2.2.2.10.3.2 Schutzgut Tiere (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Auswirkung	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG und von Natura 2000-Gebieten 	siehe Schutzgut Pflanzen

Auswirkung	Bewertung
gemäß § 32 BNatSchG.	
<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen von gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Gastvögeln und deren Lebensstätten durch • baubedingte Flächeninanspruchnahme von Habitatflächen • durch baubedingte akustische und visuelle Störung 	<p>Durch die vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden Beeinträchtigungen vermieden bzw. deutlich verringert. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen von gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Brutvögeln und deren Lebensstätten durch • baubedingte Flächeninanspruchnahme von Habitatflächen • baubedingte akustische und visuelle Störung 	<p>Durch die vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden Beeinträchtigungen vermieden bzw. deutlich verringert. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen von gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten und deren Lebensstätten, hier von Fledermäusen, Fischotter und Moorfrosch durch • baubedingte Flächeninanspruchnahme von Habitatflächen, • baubedingte akustische und visuelle Störungen. 	<p>Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und der sowohl zeitlich als auch räumlichen eng begrenzten Baumaßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen von nicht gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten und deren Lebensstätten, hier von Wild, Amphibien, Fischen, Wirbellosen durch • baubedingte Flächeninanspruchnahme von Habitatflächen • baubedingte akustische und visuelle Störungen 	<p>Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und der sowohl zeitlich als auch räumlichen eng begrenzten Baumaßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Das Erheblichkeitsmaß im Sinne von § 14 BNatSchG wird nicht erreicht.</p>

Die Bewertung ergibt, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere kommt.

2.2.2.10.3.3 Schutzgut Pflanzen (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

Auswirkung	Bewertung
Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Untereims und Außenems“ (DE 2507-331, landesinterne Nr. FFH 002)	Der Erhaltungszustand der im FFH-Gebiet „Untereims und Außenems“ vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I und von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie wird weder durch das geplante Vorhaben noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben erheblich beeinträchtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.
Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes „Krummhörn“ (DE 2508-401, landesinterne Nr. V 04)	Erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes „Krummhörn“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen werden weder durch das geplante Vorhaben noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben ausgelöst.
Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes „Rheiderland“ (DE 2709-401, landesinterne Nr. V 06)	Erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes „Rheiderland“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen werden weder durch das geplante Vorhaben noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben ausgelöst.
Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes „Ostfriesische Meere“ (DE 2509-401, landesinterne Nr. V 09)	Erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes „Ostfriesische Meere“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen werden weder durch das geplante Vorhaben noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben ausgelöst.
Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (DE 2609-401, landesinterne Nr. V 10)	Erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes „Emsmarsch von Leer bis Emden“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen werden weder durch das geplante Vorhaben noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben ausgelöst.
Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes „Emstal von Lathen bis Papenburg“ (DE 2909-401, landesinterne Nr. V 16)	Erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes „Emstal von Lathen bis Papenburg“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen werden weder durch das geplante Vorhaben noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben ausgelöst.
Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes „Großes Meer und Umgebung“	Beeinträchtigungen des Gebietes und seiner Schutzzwecke sind ausgeschlossen, da die Kabeltrasse außerhalb der Schutzgebietsgrenze am

Auswirkung	Bewertung
	südlichen Rand des LSG verläuft.
Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes „Rheiderland“	Das Vorhaben ist nicht mit Beeinträchtigungen verbunden, die dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Rheiderland“ zuwiderlaufen. Das Vorhaben ist gemäß § 8 Abs. 6 der Schutzgebietsverordnung von den Schutzbestimmungen des § 5 der Schutzgebietsverordnung freigestellt.
Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes „Petkumer Deichvorland“	Der Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Petkumer Deichvorland“ wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine Befreiung nach § 5 der Schutzgebietsverordnung ist nicht notwendig.
Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes „Nendorper Deichvorland“	Der Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Nendorper Deichvorland“ wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine Befreiung nach § 6 der Schutzgebietsverordnung ist nicht notwendig.
Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes „Hochmoor Wymeer“	Der Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Hochmoor Wymeer“ wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine Befreiung nach § 6 der Schutzgebietsverordnung ist nicht notwendig.
Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes „Neuheeder Moor“	Der Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Neuheeder Moor“ wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine Befreiung nach § 6 der Schutzgebietsverordnung ist nicht notwendig.
<p>Beeinträchtigung von Biotopen durch vorhabenbedingte Querung von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünlandflächen, die als Kompensationsflächen ausgewiesen sind, auf 17.287 m² (davon 14.712 m² in der Kreisfreien Stadt Emden, 2.575 m² im Landkreis Leer), • Hecken und Baumreihen auf 211 m Länge (davon 86 m im Landkreis Aurich und 125 m im Landkreis Leer), • linearen Röhrichten und Uferstaudenfluren entlang von Gräben und Tiefs; der Eingriff kann vollumfänglich vermieden werden. • Grünlandflächen mit mittlerer und hoher Bedeutung auf 156.247 m² (davon 43.286 m² im Landkreis Aurich, 67.812 m² in der Kreisfreien Stadt Emden und 45.149m² im Landkreis Leer), • halbruderalen Gras- und Staudenfluren auf 	<p>Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen auf die Biotope z.T. gänzlich vermieden, z.T. in Teilen gemindert werden (siehe linke Tabellenspalte).</p> <p>Erhebliche Eingriffe verbleiben in Bezug auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünlandflächen, die als Kompensationsflächen ausgewiesen sind, auf 17.287 m²; • Gehölzbestände: Verlust von 211 m Hecken und Gehölzreihen sowie 1 St. Einzelbaum; • Grünlandflächen mit mittlerer und hoher Bedeutung auf 156.247 m²; • halbruderalen Gras- und Staudenfluren auf 3.591 m². <p>Bei den dargestellten nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Die aus den Beeinträchtigungen in</p>

Auswirkung	Bewertung
<p>3.591 m² (davon 451 m² in der Kreisfreien Stadt Emden und 3.142 m² im Landkreis Leer).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wattflächen: der Eingriff kann vollumfänglich vermieden werden. 	<p>der Kreisfreien Stadt Emden und dem Landkreis Aurich resultierenden Kompensationsverpflichtungen werden dem Flächenpool / Ökokonto „Bothmer“ zugeordnet und als Kompensationsmaßnahmen nach § 16 BNatSchG anerkannt. Auf dem Flächenpool werden Maßnahmen zur Grünlandextensivierung und zur Entwicklung von Gras- und Staudenfluren durchgeführt (Maßnahmen A/E 1, A/E 2 des landschaftspflegerischen Begleitplans, Unterlage 8.2.3). Weiterhin wird im LK Aurich eine vorhandene Heckenstruktur durch Pflanzmaßnahmen ergänzt (LBP-Maßnahme A/E 3).</p> <p>Die Kompensationserfordernisse, die aus erheblichen Beeinträchtigungen im LK Emsland resultieren werden auf einer Fläche im gleichen Landkreis kompensiert (LBP-Maßnahme A/E 1). Es handelt es sich um die Entwicklung von Extensivgrünland und Maßnahmen zur Vernässung der Flächen.</p> <p>Im LK Leer besteht dagegen eine subjektive Unmöglichkeit zur Umsetzung von geeigneten Kompensationsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG. Da das Vorhaben aber nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist, setzt die Planfeststellungsbehörde hier Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG für die vorhabenbedingten Eingriffe fest.</p>

Die Bewertung ergibt, dass es zu mehreren nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen kommt. Die Beeinträchtigungen im Landkreis Aurich, der Kreisfreien Stadt Emden und im Landkreis Emsland können vollumfänglich kompensiert werden. Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nachgewiesen, dass im Landkreis Leer derzeit eine subjektive Unmöglichkeit zur Beschaffung von Flächen zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG besteht. Die naturschutzfachliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG führt jedoch zu dem Ergebnis, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Anschlussverpflichtung der Vorhabenträgerin nach § 17d Abs. 2 EnWG nicht im Range vorgehen. Der vorhabenbedingte Eingriff ist damit zulässig. Die Planfeststellungsbehörde setzt nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatzzahlungen für die vorhabenbedingten Eingriffe im Landkreis Leer fest. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, im Falle der Beschaffung von geeigneten Flächen stattdessen Ersatzmaßnahmen festzusetzen.

2.2.2.10.3.4 Schutzgut Boden

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden

Auswirkung	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Veränderung der Bodenstruktur durch Eingriff in das Bodengefüge von Böden mit geringer bis mittlerer Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenbedingten Wirkungen Flächeninanspruchnahme, Verdichtung, Verformung • Baubedingte Stoffeinträge in den Boden • Betriebsbedingte Erwärmung des Bodens 	<p>Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und der engen zeitlichen und räumlichen Befristung der Baumaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG zu erwarten.</p> <p>Die Beeinträchtigungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Veränderung der Bodenstruktur durch Eingriff in das Bodengefüge von Böden mit hoher Empfindlichkeit (grundwassernahe und verdichtungsempfindliche Böden), hier Moormarschböden, gegenüber den vorhabenbedingten Wirkungen Flächeninanspruchnahme, Verdichtung, Verformung. Dadurch erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auf rd. 24.790 m². 	<p>Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Die nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigung von insgesamt rd. 24.790 m² Moormarschböden findet im LK Leer und in der Kreisfreien Stadt Emden statt. Die aus den Eingriffen in der Kreisfreien Stadt Emden resultierenden Kompensationsverpflichtungen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG werden dem Flächenpool / Ökokonto Bothmer (LK Aurich) zugeordnet und als Kompensationsmaßnahmen nach § 16 BNatSchG anerkannt. Zur Kompensation der beeinträchtigten Bodenfunktion werden dort Maßnahmen zur Grünlandextensivierung (Maßnahme A/E 1 des landschaftspflegerischen Begleitplans) durchgeführt. Die Maßnahme ist mit einer Verringerung der Pestizid- und Nährstoffeinträge in den Boden sowie der Wiederherstellung eines natürlichen Bodenwasserhaushaltes verbunden.</p> <p>Die erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen im LK Leer können nicht mittels der Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG kompensiert werden (subjektive Unmöglichkeit der Vorhabenträgerin). Da das Vorhaben aber nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist, setzt die Planfeststellungsbehörde Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG für die vorhabenbedingten Eingriffe fest.</p>

Die Bewertung ergibt, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden kommt.

Die Beeinträchtigungen in der Kreisfreien Stadt Emden können vollumfänglich kompensiert werden. Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nachgewiesen, dass im Landkreis Leer derzeit eine subjektive Unmöglichkeit zur Beschaffung von Flächen zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG besteht. Die naturschutzfachliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG führt jedoch zu dem Ergebnis, dass die Belange des Naturschutzes und der Land-

schaftspflege der Anschlussverpflichtung der Vorhabenträgerin nach § 17d Abs. 2 EnWG nicht im Range vorgehen. Der vorhabenbedingte Eingriff ist damit zulässig. Die Planfeststellungsbehörde setzt nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatzzahlungen für die vorhabenbedingten Eingriffe im Landkreis Leer fest. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, im Falle der Beschaffung von geeigneten Flächen stattdessen Ersatzmaßnahmen festzusetzen.

2.2.2.10.3.5 Schutzgut Wasser

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Auswirkung	Bewertung
Grundwasser <ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Auswirkungen durch Stoffeinträge • Baubedingte stoffliche Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität durch Boden- und Materialtransporte • Baubedingte Verringerung der Grundwasserneubildungsrate im Bereich des Schutzstreifen und des Kabelgrabens • Betriebsbedingte Erhöhung der Grundwassertemperatur in der unmittelbaren Umgebung des Kabels • Anlagebedingte Auswirkungen durch Beeinflussung der Grundwasserströme infolge der Drainagewirkung 	<p>Die Werte und Funktionen der Schutzgutausprägungen bleiben weitestgehend erhalten. Die Beeinträchtigung bleibt unter der Schwelle der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
Oberflächengewässer <ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Auswirkungen durch Veränderung der Gewässerstruktur bei offener Querung • Baubedingte Auswirkungen durch Sedimentaufwirbelungen/ Gewässertrübungen • Baubedingte Auswirkungen durch Stoffeinträge 	<p>Die Werte und Funktionen der Schutzgutausprägungen bleiben weitestgehend erhalten. Die Beeinträchtigung bleibt unter der Schwelle der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>

Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser.

2.2.2.10.3.6 Schutzgüter Klima und Luft

Das Vorhaben ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft verbunden. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorgerufen.

2.2.2.10.3.7 Schutzgut Landschaft

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Auswirkung	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> • Anlage-/ betriebsbedingte Beeinträchtigung der Landschaft durch Freihalten der Trasse von Gehölzen • Baubedingte Beeinträchtigung der Landschaft durch akustische und visuelle Wirkungen 	<p>Die Werte und Funktionen der Schutzgutaussprägungen bleiben weitestgehend erhalten. Die Beeinträchtigung bleibt unter der Schwelle der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Beeinträchtigung der Landschaft durch den Verlust von landschaftsprägenden Gehölzen, hier von 211 m linearen Gehölzstrukturen (davon 86 m im Landkreis Aurich und 125 m im Landkreis Leer) 	<p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Bei den nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft durch den Verlust von insgesamt 211 m linearer Gehölzstrukturen den Landkreisen Aurich und Emsland handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigungen.</p> <p>Zur Kompensation wird im LK Aurich eine vorhandene Heckenstruktur durch Pflanzmaßnahmen ergänzt (LBP-Maßnahme A/E 3).</p> <p>Im LK Leer besteht dagegen eine subjektive Unmöglichkeit zur Umsetzung von geeigneten Kompensationsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG. Da das Vorhaben aber nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist, setzt die Planfeststellungsbehörde hier Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG für die vorhabenbedingten Eingriffe fest.</p>

Die Bewertung ergibt, dass es zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft kommt.

Die Beeinträchtigungen im Landkreis Aurich können vollumfänglich kompensiert werden. Im Landkreis Leer hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde nachgewiesen, dass derzeit eine subjektive Unmöglichkeit zur Beschaffung von Flächen zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG besteht. Die naturschutzfachliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG führt jedoch zu dem Ergebnis, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Anschlussverpflichtung der Vorhabenträgerin nach § 17d Abs. 2 EnWG nicht im Range vorgehen. Der vorhabenbedingte Eingriff ist damit zulässig. Die Planfeststellungsbehörde setzt nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatzzahlungen für die vorhabenbedingten Eingriffe im Landkreis Leer fest. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, im Falle der Beschaffung von geeigneten Flächen stattdessen Ersatzmaßnahmen festzusetzen.

2.2.2.10.3.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Auswirkung	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> Mögliche baubedingte Beeinträchtigung von archäologischen Verdachtsflächen 	Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG zu erwarten.

Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen für die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter.

2.2.2.10.3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Durch das Vorhaben ergeben sich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden und Landschaft. Zwischen den Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 UVPG, die bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen berücksichtigt wurden, indem die Auswirkungen bei jedem - auch indirekt - betroffenen Schutzgut bewertet wurden.

2.2.2.10.3.10 Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung

Anhand der fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe ergeben sich bei einer Einzelbetrachtung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden und Landschaft. Ein geringeres Konfliktpotential aus Sicht einer wirksamen Umweltvorsorge besteht nach gegenwärtigem Erkenntnisstand bezüglich der Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Wasser, Klima, Luft und Kultur- und Sachgüter sowie in Bezug auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die dargestellten nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG wurden in die Abwägung eingestellt. Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die durchgreifende Bedenken gegen die Zulässigkeit des Vorhabens begründen können.

Das Ergebnis der Gesamtabwägung ist in Punkt 2.2.2.12 dargestellt.

2.2.2.11 Eigentum

Für den Schutz der Leitung ist die Einrichtung eines Schutzbereiches beidseitig zur Leitungssachse erforderlich. Der Schutzbereich, auch Dienstbarkeitsstreifen genannt, stellt eine vom Bau über den Betrieb bis zum Rückbau der Leitung dauerhaft in Anspruch zu nehmende Fläche dar. Der Grundstückseigentümer behält sein Eigentum.

Zur dauerhaften, eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung der Leitung ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in Abteilung II des jeweiligen Grundbuches erforderlich. Die Dienstbarkeit gestattet der Vorhabensträgerin den Bau und den Betrieb der Leitung. Die Eintragung erfolgt für den von der Leitung in Anspruch genommenen Schutzbereich und für dauerhafte Zuwegungen.

Die Dienstbarkeit gestattet der Vorhabensträgerin oder von ihr beauftragten Dritten die Verlegung, den Betrieb und die Instandhaltung von erdverlegten Leitungen. Erfasst wird insoweit die Inanspruchnahme des Grundstückes u. a. durch Betreten und Befahren zur Vermessung, Baugrunduntersuchung, Durchführung der Baumaßnahmen und sämtliche Nebentätigkeiten während des Leitungsbaus sowie die Nutzung des Grundstückes während des Leitungsbetriebes für Begehungen und Befahrungen zu Kontrollzwecken, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten.

Eigentumsrechtliche Beschränkungen ergeben sich zudem daraus, dass vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigtem alle Maßnahmen zu unterlassen sind, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen gefährden oder beeinträchtigen können. Es dürfen keine Baulichkeiten errichtet oder tief wurzelnde Anpflanzungen vorgenommen werden. Leitungsgefährdende Bäume und Sträucher dürfen nicht im Schutzbereich der Leitung belassen werden. Die Vorhabensträgerin oder vom ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, etwaigen auf dem Grundstück stehenden Wald im Schutzbereich abzutreiben und diesen Bereich von Bewuchs freizuhalten. Darüber hinaus werden Grundstücksflächen im Zuge der Baumaßnahme temporär als Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerplätze und Zuwegungen in Anspruch genommen.

Die Inanspruchnahme von in Privateigentum stehenden Flächen ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil die Planmaßnahme nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet zwar die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG, die Enteignung inklusive Entschädigung im Nichteinigungsfall ist jedoch einem gesonderten Enteignungsverfahren gemäß dem NEG vorbehalten. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

2.2.2.12 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten.

2.3 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Das Vorhaben ist mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Die Forderungen, Anregungen und Hinweise der Fachbehörden und Verbände berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde so weit wie möglich oder stellt deren Beachtung durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen dieses Beschlusses (s. Punkte 1.3 und 1.4) sicher.

2.3.1 Gemeinde Bunde

Die Gemeinde Bunde äußert keine Bedenken, sofern, wie bei den Verfahren DolWin1 und BorWin1 bei der Unterführung des Kabels unter dem Bahngleis westlich von Bunde (km 50+660) der geplante Kanal (Wasserstraße) berücksichtigt werde.

Außerdem seien die notwendigen Kreuzungsvereinbarungen frühzeitig mit der Gemeinde abzustimmen und die sondernutzungspflichtige Inanspruchnahme des gemeindlichen gewichtsbeschränkten Weges Nah't Fehn in Boen sei rechtzeitig mit der Gemeinde abzustimmen.

Auf die Nebenbestimmung unter Punkt 1.3.10.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.3.2 Gemeinde Rhede (Ems)

Die betroffenen Grundstückseigentümer, u.a. auch die Gemeinde Rhede, seien für die durch die Verlegung und den Betrieb der 600-kV-DC-Leitungen verursachten Einschränkungen und Nachteile in entsprechendem Umfang zu entschädigen.

Die Entschädigung erfolgt durch privatrechtlich abzuschließende Gestattungsverträge zwischen der Vorhabensträgerin und den Grundeigentümern.

2.3.3 Gemeinde Krummhörn

Für die gemeindeeigenen Straßen sei ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen und rechtzeitig vor Baubeginn eine „Vereinbarung zum Befahren gewichtslastbeschränkter Straßen“ mit der Gemeinde Krummhörn abzuschließen.

Für Gebäude, die von dem zu erwartenden Schwerlastverkehr betroffen sind, seien Beweissicherungsverfahren durchzuführen, sofern die Eigentümer damit einverstanden seien. Die Kosten der Verfahren habe die Vorhabensträgerin zu tragen.

Das Auffangbecken für die Schlemmkreide (Bentonit) sowie die Arbeitsmulden seien so abzusichern, dass diese für Dritte nicht zugänglich seien. Die Schlemmkreide sei wieder abzufahren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen, soweit Gefährdungen für Umwelt und Natur zu erwarten seien.

Auf die Nebenbestimmung unter Punkt 1.3.10.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.3.4 Gemeinde Ihlow

Die Querung der Straßen „Dobbenweg“ und „Am Kapellentief“ mit dem Erdkabel sei frühzeitig vom Vorhabensträger bei der Gemeinde Ihlow zu beantragen.

Für sämtliche von der Baumaßnahme durch Leitungsquerung oder Nutzung mit Baufahrzeugen betroffene Gemeindestraßen der Gemeinde Ihlow sei vor Beginn der Baumaßnahme mit der Gemeinde Ihlow eine Abstimmung hinsichtlich der Beweissicherung durchzuführen.

Auf die Nebenbestimmung unter Punkt 1.3.10.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.3.5 Stadt Emden

Die Forderungen der Unteren Wasserbehörde wurden von der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt. Auf die Nebenbestimmung unter Punkt 1.3.2.2.9 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Gleiches gilt für die Belange der Bodenschutzbehörde. Hierzu wird auf die Nebenbestimmung unter Punkt 1.3.7.2 verwiesen.

Eine weitere Forderung der Stadt Emden betrifft das Wochenendhausgebiet nördlich des Uphuser Meeres. Eine Beeinträchtigung dieses Gebietes durch die Bauausführung sei durch größtmöglichen Abstand unbedingt zu vermeiden.

Da die Vorhabensträgerin hinsichtlich der Belastungen während der Bauphase an gesetzliche Bestimmungen zum Lärmschutz (32. BImSchV und AVV Baulärm) gebunden ist, Bauarbeiten nicht am Wochenende stattfinden und das Kabel in ausreichender Entfernung zum Wochenendhausgebiet liegt, sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Die Planfeststellungsbehörde sieht hier deshalb keinen Bedarf an weitergehenden Anordnungen.

2.3.6 Landkreis Leer

Der Landkreis Leer hat in seiner Stellungnahme im Verfahren für die unterschiedlichen Belange, die er vertritt, Nebenbestimmungen formuliert und deren Aufnahme in den Planfeststellungsbeschluss gefordert.

Die Nebenbestimmungen zu den verkehrsrechtlichen Belangen wurden unter Punkt 1.3.8.1 in den Beschluss aufgenommen. Gleiches gilt für die Nebenbestimmungen zum Naturschutz (1.3.5.2.2) und Wasserrecht (1.3.2.2.10).

Bei den bodenschutz- und abfallrechtlichen Belangen gibt es bei einer Nebenbestimmung unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Landkreis Leer und der Vorhabensträgerin bezüglich deren Notwendigkeit.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Nebenbestimmung:

Der Landkreis Leer fordert, dass der Sachverständige, der die bodenkundliche Baubegleitung vor Ort durchführt, unmittelbar weisungsbefugt sein solle. Er könne damit z.B. einen sofortigen Baustopp anordnen.

Die Vorhabensträgerin lehnt eine solche Nebenbestimmung ab. Sie vertritt die Auffassung, dass der Bauleiter letztlich die Verantwortung für die Baumaßnahme trage und deshalb auch alleiniger Weisungsbefugter sein müsse.

Die Planfeststellungsbehörde hat durch die entsprechenden Nebenbestimmungen in Nr. 1.3.7 ff die Baubegleitung durch einen entsprechenden Sachverständigen verfügt. Die Hierarchiestruktur bei einzelnen Entscheidungen innerhalb des Bauablaufes ist eine Frage der Bauausführungsplanung und nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens und wird deshalb von der Planfeststellungsbehörde nicht geregelt, zumal die Untere Bodenschutzbehörde als Fachbehörde vor Ort ist und gemäß Nebenbestimmung 1.3.7.1 zu beteiligen ist.

2.3.7 Landkreis Aurich

Der Landkreis Aurich hat in seiner Stellungnahme im Verfahren für die unterschiedlichen Belange, die er vertritt, Nebenbestimmungen formuliert und deren Aufnahme in den Planfeststellungsbeschluss gefordert.

Die Nebenbestimmungen zu den naturschutzfachlichen Belangen wurden unter Nebenbestimmung 1.3.5.1 in den Beschluss aufgenommen. Gleiches gilt für die Nebenbestimmungen zum Wasserrecht (1.3.2.2.12) und zum Bodenschutz (1.3.7.4)

Der Landkreis Aurich fordert, dass der Sachverständige, der die bodenkundliche Baubegleitung vor Ort durchführt, unmittelbar weisungsbefugt sein solle. Er könne damit z.B. einen sofortigen Baustopp anordnen.

Die Vorhabensträgerin lehnt eine solche Nebenbestimmung ab. Sie vertritt die Auffassung, dass der Bauleiter letztlich die Verantwortung für die Baumaßnahme trage und deshalb auch alleiniger Weisungsbefugter sein müsse.

Die Planfeststellungsbehörde hat durch die entsprechenden Nebenbestimmungen in Nr. 1.3.7 ff die Baubegleitung durch einen entsprechenden Sachverständigen verfügt. Die Hierarchiestruktur bei einzelnen Entscheidungen innerhalb des Bauablaufes ist eine Frage der Bauausführungsplanung und nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens und wird deshalb von der Planfeststellungsbehörde nicht geregelt, zumal die Untere Bodenschutzbehörde als Fachbehörde vor Ort ist und gemäß Nebenbestimmung 1.3.7.1 zu beteiligen ist.

2.3.8 Landkreis Emsland

Der Landkreis Emsland hat in seiner Stellungnahme im Verfahren für die unterschiedlichen Belange, die er vertritt, Nebenbestimmungen formuliert und deren Aufnahme in den Planfeststellungsbeschluss gefordert.

Die Nebenbestimmungen zu den naturschutzfachlichen Belangen wurden unter Nebenbestimmung 1.3.5.2.1 in den Beschluss aufgenommen. Gleiches gilt für die Nebenbestimmungen zum Wasserrecht in der Nebenbestimmung 1.3.2.2.11.

2.3.9.1 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Aurich

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung – Regionaldirektion Aurich – weist darauf hin, dass die Flurbereinigungsverfahren Freepsum-Uhlsmeer und Nendorp von der Planung betroffen seien. Im Verfahren Nendorp seien im Bereich der Trasse Baumaßnahmen geplant. Im Bereich des Verfahrens Freepsum-Uhlsmeer sei der Ausbau der Verbindung Langer Escherweg vorgesehen.

In beiden Verfahren würden Grundstücke neu geregelt. Im Verfahren Nendorp sei der Besitzübergang bereits am 01.12.2009 erfolgt, die erforderliche Grundbuchberichtigung sei jedoch frühestens 2014 zu erwarten. Auf Grund der geänderten Besitz- und Eigentumsverhältnisse werde bei Verhandlungen mit Grundstückseigentümern um eine vorherige Abstimmung gebeten.

Im Verfahren Freepsum-Uhlsmeer sind die Besitz- und Eigentumsverhältnisse am 10.11.2013 übergegangen. Dabei könne es zu Änderungen gekommen sein. Verhandlungen hinsichtlich Eigentum und Pacht der vom Bau der Leitung betroffenen Flächen seien vorab mit dem Amt für Landentwicklung abzustimmen.

Die Hinweise werden von der Vorhabensträgerin zur Kenntnis genommen und soweit erforderlich beachtet.

2.3.9.2 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Hannover

Das Dezernat 6 – Kampfmittelbeseitigungsdienst – des LGLN Regionaldirektion Hannover kann eine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich nicht ausschließen.

Die Vorhabensträgerin hat die Hinweise zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung von Kampfmittelverdachtsflächen auf Basis historischer Luftbildauswertungen hat bereits in der Vorplanung zur Trassensuche stattgefunden. Die ermittelten Verdachtsflächen haben Eingang in die Planung gefunden und sind auch zeichnerisch in den Antragsunterlagen hinterlegt.

Bei der Bauausführung vor Ort werden erforderlichenfalls Gefahrenabwehrmaßnahmen mit den zuständigen Gemeinden und ggf. dem Kampfmittelbeseitigungsdienst eingeleitet.

Weitergehende Regelungen durch die Planfeststellungsbehörde sind nicht erforderlich. Auf die Nebenbestimmung unter Punkt 1.3.7.2.1 wird verwiesen.

2.3.9.3 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Aurich

Das LGLN – Regionaldirektion Meppen – weist darauf hin, dass im Bereich der Planung keine laufenden Flurbereinigungsverfahren anhängig seien. Im Gebiet der Gemeinden Heede, Borsum-Neurhede und Rhede-Brual seien allerdings noch Teilnehmergemeinschaften in beendeten Flurbereinigungsverfahren aktiv.

Die Teilnehmergemeinschaften wurden im Planfeststellungsverfahren beteiligt und haben eigene Stellungnahmen abgegeben.

2.3.10 Ostfriesische Landschaft

Die Hinweise und Forderungen der Ostfriesischen Landschaft im Zusammenhang mit der Baumaßnahme, die einen erheblichen Eingriff in die kulturelle Geschichte Ostfrieslands darstellt, werden von der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt und finden durch die Nebenbestimmungen unter Punkt 1.3.9 Eingang in den Planfeststellungsbeschluss. Auf die denkmalschutzrechtliche Genehmigung unter Punkt 2.2.2.7 wird verwiesen.

2.3.11.1 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – GB Oldenburg

Die Hinweise und Forderungen des Geschäftsbereiches Oldenburg haben Niederschlag in der Nebenbestimmung unter Punkt 1.3.8.3 dieses Beschlusses gefunden.

2.3.11.2 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – GB Aurich

Die Hinweise und Forderungen des Geschäftsbereiches Aurich haben Niederschlag in der Nebenbestimmung unter Punkt 1.3.8.2 dieses Beschlusses gefunden.

2.3.11.3 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – GB Lingen

Die Hinweise und Forderungen des Geschäftsbereiches Lingen haben Niederschlag in der Nebenbestimmung unter Punkt 1.3.8.4 dieses Beschlusses gefunden.

2.3.11.4 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – GB Osnabrück

Die Hinweise und Forderungen des Geschäftsbereiches Osnabrück haben Niederschlag in der Nebenbestimmung unter Punkt 1.3.8.5 dieses Beschlusses gefunden.

2.3.12 DB Services Immobilien GmbH

Die Hinweise und Forderungen der DB Services GmbH wurden berücksichtigt. Auf die Zusage unter Punkt 1.4.2 sowie die Hinweise unter Punkt 4.4.6 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.3.13 DB Energie GmbH

Die DB Energie GmbH fordert den Abschluss eines Kreuzungsvertrages. Außerdem sei der Abstand zu den Mastfundamenten (Oberleitungsmaste) mit der DB Netz AG abzustimmen. Vor Beginn der Bauarbeiten werde um entsprechende Information zwecks Einweisung eines Arbeitsverantwortlichen gebeten.

Die Hinweise und Forderungen der DB Energie GmbH haben Niederschlag in der Nebenbestimmung unter Punkt 1.3.10.5 dieses Beschlusses gefunden.

2.3.14 Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)

Die Forderungen des LAVES wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Auf die Nebenbestimmung unter Punkt 1.3.2.2.13 wird verwiesen.

2.3.15 Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Die Hinweise des LBEG wurden von der Vorhabensträgerin zur Kenntnis genommen und werden entsprechend umgesetzt.

2.3.16 Niedersachsen Ports GmbH Co. KG

Im Bereich der Trasse befindet sich eine Kompensationsfläche der Niedersachsen Ports GmbH auf der eine Maßnahme vorgesehen sei. Die Niedersachsen Ports GmbH regt an, eine Abstimmung mit der Vorhabensträgerin herbeizuführen, um Überschneidungen der Maßnahmen zu vermeiden.

Die Vorhabensträgerin wird mit der Niedersachsen Ports GmbH im Vorfeld der Bauarbeiten in Kontakt treten.

2.3.17 Wasser- und Schifffahrtamt Emden

Die Forderungen des WSA Emden wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Auf die Nebenbestimmungen unter Punkt 1.3.3. ff wird verwiesen.

2.3.18 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Forderungen der Landwirtschaftskammer Hannover wurden größtenteils in diesen Beschluss aufgenommen. Auf Punkt 1.3.4 wird verwiesen.

Die LWK fordert, die Mindestabdeckung über Kabelleitung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen müsse mindestens 1m betragen.

Da die Planung eine Mindestabdeckung der Kabelleitung von 1,3 m vorsieht, ist eine Aufnahme dieser Forderung als Nebenbestimmung obsolet. Eine Unterschreitung der Mindestabdeckung ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.

Die LWK fordert, dass das Verlegen der Leitungen und das ordnungsgemäße Verfüllen des Bodenaushubs möglichst bei trockener Witterung zu erfolgen habe.

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, die Arbeiten möglichst bei trockener Witterung durchzuführen. Sollte dies aus wichtigen Gründen nicht möglich sein, kann davon abgewichen werden. Dazu werden entsprechende Bodenproben genommen und ausgewertet. In Abstimmung mit der naturschutzfachlichen und bodenkundlichen Baubegleitung werden dann entsprechende Maßnahmen angeordnet, die eine größtmögliche Schonung des Bodens bewirken. Eine Anordnung im Beschluss, dass die Leitungen nur bei trockener Witterung verlegt werden dürfen, kann zu unnötiger Bauzeitverzögerung führen und wäre unter Vermeidungsgesichtspunkten und vor dem Hintergrund der gesetzlich geforderten zügigen Anschlussverpflichtung der Vorhabenträgerin gemäß § 17d Abs. 1 EnWG unverhältnismäßig. Eine Anordnung, dass die Bauarbeiten möglichst bei trockener Witterung durchzuführen sind, ist nicht hinreichend genug bestimmt, da sie keinen expliziten Regelungscharakter entfaltet.

Die LWK schlägt vor, um den von Mai bis Oktober zweimal täglich erforderlichen Viehtrieb von der Weide in die Stallungen während der Baumaßnahme zu gewährleisten, in Abstimmung mit den jeweiligen Betriebsleitern notwendige Übergänge über den Leitungsgraben und die Arbeitsstreifen mit entsprechender Einzäunung zu schaffen.

Da im Zeitraum Mai bis Oktober bei den entsprechenden Baumaßnahmen eine Abstimmung mit den jeweiligen Betriebsleitern erfolgen muss, hat die Planfeststellungsbehörde darauf verzichtet, nähere Vorgaben in die Nebenbestimmungen aufzunehmen. Der Vorhabensträgerin ist in Punkt 1.3.4 auferlegt worden, den Viehtrieb zu gewährleisten und sich mit den Betriebsleitern entsprechend abzustimmen. In welcher Form der Viehtrieb gewährleistet wird, ist eine Entscheidung, die von den beteiligten Personen, nicht aber von der Planfeststellungsbehörde zu treffen ist.

Die LWK fordert, dass unerwartete Schäden, die durch die Baumaßnahme auf angrenzenden Grundstücken erfolgen, die nicht Gegenstand der derzeitigen Planungen sind oder ihre Nutzung beeinträchtigen, ebenfalls zu beheben oder zu entschädigen seien.

Diese Forderung wird nicht als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen, weil hier ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch für die entsprechend Geschädigten besteht, der gegebenenfalls auch auf zivilrechtlichem Wege durchgesetzt werden kann.

Nach Auffassung der LWK seien dauerhafte erhebliche Produktionseinbußen auf landwirtschaftlichen Flächen anzunehmen. Aufgrund der gravierenden Auswirkungen auf das Eigentum und die landwirtschaftliche Nutzbarkeit bedürfe es daher weitergehender Untersuchungen. Die LWK schlägt deshalb eine mehrjährige Beweissicherung entlang einer Teststrecke mit wechselnden Boden- und Feuchtverhältnissen vor, die den regionalen Besonderheiten mit ihren heterogenen Standorten gerecht wird.

Eine mehrjährige Beweissicherung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Entsprechende Entschädigungsregelungen sind Bestandteil der privatrechtlichen Vereinbarung, die zwischen den Betroffenen und der Vorhabensträgerin geschlossen werden.

2.3.19 Leitungsträger

Diverse Gasleitungsbetreiber machen darauf aufmerksam, dass eine elektrische Beeinflussung durch den kathodischen Korrosionsschutz der Erdgastransportleitung möglich sei. Hier seien Beeinflussungsmessungen angebracht. Sollte zudem das Kabel der Vorhabenträgerin mit einem kathodischen Schutz beaufschlagt werden, solle von der Vorhabensträgerin ein Nachweis erbracht werden, dass der kathodische Korrosionsschutz der Erdgasleitungen nicht beeinflusst werde. Dies solle teilweise durch Messungen vor und nach der Baumaßnahme sowie nach Inbetriebnahme der Leitung geschehen.

Zudem solle durch entsprechende Gutachten nachgewiesen werden, dass sich im regulärem Betrieb der 600-kV-Gleichstromleitung keine negativen Auswirkungen auf den Betrieb von Nieder- und Mittelspannungsnetze, den dazugehörigen technischen Einrichtungen, Gasmitteldrucknetze, Gashochdruckleitungen, hier speziell den kathodischen Korrosionsschutz sowie den dazugehörigen technischen Einrichtungen und vorhandener Steuer und Schutzeinrichtungen ergeben.

Die Vorhabenträgerin erläutert hierzu, dass aufgrund der gebündelten Anordnung von Hin- und Rückleiter der geplanten HGÜ-Leitung sich die magnetischen Felder kompensieren. Ein elektrisches Feld bilde sich bei Gleichstromleitungen im Gegensatz zu Wechselstromleitungen nicht. Beeinflussungen des kathodischen Korrosionsschutzes der Erdgasleitungen seien daher nicht zu befürchten. Messungen seien demnach grundsätzlich nicht erforderlich. Sollten dennoch Messung erforderlich werden, so können diese sowie die Kostenverteilung in separat zu schließenden Kreuzungsverträgen berücksichtigt werden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Aussage der Vorhabenträgerin insoweit an, als dass elektrische Felder, die Beeinflussungen oder Schäden an den Drittleitungen hervorrufen könnten, bei dieser Gleichstromleitung nicht ersichtlich sind. Im Übrigen sind individualvertraglich Messungen in den Kreuzungsverträgen separat zu regeln.

Es erfolgt eine generelle Benachrichtigung aller betroffenen Leitungsträger rechtzeitig vor Baubeginn, um die erforderlichen Schutzmaßnahmen abzustimmen. Die Forderungen der einzelnen Leitungsträger wurden unter Punkt 1.3.1 jeweils getrennt für die einzelnen Leitungsträger in diesen Beschluss aufgenommen.

2.3.20 I. Entwässerungsverband Emden

Die Forderungen des I. Entwässerungsverbandes Emden wurden als Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen. Auf die Punkte 1.3.2.1 und 1.3.2.2.1 wird verwiesen.

2.3.21 Unterhaltungsverband 104 „Ems IV“

Die Forderungen des UHV 104 „Ems IV“ wurden als Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen. Auf die Punkte 1.3.2.1 und 1.3.2.2.2 wird verwiesen.

2.3.22 Rheider Deichacht

Die Forderungen der Rheider Deichacht wurden als Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen. Auf die Punkte 1.3.2.1 und 1.3.2.2.3 wird verwiesen.

2.3.23 Sielacht Rheiderland

Die Forderungen der Sielacht Rheiderland wurden unter Punkt 1.3.2.1 in diesen Beschluss aufgenommen.

2.3.24 Moormerländer Deichacht

Die Forderungen der Moormerländer Deichacht wurden unter Punkt 1.3.2.2.4 in diesen Beschluss aufgenommen.

2.3.25 Landschafts- und Kulturbauverband Aurich (LKV)

Die Forderungen des LKV Aurich wurden unter Punkt 1.3.2.2.5 in diesen Beschluss aufgenommen.

2.3.26 Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland

Die Forderungen des Entwässerungsverbandes wurden unter Punkt 1.3.2.1 in diesen Beschluss aufgenommen.

2.3.27 Wasserverband Hümmling

Die Forderungen des WBV Hümmling wurden in diesen Beschluss aufgenommen. Auf die Punkte 1.3.2.1 und 1.3.2.2.6 wird verwiesen.

2.3.28 Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)

Die Forderungen des OOWV wurden unter Punkt 1.3.2.2.7 in diesen Beschluss aufgenommen.

2.4 Einwendungen

Sämtliche Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht gefolgt wurde, sie nicht zurückgenommen wurden oder sie sich nicht anderweitig erledigt haben.

Eine Vielzahl der privaten Einwendungen bezieht sich auf die Höhe oder Art der Entschädigungsleistungen der Vorhabensträgerin gegenüber den Grundstückseigentümern. Grundsätzlich ist für die Inanspruchnahme der Flächen eine Entschädigung zu leisten. Die Höhe und die Art der Entschädigungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und werden deshalb in diesem Beschluss auch nicht behandelt.

Entschädigungen werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren oder durch privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und der Vorhabensträgerin geregelt.

2.4.1 Einwendung Nr. 1

Die Einwenderin fordert eine schriftliche Benachrichtigung mindestens 4 Wochen vor Baubeginn sowie eine schriftliche Benachrichtigung mindestens 2 Wochen vor Sektionsbaubeginn.

Die Benachrichtigungspflicht der Vorhabensträgerin gegenüber der Grundeigentümerin sind in § 3 der Gestattungsvereinbarung geregelt. Die Vereinbarung sieht eine schriftliche Benachrichtigung 4 Wochen vor Baubeginn vor. Die Planfeststellungsbehörde sieht keine Veranlassung, über diese vertragliche Vereinbarung hinaus weitergehende Regelungen zu treffen.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Leitungsbaus und der späteren Rekultivierung wird eine Baubegleitung bei den Baumaßnahmen durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen mit bodenkundlichem Fachwissen und ausreichender Kompetenz im Bauprozess gefordert.

Eine entsprechende Forderung wurde auch von den zuständigen unteren Bodenschutzbehörden erhoben. Die Planfeststellungsbehörde hat die Notwendigkeit dieser Forderung erkannt und sie unter Punkt 1.3.7 als Nebenbestimmung in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Auf das festgestellte Maßnahmenblatt VIM 11 (Unterlage 8.2.3) zur Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung wird verwiesen.

Durch die noch größeren und längeren Kabel entstehe noch mehr Druck pro cm². Auch die Muffenlöcher sollten vergrößert werden. Es werde deshalb eine nochmals verbesserte Bodenschonung z.B. durch Plattenverlegung gefordert.

Die Kabellänge und Muffengröße wird entsprechend den Anforderungen der technischen Ausführung dimensioniert, die sich im Wesentlichen an der erforderlichen Durchleitungskapazität und dem Fertigungskonzept der Kabelhersteller orientiert.

Auf der gesamten Baustrecke werden vor Beginn und während der Baumaßnahmen Bodenproben jeweils in Abständen von ca. 160 m entnommen. Aufgrund der Messergebnisse dieser Proben und der Wettervorhersagen wird vom Bauleiter zusammen mit dem bodenkundlichen Sachverständigen entschieden, ob und wie die Verlegungsarbeiten durchgeführt werden können. Dabei spielen unterschiedliche Faktoren eine Rolle, u.a. auch der Bodenschutz. In Abhängigkeit der jeweils maßgeblichen Faktoren zum Bauablauf vor Ort werden entweder radgebundene Fahrzeuge oder Kettenfahrzeuge eingesetzt oder gar ein mobiler Wegebau mit Platten vorgenommen.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass in Verbindung mit der bodenkundlichen Baubegleitung und den angeordneten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (siehe Punkte 1.3.4 und 1.3.7) sämtliche Arbeiten möglichst bodenschonend erfolgen.

Bauzeitenfenster sollten nach aktueller Witterung und Wetterlage geplant werden. Dabei sollte ggf. auf geschlossene Bauweise oder Wochenendarbeit umgeschwenkt werden. Außerdem sollten die Bauzeitenfenster von 3 Monaten auf 3 Wochen verkürzt werden.

Die bereits erläuterte Verfahrensweise mit Entnahme der Bodenproben und Entscheidung vor Ort wurde bereits bei der Verlegung der Leitungen für das Verfahren DolWin2 so praktiziert und ist bei den beteiligten Eigentümern und Behörden fast durchweg auf Zustimmung gestoßen. Die Planfeststellungsbehörde hält es für sinnvoller, die Entscheidung, ob und wie die Bauarbeiten im Einzelnen konkret an der jeweiligen Baustrecke durchgeführt werden können, den Fachleuten vor Ort zu überlassen und nur den rechtlichen Rahmen vorzugeben, anstatt starre Vorgaben zu machen, die unter Umständen zu noch nicht absehbaren negativen Konsequenzen in der Bauausführung führen könnten. Im Übrigen muss die Planfeststellungsbehörde einzelne Fragen der Bauausführungsplanung nicht explizit regeln, soweit der Stand der Technik und die technischen Regelwerke geeignete Lösungen zur Verfügung stellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.03.1997 – 11 A 5/96, juris Rn. 21 ff.) Die Vorhabenträgerin wird die Bauarbeiten gemäß den gültigen technischen Regelwerken durchführen.

Eine Verkürzung der Bauzeitenfenster auf 3 Wochen wäre kontraproduktiv, da witterungsbedingte Unterbrechungen z.B. aus Gründen des Bodenschutzes mit eingeplant werden müssen.

Im Übrigen werden die Bauzeitenfenster auch im Gestattungsvertrag, der von der Einwenderin zwischenzeitlich unterzeichnet wurde in § 2 geregelt. Darin ist vorgesehen, die Bauarbeiten grundsätzlich nur im Zeitraum von Mitte März bis Ende Oktober durchzuführen.

Die Einwenderin fordert mindestens alle 5 Jahre eine Inspektion der Trasse vermessungstechnisch in Tiefe und Lage um sicher die Bodenbearbeitung bis zur Entfernung des Kabels durchführen zu können.

Die Vorhabensträgerin sichert in § 2 Abs. 3 des abgeschlossenen Gestattungsvertrages eine Mindestabdeckung von 1,10 m sowie die korrekte Lage der Leitungen zu. Wie diese Zusicherung von der Vorhabensträgerin umgesetzt wird, ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Die Einwenderin hält eine Verseuchung des Bodens auch neben dem Dienstbarkeitsstreifen und dem Arbeitsstreifen für nicht auszuschließen und bittet um Auskunft, wer dann die Entschädigung zahlt.

Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand dieser Planfeststellung. Grundsätzlich gilt aber das Verursacherprinzip. Eine Haftung erfolgt jeweils nach der bestehenden Gesetzeslage bzw. den Regelungen des Gestattungsvertrages.

Die Einwenderin befürchtet, dass bei Konkurs der Vorhabensträgerin vom Rechtsnachfolger keine Entschädigungen mehr geleistet werden.

Grundsätzlich würden die vertraglichen Regelungen zwischen der Vorhabensträgerin und den Grundstückseigentümern auch im Falle eines Konkurses der Vorhabensträgerin weiter bestehen und gingen auf die Rechtsnachfolgerin über. Auf § 12 des Gestattungsvertrages wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Da die Netzanbindungsleitungen gem. § 17d Abs. 1 Satz 3 EnWG Teil des Energieversorgungsnetzes sind, für die ein besonderes öffentliches Interesse besteht und die deshalb von der Bundesnetzagentur überwacht wird, ist davon auszugehen, dass auch im Falle eines Konkurses der Vorhabensträgerin ein hinreichend solventer Rechtsnachfolger die Leitungen übernehmen würde, der die Voraussetzungen eines Übertragungsnetzbetreibers nach § 4 EnWG erfüllt.

Die Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

2.4.2 Einwendung Nr. 2

Der Einwender hat zunächst fristgerecht eine eigene Einwendung erhoben. Eine weitere Einwendung wurde gegenüber der Planfeststellungsbehörde vom Rechtsanwalt Dr. Conring vorgebracht. Diese Einwendung ging jedoch erst am 05.04.2013 bei der Planfeststellungsbehörde ein und damit nach dem Ende der ordnungsgemäß bekannt gemachten Einwendungsfrist (06.03.2013). Diese verfristete Einwendung ist daher ausgeschlossen gemäß § 43a Nr. 7 Satz 1 EnWG i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG und wird daher hier nicht weiter berücksichtigt.

Die Verlegetiefe der Kabel müsse mindestens 2m betragen. Der Betrieb des Einwenders sei durch die Maßnahmen DolWin3 und BorWin3 und 4 auf einer Länge von 1.200 m betroffen. Die Leitung durchquere fast alle seine Flächen. Durch die Bündelung der Kabeltrassen befinde sich zukünftig ein 30 m breiter Streifen auf seinen Flächen, in der alle 5 m Kabel und Gasleitungen verlegt seien. Durch die Betroffenheit und die Länge der Bauzeit geht der Einwender davon aus, dass die ordnungsgemäße Entwässerung durch Drainagen nicht mehr sichergestellt werden könne. Durch eine Verlegetiefe von mindestens 2 m sei es möglich, nach 5 Jahren die Fläche nochmals neu zu drainieren.

Im Übrigen werde bezweifelt, dass die Gesundheit der Tiere auch durch die Vielzahl von Kabeln nicht beeinträchtigt werde. Eine Tieferlegung der Kabel auf 2m würde die Belastung der Tiere reduzieren.

Für die Inanspruchnahme der Grundstücke wird zwischen der Vorhabenträgerin und dem Grundstückseigentümer eine privatrechtliche Gestattungsvereinbarung geschlossen. Eine Mustervereinbarung ohne die jeweilige Entschädigungshöhe liegt der Planfeststellungsbehörde vor. In § 2 Absätze 3-5 werden die Punkte Erdüberdeckung und Drainage geregelt.

Darin ist für die Überdeckung des Leitungssystems im Regelfall 1,10 m vorgesehen. Bei begründeter Anforderung kann die Überdeckung auch größer werden, die Kabel also tiefer verlegt werden. Die Höhe der Überdeckung wird im Einzelfall von der Vorhabenträgerin mit dem Grundstückseigentümer und den örtlich zuständigen Entwässerungs- und Meliorationsverbänden vereinbart. Die Wiederherstellung der im Grundstück installierten Anlagen erfolgt auf Kosten der Betreiberin der Leitung.

Die durch die Baumaßnahme beeinflussten Drainagesysteme werden gemäß einem als Zusatzvereinbarung zum Vertrag genommenen Beratungsprotokoll mit den darin festgehaltenen Vorschlägen des Landschafts- und Kulturbauverbandes Aurich wiederhergestellt bzw. erneuert.

Die Planfeststellungsbehörde geht grundsätzlich davon aus, dass es zwischen der Vorhabenträgerin und dem Einwender zum Abschluss der entsprechenden Vereinbarung kommt.

Sollte dies nicht der Fall sein, wird bei Inanspruchnahme der Grundstücke die Wiederherstellung der Drainage trotzdem in der beschriebenen Form durch die Vorhabenträgerin sichergestellt.

Eine generell größere Verlegetiefe würde aufgrund eines dann notwendigen breiteren Kabelgrabens zu deutlich größeren Flächeninanspruchnahmen führen, die in Bezug auf eine fachgerechte Drainage hier nicht erforderlich ist.

Aufgrund der umweltfachgutachterlichen Einschätzung in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS, Anlage 10.2.1, S. 109) besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine besondere Gefährdung für die Gesundheit der Tiere, die sich oberhalb der Leitungen aufhalten. Ein elektrisches Feld bildet sich bei Höchstspannungsgleichstromleitungen wie dieser nicht aus. Die magnetischen Felder kompensieren sich aufgrund der gebündelten Anordnung von Hin- und Rückleiter derart, dass sich die hier ermittelten Werte im Bereich des natürlichen Magnetfeldes der Erde bewegen.

Der Einwender sei bei der Vorabplanung durch die Vorhabensträgerin nicht eingebunden worden. Nach der ursprünglichen Planung sollte die Trasse in einem Bereich verlaufen, in dem der Einwender die Erweiterung seines landwirtschaftlichen Betriebes plane. Da es keine verbindliche Zusage der Vorhabensträgerin zur genauen Trassenführung gegeben habe, sei er gezwungen gewesen, sich die Fläche durch einen vorgezogenen Antrag auf Baugenehmigung zu sichern, wohl wissend, dass er die Planung erst in 5-10 Jahren verwirklichen wolle. Die Bauvoranfrage sei auch vom Landkreis Aurich genehmigt worden.

Der Einwender macht die Kosten für die Bauvoranfrage, die anwaltliche Beratung und die erforderlichen Gutachten bei der Vorhabensträgerin geltend.

Da die Planung entsprechend den Wünschen und Forderungen des Einwenders geändert wurde, bestehen keine Einwendungen mehr gegen die bestehende Planung in Bezug auf den Trassenverlauf. Dies hat der Einwender auch im Erörterungstermin bestätigt. Offen ist lediglich die Frage, ob für ihn ein Anspruch besteht, die Aufwendungen, die ihm in diesem Zusammenhang entstanden sind, von der Vorhabensträgerin erstattet zu bekommen.

Es handelt sich hierbei um eine reine Entschädigungsfrage, die nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist. Der Einwender müsste die Forderungen zivilrechtlich gegenüber der Vorhabenträgerin geltend machen.

Der Einwender befürchtet, dass er nach Verlegung der Kabel dafür Sorge zu tragen habe, dass diese nicht beschädigt oder zerstört werden. Nach einem Schaden sei er beweispflichtig, dass er nicht grob fahrlässig gehandelt habe. Durch dieses zusätzliche Risiko erhöhe sich die Haftpflichtversicherung deutlich. Deshalb werde eine jährliche Fürsorgeentschädigung gefordert.

Über die Inanspruchnahme der Flächen wird zwischen der Vorhabensträgerin und den Grundstückseigentümern ein Gestattungsvertrag abgeschlossen. Dies ist nach Aussage der Vorhabensträgerin bei dem Einwender bislang noch nicht geschehen. Der Vertrag sieht in § 11 eine Haftung des Grundeigentümers nur für unmittelbare Schäden am Leitungssystem und nur im Falle schuldhafter Pflichtverletzung vor. In diesem Gestattungsvertrag wird auch die Höhe der Entschädigung geregelt. Diese ist zwischen beiden Vertragsparteien zu vereinbaren und nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Der Einwender verlangt, dass die Arbeiten zur Verlegung der Kabel im Sommer durchgeführt und beendet werden. Wenn der Marschboden mit Wasser vermischt werde, produziere man mit den großen Baggern Wattlandschaften. Diese Schäden seien irreparabel. Bei einer langfristigen Vernässung behalte er sich vor, die Entwässerung durch eine chemische Entwässerung (Aufkalkung) auf Kosten der Vorhabensträgerin durchzuführen.

Für die Baumaßnahmen besteht ein Zeitfenster von Mitte März bis Ende Oktober. Die Kabelverlegung muss in diesem Zeitfenster abgeschlossen sein. Auch innerhalb dieses Zeitfensters können länger anhaltende Regenfälle zu einer Vernässung der Fläche führen. Auf der gesamten Baustrecke werden deshalb Bodenproben jeweils in Abständen von ca. 160 m entnommen. Aufgrund der Messergebnisse dieser Proben und der Wettervorhersagen wird vom Bauleiter zusammen mit dem bodenkundlichen Sachverständigen entschieden, ob und wie die Verlegungsarbeiten durchgeführt werden können. Dabei spielen unterschiedliche Faktoren eine Rolle, u.a. auch der Bodenschutz. In Abhängigkeit der jeweils maßgeblichen Faktoren zum Bauablauf vor Ort werden entweder radgebundene Fahrzeuge oder Kettenfahrzeuge eingesetzt oder gar ein mobiler Wegebau mit Platten vorgenommen.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass in Verbindung mit der bodenkundlichen Baubegleitung und den angeordneten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (siehe Punkte 1.3.4 und 1.3.7) sämtliche Arbeiten möglichst bodenschonend erfolgen.

Die Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

2.4.3 Einwendung Nr. 3

Die Einwenderin fordert, mindestens 4 Wochen vor der Bauausführung einer Sektion Bodenaufschlüsse erstellen zu lassen. Gemäß DIN 4020, Ziffer 7.4.3 würde als Richtwert der Abstände von direkten Aufschlüssen bei Linienbauwerken ein Abstand zwischen 50 und 200m gelten, je nach geologischer Gegebenheit. Aus den Ergebnissen der direkten Aufschlüsse sollten vor Baubeginn folgende Maßnahmen abgeleitet werden:

- Bauverfahren (offen oder HDD)
- Befahrbarkeit der Flächen
- Kabelgründung
- Wasserhaltung
- Drainageeffekte

Die empfohlenen Maßnahmen bedürften der Zustimmung der Landwirte. Die durchgeführten Maßnahmen seien zu dokumentieren.

Auf der gesamten Baustrecke werden vor Beginn und während der Bauarbeiten Bodenproben jeweils in Abständen von ca. 160 m entnommen. Aufgrund der Messergebnisse dieser Proben und der Wettervorhersagen wird vom Bauleiter zusammen mit dem bodenkundlichen Sachverständigen entschieden, ob und wie die Verlegungsarbeiten durchgeführt werden können. Dabei spielen unterschiedliche Faktoren eine Rolle, u.a. auch der Bodenschutz. Die Ergebnisse der Bodenproben werden dokumentiert. In Abhängigkeit der jeweils maßgeblichen Faktoren zum Bauablauf vor Ort werden entweder radgebundene Fahrzeuge oder Kettenfahrzeuge eingesetzt oder gar ein mobiler Wegebau mit Platten vorgenommen.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass in Verbindung mit der bodenkundlichen Baubegleitung und den angeordneten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (siehe Punkte 1.3.4 und 1.3.7) sämtliche Arbeiten möglichst bodenschonend erfolgen.

Für den Fall, dass Torfstrecken oder andere Abschnitte gänzlich unterbohrt würden, müsse geprüft werden, inwieweit für diese Strecken die Kompensationsmaßnahmen entfallen könnten. Eine Schädigung der hochempfindlichen Böden sei beim Unterbohren nicht zu erwarten.

Das Konzept zur Kompensation naturschutzrechtlicher Eingriffe ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und von dieser so genehmigt worden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht keine Veranlassung von diesem Konzept abzuweichen, insbesondere die Kompensationsmaßnahmen zu reduzieren, da die Eingriffe durch die jeweils vorgesehene Bauweise im LBP entsprechend bilanziert und auf dieser Grundlage Kompensationsmaßnahmen festgelegt wurden.

Der Einwender fordert eine bodenkundliche Baubegleitung, die die angestimmten Maßnahmen umfassend überwacht und dokumentiert. Die bodenkundliche Baubegleitung müsse mit ausreichenden Befugnissen ausgestattet werden. Sofern irreparable Bodenschäden zu erwarten seien, müsse er den Bau stoppen können. Ein Weiterbau dürfe erst dann erfolgen, wenn negative Folgen für den Boden nicht mehr zu erwarten seien. Der Oberbauleiter dürfe sich nicht über einen entsprechenden Baustopp hinwegsetzen können. Die Mehrkosten für einen eventuellen Baustopp dürften in keiner Weise der bodenkundlichen Baubegleitung angelastet werden.

Zur Durchgängigkeit dieser Vorgehensweise sei es erforderlich, dass Tettet alle beauftragten Firmen vertraglich verpflichten müsse, diese Vorgehensweise zu akzeptieren und wiederum an ihre Subunternehmer weiterzugeben.

Die Planfeststellungsbehörde hat durch die entsprechenden Nebenbestimmungen in Nr. 1.3.7 ff die Baubegleitung durch einen entsprechenden Sachverständigen verfügt. Die Hierarchiestruktur bei einzelnen Entscheidungen innerhalb des Bauablaufes ist eine Frage der Bauausführungsplanung und nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens und wird deshalb von der Planfeststellungsbehörde nicht geregelt, zumal die Untere Bodenschutzbehörde als Fachbehörde vor Ort ist und gemäß Nebenbestimmung 1.3.7.1 zu beteiligen ist.

Die Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

2.4.4 Einwendung Nr. 4

Der Einwender fordert, den Trassenverlauf von Osterhusen aus gesehen Richtung Cirkwehrum nordöstlich der Riffgatkabeltrasse zu verlegen. Er plane auf den Flächen Richtung Cirkwehrum einen Windpark. Es betreffe die Flur 1, Flurstück 5/2. Bei der Gemeinde Hinte und dem Landkreis Aurich liefen Verhandlungen darüber seit 2010. Auch seien bei beiden Behörden Genehmigungen für Windparkstandorte eingereicht worden. Sollte die Trasse westlich der Riffgat-Trasse verlegt werden, würden die Windparkstandorte vom Einwender durch die vielen Kabel eingeschränkt bzw. verdrängt werden.

Auf diese Tatsache habe der Einwender auch bereits im Erörterungstermin zum Planfeststellungsverfahren Riffgat hingewiesen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, im damaligen Erörterungstermin sei ihr die Idee einer Windparkentwicklung vorgetragen worden. Es sei jedoch bereits dort herausgearbeitet worden, dass eine Genehmigungsfähigkeit des Windparks zum damaligen Zeitpunkt nicht vorlag, da es an einer Ausweisung als Windparkvorranggebiet gemangelt habe und eine Unverträglichkeit in der faunistischen Umweltuntersuchung vorgelegen habe.

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens DolWin3 sei der Einwender Ende 2011 und Anfang 2012 mehrfach von der Vorhabenträgerin angeschrieben und um Abstimmung der Trassenführung sowie Angabe zu den Planungen bzw. vorhandenen Anlagen gebeten worden. Eine Rückmeldung habe es nicht gegeben. Insbesondere sei keine konkrete Bezeichnung von Standorten für die Aufstellung von Windkraftanlagen (WKA), an denen sich eine Trassierung hätte orientieren können, erfolgt.

Eine entsprechende Genehmigung des Windparks liege bis heute nicht vor und sei auch nicht zu erwarten, da die Gemeinde Hinte im Rahmen der Voranfrage der Träger öffentlicher Belange darauf

hingewiesen habe, dass weitere Windvorranggebiete, mit Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windkraftanlagen an anderer Stelle, mit der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte angestrebt würden. Diese sähen 4 Sondergebiete vor. Die Flächen des Einwenders seien nicht abgedeckt.

Erst nach Auslegung des Vorhabens und Eintreten einer Veränderungssperre gem. § 44a Abs. 1 EnWG habe der Einwender am 04.03.2013 eine Umverlegung der Leitung gefordert, immer noch ohne konkrete Planungen der Aufstellungsstandorte, die bei der Trassierung hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Windparkplanung sei somit kein gesichertes und hinreichend konkret bestimmtes Vorhaben, um daran die Trassierung, wie vom Einwender gewünscht, auszurichten.

Selbst falls es in Zukunft zu einer anderweitigen Planung komme und auf der Fläche des Einwenders ein Windpark geplant würde, sei dies auch mit der geplanten Leitung problemlos möglich. Die 4 auf dem Grundstück vorhandenen bzw. geplanten Leitungen beanspruchten einen Schutzstreifen von zusammen 20 m Breite und umfassten damit nur einen Teil des Grundstücks. Außerdem müsse der Schutzstreifen nur bei der Aufstellung neuer WKA berücksichtigt werden. Für die Verkabelung der WKA untereinander sowie die Logistik während Errichtung und Betrieb seien eventuelle Überfahrungs- und Kreuzungsrechte auf Basis von dann zu schließenden Kreuzungsverträgen zu regeln.

Die Forderung nach einer Verlegung der Trasse DolWin3, die auch eine Verlegung der Trassen BorWin3 und 4 nach sich ziehen würde, sei somit nicht erforderlich. Sie sei auch unverhältnismäßig, weil sie aufwendige Kreuzungsmaßnahmen auf Trassenstreckenabschnitten vor bzw. nach dem für die Windparkplanung vorgesehenen Flurstück erfordern.

Da sich die DolWin3-Trasse aus südwestlicher Richtung kommend an die Riffgat-Trasse anlege und dann gebündelt weiter verlaufe, wären für eine Verlegung auf der nordöstlichen Seite der Riffgat-Trasse Unterbohrungen der Riffgat-Trasse zur Kreuzung und Rückkreuzung erforderlich. Diese Kreuzungsmaßnahmen würden die Kosten und den Aufwand für die technische Ausführung des Vorhabens deutlich erhöhen, zumal das „Zurücksetzen“ der Leitung sinnvollerweise nicht direkt auf den im weiteren Parallelverlauf der Trassen folgenden Flurstücken, sondern erst im weiteren Verlauf der Strecke nördlich von Osterhusen erfolgen würde. Dort ergäbe sich dann jedoch aufgrund der Platzverhältnisse an der Engstelle der Kreuzung mit der K 228 (Osterhuser Straße), dem dortigen Gebäudestand und der Kreuzung mit der Riffgat-Trasse ein unverhältnismäßig hoher Bohraufwand. Gegebenenfalls könne hier sogar nicht sichergestellt werden, dass die zwischen den einzelnen Leitungen erforderlichen Sicherheitsabstände eingehalten werden könnten.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Argumentation der Vorhabenträgerin.

Es liegt keine hinreichend konkretisierte Planung für den Bau von WKA auf der Eigentumsfläche des Einwenders vor. Aufgrund des der Planfeststellungsbehörde vorliegenden Entwurfs der 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hinte von 2010, der die Neuausweisung von 3 Sondergebieten für Windenergienutzung vorsieht, ist auch nicht davon auszugehen, dass die Errichtung von WKA auf der Fläche des Einwenders zukünftig erfolgen wird.

Bei der Feinabstimmung der Trassenplanung ist der Einwender angeschrieben worden, hat sich jedoch nicht geäußert. Dies ist erst nach Einsetzen der Veränderungssperre gem. § 44a Abs. 1 EnWG im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geschehen.

Die gewünschte Verlegung der Trasse auf die nordöstliche Seite der Riffgat-Kabeltrasse ist zwar technisch möglich, führt jedoch zu deutlich höheren Kosten und neuen Betroffenheiten. Um unnötige Beeinträchtigungen der Leitung durch Kurven und Knicke zu vermeiden, wäre es sinnvoll, die erste Kreuzung südöstlich von Uttum an der vorhandenen Abbiegung zu installieren und die zweite nordöstlich von Osterhusen ebenfalls an einer geplanten Abbiegung. Hier könnte es jedoch zu den von der Vorhabenträgerin geschilderten technischen Problemen kommen.

Dieser erhöhte Aufwand wäre nur gerechtfertigt, wenn der Einwender durch die geplante Trasse in seinen Rechten als Eigentümer unangemessen betroffen bzw. verletzt wäre. Diese unangemessene Betroffenheit sieht die Planfeststellungsbehörde nicht. Dazu wird zunächst auf die generellen Ausführungen zur Rechtmäßigkeit der Flächeninanspruchnahmen in Punkt 2.2.2.11 dieses Beschlusses verwiesen.

Es wird zwar nicht verkannt, dass auf dem Flurstück 5/2 der Flur 1, Gemarkung Osterhusen, auf dem der Einwender die Errichtung der Windkraftanlagen plant, bereits eine Kabeltrasse liegt und sich 3 weitere in Planung befinden. Insofern ist in jedem Fall eine erhebliche Betroffenheit des Einwenders gegeben. Der Schutzstreifen für die 4 Leitungen zusammen beträgt in der Breite 20 m. Da die gesamte Grundstücksgröße mehr als 10 ha beträgt, bleibt auf der Fläche ausreichend Platz, um im Falle einer gegebenenfalls späteren Ausweisung WKA zu errichten. Dabei ist im Bereich der Schutzstreifen nur die Aufstellung der WKA selbst untersagt. Für die Verkabelung der WKA untereinander und die Logistik während des Baus und Betriebes der WKA darf der Schutzstreifen genutzt werden.

Auf den Flächen Flur 1, Flurstück 26 sowie Flur 2, Flurstück 40/2 solle die Kabeltrasse DolWin3 nordöstlich der Trasse Riffgat verlaufen. Sie würde ansonsten die Flurstücke des Einwenders sonst weiter mittig durchschneiden, was auf Jahre hinaus eine spätere Drainage erschwere. Sämtliche Flurstücke seien schon durch die Riffgatkabeltrasse quer durchschnitten worden. Alle Drainagen seien zerstört. Der jetzige Zustand sei katastrophal. Maschinen würden bei der Bearbeitung versacken, die Bodengare sei zerstört. Die Ländereien seien versaut worden. Es werde daher eine Kabelverlegung nordöstlich der Riffgat-Trasse gefordert.

Der Einwender fordert außerdem eine Verlegetiefe von 2,20 m, damit in späteren Jahren eine längs laufende Drainage wieder möglich sei.

Für die Inanspruchnahme der Grundstücke wird zwischen der Vorhabenträgerin und dem Grundeigentümer eine privatrechtliche Gestattungsvereinbarung geschlossen. Eine Mustervereinbarung ohne die jeweilige Entschädigungshöhe liegt der Planfeststellungsbehörde vor. In § 2 Absätze 3-5 werden die Punkte Erdüberdeckung und Drainage geregelt.

Darin ist für die Überdeckung des Leitungssystems im Regelfall 1,10 m vorgesehen. Bei begründeter Anforderung kann die Überdeckung auch größer werden, die Kabel also tiefer verlegt werden. Die Höhe der Überdeckung wird im Einzelfall von der Vorhabenträgerin mit dem Grundstückseigentümer und den örtlich zuständigen Entwässerungs- und Meliorationsverbänden vereinbart. Die Wiederherstellung der im Grundstück installierten Anlagen erfolgt auf Kosten der Betreiberin der Leitung.

Die durch die Baumaßnahme beeinflussten Drainagesysteme werden gemäß einem als Zusatzvereinbarung zum Vertrag genommenen Beratungsprotokoll mit den darin festgehaltenen Vorschlägen des Landschafts- und Kulturbauverbandes Aurich wiederhergestellt bzw. erneuert.

Die Planfeststellungsbehörde geht grundsätzlich davon aus, dass es zwischen der Vorhabenträgerin und dem Einwender zum Abschluss der entsprechenden Vereinbarung kommt.

Sollte dies nicht der Fall sein, wird bei Inanspruchnahme der Grundstücke die Wiederherstellung der Drainage trotzdem in der beschriebenen Form durch die Vorhabenträgerin sichergestellt.

Eine generell größere Verlegetiefe würde aufgrund eines dann notwendigen breiteren Kabelgrabens zu deutlich größeren Flächeninanspruchnahmen führen, die in Bezug auf eine fachgerechte Drainage hier nicht erforderlich ist.

Für die zerstörten Drainagen besteht nach der abgeschlossenen Vereinbarung Anspruch auf Wiederherstellung einer ordnungsgemäßen Drainage. Für Zerstörungen des Bodens besteht Anspruch auf Schadensersatz. Diese Ansprüche sind allerdings nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Generell ist anzumerken, dass das Verfahren Riffgat das erste seiner Art war und zwischenzeitlich weitere Kabelverlegungen stattgefunden haben, in denen sich die Bautätigkeit und der Ablauf fortentwickelt haben. Die Fehler vergangener Verfahren wurden inzwischen durch die Vorhabenträgerin

analysiert und abgestellt. Dies wurde der Planfeststellungsbehörde im Laufe dieses Verfahrens von mehreren Betroffenen der Kabelverlegung DolWin1 bestätigt.

Daher geht die Planfeststellungsbehörde auch vor dem Hintergrund der angeordneten Baubegleitung sowie der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (siehe Punkte 1.3.4 und 1.3.7) davon aus, dass die vom Einwender geschilderten Missstände sich bei der Verlegung der Kabeltrasse DolWin3 nicht wiederholen.

Sollte die Entschädigung für die Grunddienstbarkeit der Eigentümer nicht verbessert werden, werde der Einwender keine Genehmigung für die Verlegung der Kabel auf seinen Grundstücken erteilen.

Die Höhe von Entschädigungen ist nicht Gegenstand dieser Planfeststellung sondern wird entweder in dem abzuschließenden privatrechtlichen Gestattungsvertrag oder in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geregelt.

Zur generellen Rechtmäßigkeit der Grundstücksinanspruchnahme im notwendigen Umfang wird auf die Ausführungen in Punkt 2.2.2.11 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

2.4.5 Einwendung Nr. 5

Die Verlegetiefe in der Gemarkung Freepsum, Flur 8, Flurstück 118/21, bzw. Flur 8, Flurstück 22 reiche in der geplanten Form nicht aus. Die vorhandene Drainage solle in den nächsten Jahren überarbeitet werden. Bei der geplanten Verlegetiefe bestünde die Gefahr des Durchtrennens des Stromkabels durch die eingesetzten Baumaschinen. Die Einwender fordern daher eine Verlegetiefe von 2,20 m.

Für die Inanspruchnahme der Grundstücke wird zwischen der Vorhabenträgerin und dem Grundeigentümer eine privatrechtliche Gestattungsvereinbarung geschlossen. Eine Mustervereinbarung ohne die jeweilige Entschädigungshöhe liegt der Planfeststellungsbehörde vor. In § 2 Absätze 3-5 werden die Punkte Erdüberdeckung und Drainage geregelt.

Darin ist für die Überdeckung des Leitungssystems im Regelfall 1,10 m vorgesehen. Bei begründeter Anforderung kann die Überdeckung auch größer werden, die Kabel also tiefer verlegt werden. Die Höhe der Überdeckung wird im Einzelfall von der Vorhabenträgerin mit dem Grundstückseigentümer und den örtlich zuständigen Entwässerungs- und Meliorationsverbänden vereinbart. Die Wiederherstellung der im Grundstück installierten Anlagen erfolgt auf Kosten der Betreiberin der Leitung.

Die durch die Baumaßnahme beeinflussten Drainagesysteme werden gemäß einem als Zusatzvereinbarung zum Vertrag genommenen Beratungsprotokoll mit den darin festgehaltenen Vorschlägen des Landschafts- und Kulturbauverbandes Aurich wiederhergestellt bzw. erneuert.

Die Planfeststellungsbehörde geht grundsätzlich davon aus, dass es zwischen der Vorhabenträgerin und den Einwendern zum Abschluss der entsprechenden Vereinbarung kommt.

Sollte dies nicht der Fall sein, wird bei Inanspruchnahme der Grundstücke die Wiederherstellung der Drainage trotzdem in der beschriebenen Form durch die Vorhabenträgerin sichergestellt.

Eine generell größere Verlegetiefe würde aufgrund eines dann notwendigen breiteren Kabelgrabens zu deutlich größeren Flächeninanspruchnahmen führen, die in Bezug auf eine fachgerechte Drainage und die Gefahr des Durchtrennens des Kabels hier nicht erforderlich ist.

Der Grundbetrag von 1,52 €/ m² sei als Entschädigung für die Grunddienstbarkeit unangemessen. Die Tatsache, dass die Netzanbindungstrasse im Boden verlegt werde, stelle in hohem Maße eine dauerhafte Entwertung des Grundstückes dar.

Die Höhe von Entschädigungen ist nicht Gegenstand dieser Planfeststellung sondern wird entweder in dem abzuschließenden privatrechtlichen Gestattungsvertrag oder in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geregelt.

Die Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

2.4.6 Einwendung Nr. 6

Die Einwendung des Einwenders wurde von vier Personen gemeinsam verfasst und unterzeichnet. Im Laufe des Verfahrens haben alle vier Personen die Gestattungsvereinbarung mit der Vorhabenträgerin unterzeichnet. Zwei der vier Unterzeichner der ursprünglichen Einwendung haben diese bis auf einen Punkt, der nochmals näher erläutert wurde, darüber hinaus explizit gegenüber der Planfeststellungsbehörde schriftlich zurückgenommen. Durch die Unterzeichnung der Gestattungsvereinbarung haben sich die Einwendungen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde inhaltlich erledigt, so dass keine Würdigung der Einwendungen im Planfeststellungsbeschluss mehr erforderlich ist. Eine Ausnahme bildet die Einwendung zum substantziellen Wertverlust bei einer Belastung von mehr als 25% des Grundstücks.

Der Einwender bemängelt bei der Trassierung die Orientierung an bereits bestehenden Leitungen. Auf seinem Grundstück befinde sich bereits eine Gas-Hochdruckleitung. Jetzt seien 3 weitere Leitungen geplant. Diese würden zu einer vierfachen Belastung führen. Die nach Eigentümerrecht zulässige Marke von 25% belasteter Fläche werde bei weitem überschritten. Die Rechtsgrundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichheit seien bei der Einschränkung des Eigentums und bei der Ausübung der Sozialbindung nicht zu übersehen. Es könne nicht im Sinne von § 14 Grundgesetz sein, denselben Eigentümern alle Lasten aufzubürden. Vielmehr hätten Betreiber und Planer die Rechtspflicht, für eine gleichmäßige Verteilung öffentlicher Lasten zu sorgen. Ihm gehe es dabei um die Werthaltigkeit des Grundstücks auf lange Sicht. Eine mehr als 25%ige Belastung führe zu einem erheblichen und substantziellen Wertverlust. Beachtlich seien dabei die monetären Auswirkungen auf die ständig steigenden Grundstückspreise. Im Verkaufsfall z.B. bewerte ein möglicher Erwerber das Grundstück wesentlich geringer und finanzierende Banken stellten die Bonitätsfrage. Die Vorhabenträgerin entschädige vertragsgemäß zwar die aktuellen Verluste, nicht aber den langfristigen Wertverlust des Grundstückes insgesamt.

Zunächst ist anzumerken, dass der Einwender, wie bereits oben beschrieben, zwischenzeitlich die privatrechtliche Gestattungsvereinbarung mit der Vorhabenträgerin unterzeichnet hat und der Verlegung der Kabeltrasse auf seinen Flächen damit zugestimmt hat. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Flächeninanspruchnahme unter Punkt 2.2.2.11 verwiesen.

Zum angeführten Wertverlust teilt die Planfeststellungsbehörde mit, dass nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG der von der Planung Betroffene einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld hat, wenn (weitere) Schutzvorkehrungen nicht vorgenommen werden können, um Nachteile abzuwenden. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG eröffnet hingegen keinen Anspruch auf einen Ausgleich aller Vermögensnachteile, die ein Planungsvorhaben auslöst. Bei dem vom Einwender vorgetragenen langfristigen oder gar substantziellen Wertverlust des Grundstücks und einem vermeintlichen Verkaufsnachteil infolge der Kabelverlegung handelt es sich nicht um Folgen solcher tatsächlichen Beeinträchtigungen, die grundsätzlich durch Vorkehrungen zu verhindern wären. Es handelt sich vielmehr um wirtschaftliche Nachteile hinsichtlich der allgemeinen Verwertbarkeit der Grundstücke, die sich aus der Lage der Grundstücke ergeben. Dieser Lagenachteil hat nur deshalb eine Minderung des Grundstückswertes zur Folge, weil der Markt solche Grundstücke anders bewertet als Grundstücke, die keine unmittelbare Belegenheit zu einer Leitungstrasse haben. Diese Wertminderungen werden von § 74 Abs. 2 VwVfG nicht erfasst. Ein Entschädigungsanspruch entsteht aus einer solchen Wertminderung nicht.



Die durch § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG bestimmte Begrenzung des finanziellen Ausgleichs ist verfassungsgemäß. Es handelt sich um eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996 – 4 A 39/95).

2.5 Kosten

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5, 9 und 13 NVwKostG, 1 Abs. 1 ALLGO sowie Nr. 27.1.9 der Anlage zu § 1 Abs. 1 ALLGO. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

3.1 Klage

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, bzw. für Betroffene mit Wohnsitz oder Sitz im Landkreis Emsland beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich erhoben oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erklärt werden sowie in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367), neu gefasst durch VO vom 21.10.2013 (Nds. GVBl. S. 250), erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können. Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Falls Klage erhoben wird, ist sie gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu richten.

3.2 Sofortige Vollziehbarkeit

Gemäß § 43e Abs. 1 EnWG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss über diese Maßnahme keine aufschiebende Wirkung. Einen Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO an das o. g. Gericht, die aufschiebende Wirkung einer Klage wiederherzustellen, kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerzte eine hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 43e Abs. 2 EnWG).

4. Hinweise

4.1 Hinweis zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter 1.2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Stadt Borkum, Gemeinde Heede, Gemeinde Hinte, Gemeinde Ihlow, Stadt Emden, Gemeinde Jemgum, Gemeinde Bunde, Stadt Weener (Ems), Gemeinde Rhede, Samtgemeinde Dörpen, und Gemeinde Krummhörn für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, Telefon 0511/3034-2912, während der Dienststunden eingesehen werden.

4.2 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht, § 43c Nr. 4 EnWG.

4.3 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

4.4 Sonstige Hinweise

4.4.1 Bodenfunde

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B.: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4.4.2 Baumaschinen und Baulärm

Die in der Bauausführung verwendeten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen und die Einhaltung der relevanten Vorschriften zum Baulärm (32. BImSchV) gewährleisten.

4.4.3 Verkehrsbelange

Es sind die erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse gem. §§ 8 ff. FStrG bzw. §§ 18 ff. NStrG zu beantragen.

Sofern gewichtslastbeschränkte Straßen mit Baufahrzeugen befahren werden, die die Gewichtsbeschränkung überschreiten, ist eine verkehrsbehördliche Genehmigung der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Für Baustellenbeschilderungen sind die verkehrsbehördlichen Anordnungen bei der Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Es gelten die Bauverbots- und Baubeschränkungszone der BAB 31 und 280 gemäß § 9 FStrG. Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen bedürfen der Zustimmung, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Auf die parallel der Autobahnen vorhandenen Einrichtungen und Erdkabel des Notrufsystems an Autobahnen „AUSA-Netz / Autobahn- Selbstwähl- Anlage“ wird hingewiesen.

4.4.4 Zivilrechtliche Beziehungen

Kostenregelungen, Schadenersatzleistungen, Nutzungs- und Gestattungsverträge sowie Anpassungsverpflichtungen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung und zwischen den Beteiligten ggf. in gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln.

4.4.5 Belange des Bodenschutzes

In Teilen des Trassenverlaufs ist mit sulfat-sauren Böden zu rechnen. Die Auswertungskarten „Sulfat-saure Böden in Niedersachsen“ geben erste Hinweise auf die Problemgebiete. Beim Verdacht auf vorhandene Bodenbelastungen durch Schadstoffe im Bereich der Trasse sind die fachlichen Vorgaben des Bundes- Bodenschutzgesetzes bzw. der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten.

Im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden und die Funktion des Bodens nachhaltig gesichert bzw. wieder hergestellt wird. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gemäß § 4 BBodSchG).

Bei Abfällen, die im Rahmen einer Baumaßnahme anfallen (z.B. Bauschutt, nicht auf der Herkunftsfläche verwertbarer unbelasteter Bodenaushub, belasteter Bodenaushub, Cutting, Bentonitreste, Spülgut usw.) ist zunächst zu prüfen, ob mit Schadstoffbelastungen zu rechnen ist, zumal die Entsorgungsmöglichkeit (Verwertung oder Beseitigung) anfallender Abfälle von deren Schadstoffgehalt und Beschaffenheit abhängt. Der Abfall ist nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß zu entsorgen.

Abfälle sind vorrangig stofflich zu verwerten, hierfür getrennt zu halten und zulässige Entsorgungswege zu wählen. Nicht verwertbare Abfälle sind der ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen. Verwertungsmaßnahmen auf Grundstücken Dritter (außerhalb der genehmigten Trassenfläche) unterliegen ggf. genehmigungsrechtlichen Anforderungen (nach Bau-, Wasser- und Naturschutzrecht) und sind daher vorab mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Für die Verwendung von mineralischen Abfällen wie z.B. Recyclingschotter, Boden, Bauschutt, Straßenaufbruch usw. im Rahmen von Verfüllungen oder Versiegelungen gelten die Anforderungen der LAGA M 20 (Mitteilung der Landesarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20, „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“).

Die beauftragten Unternehmen sind über die genehmigungsrechtlichen Nebenbestimmungen und Hinweise zu informieren.



4.4.6 Belange der DB Netz AG

Die Schutzabstände zu den spannungsführenden Teilen der Bahnstromoberleitungsanlage sind nach DIN 57105/ Teil 1, VDE 0105 Teil 1 Punkt 11 sowie nach Geschäftsbereichsrichtlinie 997.0204 der Deutschen Bahn AG einzuhalten. Die Schutzabstände dürfen in keiner Situation durch Personen selbst, durch Baumaschinen oder durch von Personen bewegte Gegenstände (z.B. Gerüststangen, Leitern etc.) unterschritten werden.

4.5 Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrage

Biewald

Anlage: Abkürzungsverzeichnis und Fundstellennachweis

°C- Grad Celsius

µT- Mikrottesla

26.BImSchV- 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)

32.BImSchV- 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)

A/m- Ampere pro Meter

Abs.- Absatz

AFK- Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen

AIS- Automatic Identification System

AllGO- Allgemeine Gebührenordnung

ARPA- Automatic Radar Plotting Aid

AWZ- Ausschließliche Wirtschaftszone

BBodSchG- Bundesbodenschutzgesetz

BGBI. I- Bundesgesetzblatt Teil I

BGV B11- Unfallverhütungsvorschrift „Elektromagnetische Felder“

BImSchG- Bundes- Immissionsschutzgesetz

BNatSchG- Bundesnaturschutzgesetz

BUND- Bund für Umwelt und Naturschutz

Bst.- Betriebsstelle

BT-Drs.- Bundestagsdrucksache

BVerwG- Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE - Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung

bzw.- beziehungsweise

ca.- circa

cm- Zentimeter

DIN- Deutsches Institut für Normung

db(A)- Dezibel (A)

DSchG ND- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz

DVGW- Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches

EAK- Europäischer Abfallartenkatalog

ebd.- ebenda

EEG- Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien

EnLAG- Energieleitungsausbaugesetz

EnWG- Energiewirtschaftsgesetz

EOK- Erdoberkante

etc.- et cetera

EuGH- Europäischer Gerichtshof

exkl.- exklusive

FFH- Flora- Fauna- Habitat

GB- Geschäftsbereich

GG- Grundgesetz

ggf.- gegebenenfalls

GmbH- Gesellschaft mit beschränkter Haftung

ha- Hektar

HDD- Horizontal Directional Drilling, Horizontalspülbohrverfahren

HDPE- High Density Polyethylen

HGÜ- Hochspannungsgleichstromübertragung

Hz- Hertz

IEC- Internationale Elektrotechnische Kommission

inkl.- inklusive

i.S.d.- im Sinne des

i.V.m.- in Verbindung mit

K- Kelvin, Temperaturdifferenz

km- Kilometer

Km/W- spezifischer Wärmewiderstand

kn- Knoten

kV- Kilovolt

kV/m- Kilovolt pro Meter

LAT- Local Area Transport

LBEG- Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

LSG- Landschaftsschutzgebiet

m- Meter

m²- Quadratmeter

mm- Millimeter

mm²- Quadratmillimeter

MU- Niedersächsisches Umweltministerium

MW- Megawatt

NAGBNatSchG- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

NABEG- Netzausbaubeschleunigungsgesetz

NDG- Niedersächsisches Deichgesetz

Nds GVBl- Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NdsVBl- Niedersächsische Verwaltungsblätter, Zeitschrift
NEG- Niedersächsisches Enteignungsgesetz
Nieders.- Niedersächsische
NLP - Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer
NLPV - Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer
NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NordÖR- Zeitschrift für Öffentliches Recht in Norddeutschland
NPNordSBefV - Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee
NuR- Natur und Recht, Zeitschrift
NVwKostG- Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwVfG- Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwZ- Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWattNPG- Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“
NWG - Niedersächsisches Wassergesetz
o.g.- oben genannte(n)
OSKA- Trasse- Offshore- Kabeltrasse
OVG- Oberverwaltungsgericht
OWP- Offshore- Windpark
rd.- rund
RL- Richtlinie
Rn.- Randnummer
ROG- Raumordnungsgesetz
RROP – Regionales Raumordnungsprogramm
SKN- Seekartennull
Slg.- Sammlung
sm- Seemeilen
sog.- sogenannte
STCW- Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten
t- Tonnen
T- Tesla
u.a.- unter anderem
UKW- Ultrakurzwellen
UPR- Umwelt und Planungsrecht, Zeitschrift
Urt.- Urteil

usw.- und so weiter

UTM- Universal Transverse Mercator

UVP- Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPG- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

VAwS - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe

VDE - Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.

VGH- Verwaltungsgerichtshof

vgl.- vergleiche

V/m- Volt pro Meter

VwGO- Verwaltungsgerichtsordnung

VwVfG- Verwaltungsverfahrensgesetz

WaStrG- Wasserstraßengesetz

WGS 84- World Geodetic System 1984

WHG- Wasserhaushaltsgesetz

WKA- Windkraftanlage

WSA- Wasser- und Schifffahrtsamt

WWF- World Wide Found For Nature

z.B.- zum Beispiel

ZUR- Zeitschrift für Umweltrecht

ZustVO- Umwelt- Arbeitsschutz- Verordnung über die Zuständigkeit auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie anderen Rechtsgebieten

Die genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses.